

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 14. Januar 1966

Teil III Nr. 1

Tag	Inhalt	Seite
27. 12. 65	Anordnung über die Bildung und Aufgaben der VVB Maschinelles Rechnen	1

Anordnung über die Bildung und Aufgaben der VVB Maschinelles Rechnen.

Vom 27. Dezember 1965

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der VEB Maschinelles Rechnen wird am 1. Januar 1966 zur VVB Maschinelles Rechnen mit Sitz in Berlin umgebildet und der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik unterstellt.

(2) Die Zweigstellen des VEB Maschinelles Rechnen werden am 1. Januar 1966 zu VVB Maschinelles Rechnen umgebildet und der VVB (Zentrale) Maschinelles Rechnen unterstellt.

§ 2

(1) Die VVB (Zentrale) Maschinelles Rechnen und die VEB Maschinelles Rechnen sind juristische Personen und arbeiten nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung sowie nach den Prinzipien der gesetzlichen Bestimmungen, die für zentralgeleitete VVB und Industriebetriebe gelten. Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik regelt die Einzelheiten in Abstimmung mit den Leitern der zuständigen staatlichen Organe.

(2) Aufgaben und Tätigkeit der VVB (Zentrale) Maschinelles Rechnen werden durch das Statut (Anlage) geregelt.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Erste Durchführungsbestimmung vom 14. Februar 1957 zur Verordnung über die Aufgaben und die Organisation der Statistik in der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. I S. 133) außer Kraft.

Berlin, den 27. Dezember 1965

Der Leiter
der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik
Prof. Dr. habil. Dönda

Anlage zu vorstehender Anordnung

Statut der VVB (Zentrale) Maschinelles Rechnen

§ 1 Aufgaben

Der auf Grund der Anordnung vom 27. Dezember 1965 über die Bildung und Aufgaben der VVB Maschinelles Rechnen (GBI. III 1966 S. 1) mit Wirkung vom 1. Januar 1966 gebildeten VVB (Zentrale) Maschinelles Rechnen, nachsichend VVB genannt, obliegen folgende Aufgaben:

1. Die VVB ist im Rahmen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung für die politische und ökonomische Entwicklung, Leitung und Kontrolle der ihr unterstellten VEB Maschinelles Rechnen verantwortlich, deren Hauptaufgabe in der maschinellen Datenverarbeitung für planmäßig und periodisch zu liefernde statistische Informationen besteht.
2. Die VVB ist als rechentechnische Basis des von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu erfassenden volkswirtschaftlichen Informationsflusses auf überbetrieblicher Ebene für die Sicherung der planmäßig und kontinuierlich an die verschiedenen Leitungsebenen zu liefernden Informationen im Rahmen der staatlichen Festlegungen verantwortlich.
3. Die VVB sichert die Durchführung von Aufträgen der zentralen und örtlichen staatlichen Organe und deren nachgeordneten Einrichtungen, besonders für die Planung und Leitung, sowie zur Mechanisierung von Verwaltungs- und Abrechnungsarbeiten von Betrieben und Einrichtungen im Verantwortungsbereich der örtlichen staatlichen Organe auf der Grundlage neuester Erkenntnisse der Datenverarbeitung.
4. Die VVB sichert die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts auf der Grundlage des Planes Neue Technik in ihrem Verantwortungsbereich.

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil III für die Zeit Oktober – November – Dezember 1965

5. Die VVB spezialisiert die ihr unterstehenden Betriebe entsprechend den Bedürfnissen des volkswirtschaftlichen Informationsflusses. Sie sichert die optimale und rationelle Auslastung der Kapazitäten der Betriebe. Im Rahmen des künftigen Netzes von Rechenstationen können in Ballungsgebieten des Datenanfalls Rechenstationen eingerichtet werden.
6. Die VVB ist für die Ausarbeitung, Erfüllung und Kontrolle der Pläne der ihr unterstellten Betriebe verantwortlich, insbesondere für die Durchsetzung eines Vorlaufes zur optimalen Nutzung der technischen Ausrüstungen.
7. Die VVB ist für die Berufsausbildung und Qualifizierung der Werkstätigen der ihr unterstellten Betriebe und Einrichtungen verantwortlich.
8. Bei der Lösung der der VVB obliegenden Aufgaben hat sie mit den zentralen und örtlichen Staatsorganen sowie mit wissenschaftlichen Instituten zusammenzuarbeiten. Es sind entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.
9. Die VVB arbeitet in zentralen Gremien, die Grundsatzfragen der Entwicklung, Einführung und Anwendung der Datenverarbeitung behandeln, mit.
10. Weitere Aufgaben werden der VVB durch den Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik übertragen.

§ 2

Leitung

(1) Die VVB wird vom Generaldirektor nach dem Prinzip der Einzeleitung geleitet. Er ist für die gesamte politische und wirtschaftliche Tätigkeit der VVB verantwortlich und dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik rechenschaftspflichtig.

(2) Der Generaldirektor leitet die VVB unter Einbeziehung der Mitarbeiter. Dabei arbeitet er eng mit den gesellschaftlichen Organisationen zusammen. Er ist verpflichtet, die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zu fördern.

(3) Der Generaldirektor hat im Rahmen und auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen sowie der ihm erteilten Weisungen das Recht, alle Angelegenheiten der VVB zu entscheiden.

(4) Gegenüber den der VVB unterstellten Betrieben ist der Generaldirektor weisungsberechtigt. Er sichert die Aufschlüsselung der Kennziffern des Planes der VVB auf die der VVB unterstellten Betriebe, bestätigt und kontrolliert die Pläne der VVB.

(5) Die Direktoren und Hauptbuchhalter der der VVB unterstellten VEB Maschinelles Rechnen werden vom Generaldirektor berufen und abberufen.

(6) Der Generaldirektor ist für die Kontrolle der allseitigen Planerfüllung der der VVB unterstellten Betriebe sowie der Durchsetzung der wirtschaftlichen Rechnungsführung verantwortlich. Er trägt dafür Sorge, daß regelmäßig Rechenschaftslegungen der Betriebe durchgeführt werden.

§ 3

Technisch-ökonomischer Rat

(1) Zur Beratung aller grundsätzlichen Fragen der Tätigkeit und Entwicklung der VVB wird als Beratungsorgan des Generaldirektors ein Technisch-ökonomischer Rat gebildet.

(2) Die Mitglieder des Technisch-ökonomischen Rates werden vom Generaldirektor berufen und abberufen. Soweit es sich um Vertreter anderer, der VVB nicht unterstellter Organe, Institutionen oder Betriebe handelt, erfolgt die Berufung und Abberufung auf Vorschlag des Generaldirektors mit Zustimmung des zuständigen Leiters des Organs durch den Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

(3) Die Beratungen des Technisch-ökonomischen Rates werden vom Generaldirektor der VVB geleitet. Er ist verpflichtet, den Technisch-ökonomischen Rat mindestens einmal im Quartal einzuberufen.

§ 4

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die VVB wird im Rechtsverkehr durch den Generaldirektor vertreten. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt derjenige Stellvertreter die alleinige Vertretung der VVB, der vom Generaldirektor hierzu schriftlich beauftragt wurde.

(2) Der Generaldirektor ist zur Einzelzeichnung berechtigt. Das gleiche trifft im Falle seiner Verhinderung auf den von ihm beauftragten Stellvertreter zu.

(3) Jeder der Fachdirektoren ist im Rahmen seines Aufgabenbereiches zur Vertretung der VVB im Rechtsverkehr berechtigt.

(4) Andere Mitarbeiter der VVB oder sonstige Personen können die VVB im Rechtsverkehr auf Grund einer schriftlich vom Generaldirektor erteilten Vollmacht vertreten.

§ 5

Struktur- und Stellenplan

Struktur- und Stellenplan der VVB bedürfen der Bestätigung durch den Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

§ 6

Begründung und Beendigung von Arbeitsrechtsverhältnissen

Die Berufung und Abberufung des Generaldirektors, der Direktoren und des Hauptbuchhalters der VVB erfolgt durch den Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik. Für die Begründung, Änderung und Beendigung der Arbeitsrechtsverhältnisse der übrigen Mitarbeiter der VVB ist der Generaldirektor verantwortlich.

§ 7

Regelung des Arbeitsablaufes

Der Arbeitsablauf, die Stellung, Rechte und Pflichten der Mitarbeiter der VVB werden in einer Arbeitsordnung gesondert festgelegt. Die Arbeitsordnung wird vom Generaldirektor der VVB erlassen.



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 15. Januar 1966

Teil III Nr. 2

Tag	Inhalt	Seite
30. 12. 65	Anordnung Nr. 2 über die Kontenführung und Abrechnung des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik und der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte	3
4. 1. 66	Anordnung Nr. 2 über den Reparaturfonds in Betrieben und Einrichtungen der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft	4
22. 12. 65	Anordnung Nr. 3 über die Gewährung von Gewinnzuschlägen und über die Beauftragung von Gewinnabschlägen	4
4. 1. 66	Anordnung Nr. 12 über die Verrechnung der Abschreibungen in die Selbstkosten und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen. — Abschreibungen für Grundmittel in der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft —	5

Anordnung Nr. 2*
über die Kontenführung und Abrechnung
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
und der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte.

Vom 30. Dezember 1965

Zur Änderung der Anordnung vom 4. Januar 1964 über die Kontenführung und Abrechnung des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte (GBl. III S. 36) wird folgendes angeordnet:

§ 1

§ 3 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„Abrechnung der Haushaltspläne

(1) Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik hat bis zum 10. Kalendertag des folgenden Monats eine Abrechnung der Haushaltspläne nach Kapiteln und Positionen für den abgelaufenen Berichtszeitraum an den Minister der Finanzen und an den Präsidenten der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik zu übergeben. Die Abrechnung hat getrennt für den Haushaltsplan des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik und die Haushaltspläne der Bezirkslandwirtschaftsräte zu erfolgen.

* Anordnung (Nr. 1) vom 4. Januar 1964 (GBl. III Nr. 4 S. 38)

(2) Die Vorsitzenden der Bezirkslandwirtschaftsräte übergeben eine Abrechnung ihres Haushaltsplanes bis zum 10. Werktag des folgenden Monats an die Bezirksdirektionen der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik. Die Abrechnung hat getrennt für den Haushaltsplan des Bezirkslandwirtschaftsrates und die Haushaltspläne der Kreislandwirtschaftsräte zu erfolgen. Die Vorsitzenden der Kreislandwirtschaftsräte übergeben eine Abrechnung ihres Haushaltsplanes bis zum 1. Werktag des folgenden Monats an die Filialen der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Die Leiter der dem Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik und den Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräten unmittelbar unterstellten Einrichtungen übergeben bis zum 1. Werktag des folgenden Monats eine Abrechnung ihres Haushaltsplanes an die kontoführende Filiale der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Die Generaldirektoren bzw. Hauptdirektoren der Vereinigungen Volkseigener Betriebe bzw. anderer wirtschaftsleitender Organe mit wirtschaftlicher Rechnungsführung übergeben bis zum letzten Werktag des Monats eine Abrechnung ihrer Haushaltsbeziehungen an die zuständige VVB-Baukfiliale der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik legt in einer

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Das Stichwortverzeichnis des Gesetzblattes Teil III für den Jahrgang 1965

gesonderten Weisung die Termine der Einreichung der monatlichen Abrechnungen durch die Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte, die unmittelbar unterstellten Einrichtungen und Vereinigungen Volkseigener Betriebe an die übergeordnete Produktionsleitung bzw. an das übergeordnete Organ fest.“

§ 2

§ 6 der Anordnung wird aufgehoben.

§ 3

§ 7 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„Diese Anordnung gilt mit Ausnahme des § 5 Abs. 4 nicht für VVB mit wirtschaftlicher Rechnungsführung.“

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

Berlin, den 30. Dezember 1965

Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen
Demokratischen Republik

Ewald
Minister

Der Minister
der Finanzen

Rumpf

Anordnung Nr. 2*

über den

Reparaturfonds in Betrieben und Einrichtungen
der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft.

Vom 4. Januar 1966

Auf Grund der §§ 30 und 38 der Investitionsverordnung vom 25. September 1964 (GBl. II S. 785) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der Geltungsbereich der Anordnung vom 19. Februar 1965 über den Reparaturfonds in Betrieben und Einrichtungen der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft (GBl. III S. 16) wird auf die wirtschaftsleitenden Organe und deren volkseigenen Betriebe und Einrichtungen erweitert:

VVB Saat- und Pflanzgut
— außer Deutschen Saatgutbetrieben —,

VVB Tierzucht,

Güterdirektion der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin,

Bezirksdirektionen VEG sowie auf die den

Bezirkslandwirtschaftsräten unterstehenden volkseigenen Betriebe.

* Anordnung (Nr. 1) vom 19. Februar 1965 (GBl. III Nr. 4 S. 16)

(2) Die im Abs. 1 genannten volkseigenen Betriebe bilden einen Reparaturfonds gemäß § 2 der Anordnung vom 19. Februar 1965.

(3) Bei VEG, die 1965 die Rentabilität erreichten und die trotz weiterer wesentlicher Steigerung der Produktion und Arbeitsproduktivität sowie Senkung der Selbstkosten und bei guter Wirtschaftsführung durch die neuen Maßnahmen 1966 wieder staatliche Zuschüsse benötigen würden, kann die Zuführung der für 1966 geplanten Mittel zum Reparaturfonds aus dem Gewinnverwendungsfonds der VVB bzw. der Bezirksdirektion VEG erfolgen. Falls bei VEG-Gartenbaubetrieben besondere Härtefälle auftreten, kann nach individueller Prüfung durch den Generaldirektor der VVB bzw. Hauptdirektor der Bezirksdirektion VEG die Bildung des Reparaturfonds für 1966 ausgesetzt werden.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

Berlin, den 4. Januar 1966

Der Minister der Finanzen

Rumpf

Anordnung Nr. 3*

über die Gewährung von Gewinnzuschlägen und
über die Beauftragung von Gewinnabschlägen.

Vom 22. Dezember 1965

In Ergänzung der Anordnung (Nr. 1) vom 11. Februar 1964 über die Gewährung von Gewinnzuschlägen und über die Beauftragung von Gewinnabschlägen (GBl. III S. 158) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 12 der Anordnung (Nr. 1) ist zu ergänzen um:

„(3) In den Fällen des § 9 Buchst. e ist auch das Amt für Standardisierung berechtigt, von den Leitern der den VEB übergeordneten Organe die Beauftragung von Gewinnabschlägen zu fordern. Die Leiter der übergeordneten Organe sind verpflichtet, die Gewinnabschläge in der vom Amt für Standardisierung geforderten Höhe zu beauftragen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1965

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kaminsky
Erster Stellvertreter des Ministers

* Anordnung Nr. 2 vom 2. Juli 1965 (GBl. III Nr. 10 S. 101)

Anordnung Nr. 12*
**über die Verrechnung der Abschreibungen in die
 Selbstkosten und die Bildung des Fonds für
 Generalreparaturen.**

**— Abschreibungen für Grundmittel
 in der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft —**

Vom 4. Januar 1966

Auf Grund des § 10 Abs. 1 der Verordnung vom 30. Januar 1964 über die Abschreibungen für Grundmittel und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen (GBl. II S. 120) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik und dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik folgendes angeordnet:

§ 1

(1) § 7 Abs. 3 der Anordnung Nr. 11 vom 19. Februar 1965 über die Verrechnung der Abschreibungen in die Selbstkosten und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen — Abschreibungen für Grundmittel in der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft — (GBl. III S. 19) wird aufgehoben.

(2) Die Abschreibungen gemäß §§ 2 bis 6 und die Zuführungen zum Fonds für Investitionen zur Sicherung der Reproduktion der nichtvolkseigenen Produk-

* Anordnung Nr. 11 vom 19. Februar 1965 (GBl. III Nr. 4 S. 19)

tionskapazitäten in landwirtschaftlichen Produktionsbauten gemäß § 7 Absätzen 1 und 2 sind in Verbindung mit § 9 Abs. 2 und § 1 der Anordnung Nr. 11 vom 19. Februar 1965 ab 1. Januar 1966 in voller Höhe in die Kosten zu verrechnen.

(3) Falls bei VEG-Gartenbaubetrieben durch die Umbewertung der Grundmittel besondere Härtefälle auftreten, kann nach individueller Prüfung durch den Generaldirektor der VVB bzw. Hauptdirektor der Bezirksdirektion VEG die Verrechnung der Abschreibungen in voller Höhe in die Kosten für 1966 ausgesetzt werden.

§ 2

Die Übergangsregelungen gemäß § 10 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 und § 1 der Anordnung Nr. 11 vom 19. Februar 1965 gelten vom 1. Januar bis 31. Dezember 1965.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

Berlin, den 4. Januar 1966

**Der Vorsitzende
 der Regierungskommission
 für die Umbewertung der Grundmittel**

**Rumpf
 Minister der Finanzen**

PROF. DR. A. LANGE

Die ökonomische Weiterbildung von Wirtschaftskadern

Erfahrungen — Probleme

224 Seiten · Broschiert 2,80 MDN

Diese Arbeit von Prof. Lange gibt den wirtschaftsleitenden Organen und Hochschuleinrichtungen wertvolle Hinweise und Anregungen dafür, wie die ökonomische Weiterbildung von Wirtschaftskadern mit hohem Nutzeffekt organisiert und durchgeführt werden kann.

Der Autor stellt die Probleme der ökonomischen Weiterbildung als Bestandteil des sozialistischen Bildungswesens dar. Er vermittelt einen Überblick, welcher Stand in unserer Republik erreicht wurde und in welcher Weise sich die Entwicklung vollziehen soll.

Bitte richten Sie Ihre Bestellung an den örtlichen Buchhandel. An den Verlag gerichtete Bestellungen übergeben wir dem Buchhandel zur Auslieferung.

STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Das Allgemeine Warenverzeichnis und die Schlüsseliste

für Produktion, Materialwirtschaft und Außenhandel werden nicht mehr herausgegeben.

Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik gibt dafür eine ab Planjahr 1967 gültige

Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der DDR

heraus.

Einzelheiten der Anwendung regeln die Planmethodischen Bestimmungen und die Abrechnungsmethodiken der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

Die Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur erscheint in folgenden Teilabschnitten:

	Preis ca. MDN	
Teil I	1,75	Energie, feste und flüssige Brennstoffe, Erzeugnisse der Schwarz- und NE-Metallurgie, der Gießereien und Schmieden
Teil II	12,—	Erzeugnisse des Maschinenbaus, Elektrotechnik, Elektronik und Metallverarbeitung
Teil III	2,50	Erzeugnisse der Chemie
Teil IV	4,—	Erzeugnisse der Baumaterialienindustrie, Glas- und feinkeramischen Industrie, Holzverarbeitenden Industrie, Zellstoff- und Papierindustrie, polygraphischen Industrie, Kulturwarenindustrie, der Wasserwirtschaft und Altstoffe
Teil V	4,50	Erzeugnisse der Textil-, Bekleidungs- und Lederindustrie
Teil VI	2,20	Erzeugnisse der Lebensmittelindustrie und Landwirtschaft
Teil VII	0,80	Erzeugnisse der Bauwirtschaft
Teil VIII	4,—	Schlüsselverzeichnis zur Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur

Die einzelnen Teile der Nomenklatur erscheinen in der Zeit vom Dezember 1965 bis Februar 1966.

Bestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn Sie Ihren Bedarf sofort dem

ZENTRAL-VERSAND ERFURT

501 Erfurt, Postschließfach 696

aufgeben. Bitte erleichtern Sie die Bearbeitung Ihres Auftrages durch übersichtliche Bestellaufgabe. Setzen Sie als Überschrift das Kennwort „Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der DDR“ ein und danach untereinander zuerst die benötigte Anzahl und daneben gewünschte Nummer vom Teilabschnitt (also ohne Textnennung).

Ohne diese Angaben ist Auftragsausführung nicht möglich. Vergessen Sie auch nicht Ihre genaue Anschrift mit Postleitzahl und Bank- bzw. Postscheck-Konto.

STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 205 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 154/66/DDR — Verlag: (618/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon 51 03 31 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,30 MDN und Teil III 1,80 MDN — Einzelausgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Roßstr. 6, Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotationsdruck) . **Index 31 818**



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966	Berlin, den 12. Februar 1966	Teil III Nr. 3
------	------------------------------	----------------

Tag	Inhalt	Seite
6. 1. 66	Anordnung über die Bildung und Verwendung von Verfügungsfonds der Direktoren der handelsleitenden Organe des Konsumgüterbinnenhandels	7
17. 1. 66	Anordnung über die Durchführung von Inventuren im Verkehrswesen	8
27. 1. 66	Anordnung über die Gründung der VVE Leichtchemie	8

Anordnung über die Bildung und Verwendung von Verfügungsfonds der Direktoren der handelsleitenden Organe des Konsumgüterbinnenhandels.

Vom 6. Januar 1966

Im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Versorgung wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die handelsleitenden Organe des Konsumgüterbinnenhandels (nachfolgend HLO genannt), die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten.

§ 2

Bildung des Verfügungsfonds

(1) In jedem HLO wird ein Verfügungsfonds des Direktors gebildet.

(2) Die Höhe des Verfügungsfonds sowie die Zuführungen sind jährlich durch den Direktor des HLO zu begründen.

(3) Die Vorschläge gemäß Abs. 2 sind für die bezirksgeleiteten HLO vom Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes für Handel und Versorgung nach Abstimmung mit dem Minister für Handel und Versorgung und für die zentralgeleiteten HLO vom Minister für Handel und Versorgung gesondert zu bestätigen.

(4) Die Höhe des Verfügungsfonds ist in Abhängigkeit von den optimalen wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Zielstellungen sowie ihrem voraussichtlichen Nutzeffekt zu bestimmen.

(5) Der Verfügungsfonds des Direktors des HLO wird aus Mitteln gebildet, die dem HLO im Rahmen der geplanten Umlage von den Handelsbetrieben zufließen.

Verwendung des Verfügungsfonds

§ 3

(1) Über die Verwendung des Verfügungsfonds entscheidet der Direktor des HLO in eigener Verantwortung.

(2) Die am Jahresende noch vorhandenen Mittel sind bis zu 20 % des Jahresplanbetrages auf das kommende Jahr übertragbar. Die darüber hinaus noch vorhandenen Mittel sind dem Gewinn des HLO zuzuführen.

§ 4

(1) Mittel des Verfügungsfonds dürfen nur verausgabt werden, wenn mit ihrer Verwendung ein entsprechender ökonomischer Nutzen verbunden ist. Dieser Nutzen ist kontrollfähig nachzuweisen.

(2) Die Mittel des Verfügungsfonds sind in der Hauptsache zielgerichtet zur materiellen Stimulierung einzusetzen für

- die Einführung der neuen Technik,
- die Lösung wichtiger perspektivischer Aufgaben des Handelszweiges,
- hervorragende Leistungen von Betrieben, Kollektiven, Einzelpersonen und in Ausnahmefällen für die Auszeichnung ehrenamtlicher Helfer der Handelsbetriebe,
- Erfolge im überbetrieblichen Wettbewerb sowie für überbetriebliche Neuerervorschläge.

§ 5

(1) Bei der Erteilung der Aufgaben sind exakt die Kriterien festzulegen, die zu einer Prämierung bei der Erfüllung bestimmter Kennziffern führen sollen. Vor dem Abschluß von Prämienvereinbarungen und der Festlegung der Prämienhöhe sind zu berücksichtigen:

- die Funktion der zu Prämierenden,
- ob die Leistungen durch leistungsabhängige Gehälter bereits abgegolten werden,
- ob die Leistungen zu den Planaufgaben oder normalen Arbeitsaufgaben der Kollektive oder Einzelpersonen gehören.

(2) Für die Aufholung von Rückständen dürfen nur in Ausnahmefällen Zielprämien ausgesetzt werden.

(3) Die Mittel des Verfügungsfonds können zur Prämierung von Direktoren und Hauptbuchhaltern der Handelsbetriebe eingesetzt werden.

(4) Die Prämierung von Personen, die nicht zum Bereich des eigenen HLO gehören, ist nur mit Zustimmung des Leiters des Organs bzw. des Betriebes zulässig, dem der zu Prämierende angehört.

§ 6

Die Direktoren der HLO sind berechtigt, in beschränktem Umfang Repräsentationsaufwendungen aus dem Verfügungsfonds zu finanzieren. Dabei ist der Maßstab strengster Sparsamkeit anzuwenden. Die Höhe der für Repräsentationen zulässigen Verwendung wird durch den Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes für Handel und Versorgung bei bezirksgeleiteten HLO und durch den Minister für Handel und Versorgung bei zentralgeleiteten HLO bestimmt.

§ 7

(1) Jede Verwendung, die nicht der in den §§ 4 bis 6 genannten Zielsetzung entspricht, ist unzulässig. An Mitarbeiter des HLO (Zentrale) dürfen Prämien aus dem Verfügungsfonds nicht gezahlt werden.

(2) Die Abrechnung des Verfügungsfonds ist in der Rechenschaftslegung beim übergeordneten Organ vorzunehmen.

(3) Die Bildung und Verwendung der Verfügungsfonds unterliegt der Kontrolle der Finanzrevision.

§ 8

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

Berlin, den 6. Januar 1966

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kaminsky
Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung über die Durchführung von Inventuren im Verkehrswesen.

Vom 17. Januar 1966

Zur ordnungsgemäßen Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Inventuren im Verkehrswesen wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) In den volkseigenen Betrieben und Einrichtungen des zentral- und örtlich geleiteten Verkehrswesens ist die Anordnung vom 27. Oktober 1964 über die Durchführung von Inventuren in der volkseigenen Industrie — Inventurrichtlinien — (GBI. II S. 863) sinngemäß anzuwenden.

(2) Der Abstand zwischen den körperlichen Aufnahmen gemäß § 11 Abs. 1 der Inventurrichtlinien kann für bestimmte Grundmittelarten der Deutschen Reichsbahn vom Minister für Verkehrswesen im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen verlängert werden. Derartige Grundmittel sind bei permanenter Inventur mindestens einmal innerhalb der verlängerten Frist körperlich aufzunehmen.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

Berlin, den 17. Januar 1966

Der Minister für Verkehrswesen

Kramer

Anordnung über die Gründung der VVB Leichtchemie

Vom 27. Januar 1966

Zur weiteren Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung im Bereich der haushaltschemischen und kosmetischen Industrie wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1966 wird die Vereinigung Volkseigener Betriebe „Leichtchemie“ gegründet.

(2) Der Sitz der VVB ist Berlin.

(3) Die VVB ist juristische Person.

(4) Die VVB ist dem Ministerium für Chemische Industrie unterstellt.

§ 2

(1) Die Aufgaben der VVB, ihre Rechte und Pflichten werden vom Ministerium für Chemische Industrie in einem Statut geregelt.

(2) Die Struktur und der Stellenplan der VVB werden nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen festgelegt.

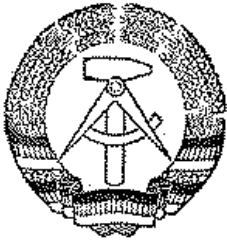
§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

Berlin, den 27. Januar 1966

Der Minister für Chemische Industrie

Dr. Löschau



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966	Berlin, den 19. Februar 1966	Teil III Nr. 4
------	------------------------------	----------------

Tag	Inhalt	Seite
26. 1. 66	Anordnung über die Gewährung kurzfristiger Kredite für den Umlaufmittelbereich der volkseigenen Projektierungsbetriebe. - Kreditanordnung Projektierungsbetriebe -	9
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	16
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	16
	Hinweis	16

**Anordnung
 über die Gewährung kurzfristiger Kredite
 für den Umlaufmittelbereich
 der volkseigenen Projektierungsbetriebe.
 - Kreditanordnung Projektierungsbetriebe -**

Vom 26. Januar 1966

Auf Grund des § 24 der Kreditverordnung (Industrie) vom 8. April 1964 (GBl. II S. 283) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für alle volkseigenen Projektierungsbetriebe (im folgenden Betriebe genannt) und deren wirtschaftsleitende Organe.

(2) Diese Anordnung findet entsprechende Anwendung auf die Projektierungsabteilungen volkseigener Produktionsbetriebe, wenn die Leiter der den Betrieben übergeordneten Organe dies im Einvernehmen mit dem zuständigen Kreditinstitut festlegen. Die Kredite für die Projektierungsabteilungen sind den volkseigenen Produktionsbetrieben gesondert zu gewähren.

(3) Die Bestimmungen dieser Anordnung finden entsprechende Anwendung auf die dem Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik unterstehende VVB Landwirtschaftlicher Meliorations-, Tief- und Wegebau und deren VEB Meliorationsprojektierung. Dabei treten anstelle der Organe der Deutschen Investitionsbank bzw. der Deutschen Notenbank die entsprechenden Organe der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2

Zuständigkeit der Kreditinstitute

(1) Die kurzfristigen Kredite für den Umlaufmittelbereich (Kredite) werden von der Deutschen Investitionsbank (Bank) an die Betriebe durch die zuständigen Bezirksfilialen (Bzf) bzw. Zweigstellen (Zw) gewährt.

(2) Die Gewährung von Krediten an wirtschaftsleitende Organe für die Betriebe erfolgt durch die zuständigen Industriebankfilialen (Ibf) der Deutschen Notenbank nach vorheriger Abstimmung mit den Bzf bzw. Zw der Bank oder durch die für die betreffenden wirtschaftsleitenden Organe zuständigen Filialen der Bank.

(3) Die Gewährung von Krediten für Projektierungsabteilungen volkseigener Produktionsbetriebe erfolgt durch die jeweilige Niederlassung des für die Kreditierung der Produktionsbetriebe zuständigen Kreditinstituts.

§ 3

Kreditplanung

(1) Die Betriebe haben entsprechend den planmethodischen Bestimmungen einen Vorschlag für den Jahreskreditplan als Teil des Betriebsplanes auszuarbeiten.

(2) Die Bank hat zu dem Vorschlag für den Jahreskreditplan Stellung zu nehmen.

(3) Die wirtschaftsleitenden Organe haben die Jahreskreditpläne der volkseigenen Projektierungsbetriebe in ihren Plänen gesondert auszuweisen.

(4) Die Jahreskreditpläne sind den Betrieben durch die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe zu bestätigen.

(5) Zur Sicherung der Einhaltung der Jahreskreditpläne sind von den Betrieben Quartalskreditpläne auszuarbeiten.

(6) Die Leiter der nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden wirtschaftsleitenden Organe haben im Rahmen der ihnen bestätigten Quartalskreditpläne - Teil volkseigene Projektierungsbetriebe - die Quartalskreditpläne der ihnen unterstehenden Betriebe zu bestätigen.

(7) Die Direktoren der zuständigen Bzf bzw. Leiter der zuständigen Zw der Bank haben die Quartalskreditpläne der Betriebe, die keinem nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden wirtschaftsleitenden Organ unterstehen, zu prüfen und im

Rahmen der bestätigten Jahreskreditpläne zu bestätigen. Die Direktoren der zuständigen Bf der Deutschen Notenbank bzw. die Direktoren der zuständigen Filialen der Bank haben die Quartalskreditpläne der nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden wirtschaftsleitenden Organe zu prüfen und im Rahmen der bestätigten Jahreskreditpläne zu bestätigen.

(8) Die Bestätigung der Quartalskreditpläne kann mit der Erteilung von Auflagen verbunden werden.

(9) Die Leiter der Betriebe und deren wirtschaftsleitenden Organe sind in ihren Bereichen für die Einhaltung der bestätigten Kreditpläne verantwortlich und haben die Durchführung der Kreditpläne zu analysieren und in den Rechenschaftslegungen vor den übergeordneten Leitern über die Einhaltung und Durchführung der Kreditpläne zu berichten. Die Einhaltung der Kreditpläne ist in die Analysenmäßigkeit der Bank einzubeziehen.

(10) Die Bank hat über die Festlegung der Kreditbedingungen auf die Einhaltung der bestätigten Kreditpläne unter Beachtung der ökonomischen Erfordernisse und auf die Erfüllung der im Zusammenhang mit der Bestätigung der Kreditpläne erteilten Auflagen sowie festgelegten Maßnahmen Einfluß zu nehmen.

(11) Die Direktoren der zuständigen BzF und Bf haben das Recht, Kredite gemäß §§ 9 bis 12 entsprechend den ökonomischen Erfordernissen auch dann auszureichen oder die Leiter der finanzierenden Zw zur Ausreichung zu ermächtigen, wenn diese Kredite bei der Aufstellung der Quartalskreditpläne noch nicht berücksichtigt werden konnten.

§ 4

Kreditzweck und Kreditobjekt

(1) Die Kredite werden gemäß § 26 der Investitionsverordnung vom 25. September 1964 (GBL II S. 785) zur Finanzierung von Umlaufmitteln für die Durchführung von Projektierungsleistungen entsprechend § 2 der Projektierungsverordnung vom 20. November 1964 (GBL II S. 909) und für die Durchführung sonstiger Leistungen (im folgenden: Projektierungsleistungen genannt) gewährt als:

- a) Kredite zur Finanzierung der planmäßigen Umlaufmittel (Plankredite),
- b) Kredite zur Deckung eines zeitweiligen Finanzbedarfs auf Grund von Maßnahmen und Vorgängen, die im volkswirtschaftlichen Interesse liegen (Zusatzkredite im volkswirtschaftlichen Interesse),
- c) Kredite zur Deckung eines zeitweiligen Finanzbedarfs infolge planwidriger Vorgänge (Zusatzkredite für Planwidrigkeiten).

(2) Die Projektierungsleistungen müssen durch Wirtschaftsverträge gebunden sein und den staatlichen Aufgaben entsprechen.

(3) Die Kreditbedingungen sind entsprechend den Ursachen des Kreditbedarfs zu differenzieren. Dabei sind die ökonomische Bedeutung des Kreditnehmers

und seine Funktion bei der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen zu berücksichtigen.

(4) Die Kredite müssen durch Kreditobjekte gedeckt sein, die dem Kreditzweck gemäß Abs. 1 entsprechen. Kreditobjekte sind:

- a) Umlaufmittel entsprechend den Richtsatzplanpositionen,
- b) Forderungen aus fertiggestellten Projektierungsleistungen.

Den Kreditobjekten sind die aus Zwischen- und Überbrückungskrediten gebildeten Guthaben auf Sonderbankkonten bzw. die Objekte, die aus den Mitteln der Sonderbankkonten finanziert sind, gleichgestellt.

(5) Soweit die Betriebe Generalauftragnehmer bzw. Hauptauftragnehmer für die Lieferung bzw. für den Export von Ausrüstungen und kompletten Industrieanlagen sind, ist mit den zuständigen Filialen der Bank für diese Leistungen nach den Grundsätzen dieser Anordnung unter Beachtung der speziellen Bedingungen ein gesonderter Kreditvertrag abzuschließen.

(6) Von der Kreditgewährung ausgeschlossen sind:

- a) Objekte gemäß Abs. 4, die nicht dem Kreditzweck gemäß Abs. 1 entsprechen, sofern nicht Sonderkredite gemäß § 13 Abs. 1 gewährt werden,
- b) Objekte gemäß Abs. 4, die aus anderen Quellen zu finanzieren sind,
- c) vom Besteller nicht fristgerecht bezahlte oder strittige Forderungen.

§ 5

Kreditfrist

(1) Der Kredit ist in Übereinstimmung mit den planmäßigen Umschlagsfristen oder zu den im Kreditvertrag besonders festgelegten Terminen zurückzuzahlen.

(2) Für die Laufzeit der Kredite zur Finanzierung von Projektierungsleistungen bei der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen gilt der § 26 der Investitionsverordnung vom 25. September 1964.

§ 6

Kreditzinsen

(1) Die Kredite sind zu verzinsen.

(2) Die Zinssätze sind unter Berücksichtigung der

- a) ökonomischen Ursachen des Kreditbedarfs sowie der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Kreditzwecks und des Kreditobjekts,
- b) Kreditdisziplin bei der Erfüllung der Kreditverträge

zu differenzieren.

(3) Werden höhere Zinssätze als für die Richtsatzplankredite vereinbart, so kann die Bank in Höhe der Differenz die berechneten Zinsen ganz oder teilweise erstatten, wenn die im Kreditvertrag hierfür festgelegten Bedingungen eingehalten worden sind.

§ 7

Grundlagen für die Kreditgewährung

(1) Die Kreditnehmer haben der Bank als Grundlage für die Kreditgewährung einzureichen:

- a) die Pläne entsprechend den planmethodischen Bestimmungen,
- b) die Kreditanträge, in denen der Kreditzweck, die Höhe des Kreditbedarfs, die vorgesehene Tilgung des Kredits und die bei Zusatzkrediten für Planwidrigkeiten notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung der planwidrigen Vorgänge anzugeben sind,
- c) die periodischen Berichte und Analysen über die Planerfüllung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen,
- d) monatlich einen Auszug aus dem Produktionsplan als Nachweis über die Entwicklung der unvollendeten Projektierungsleistungen.

(2) Die Kreditnehmer haben mit der Einreichung der Kreditanträge der Bank das Vorliegen

- a) der Wirtschaftsverträge über die zu kreditierenden Projektierungsleistungen,
- b) der für die Durchführung der jeweiligen Projektierungsleistungen erforderlichen Arbeitsunterlagen

zu bestätigen und auf Anforderung diese Unterlagen vorzulegen.

§ 8

Kreditvertrag

(1) Die Kreditbeziehungen zwischen der Bank und den Kreditnehmern sind durch Kreditverträge zu regeln.

(2) In den Kreditverträgen sind festzulegen:

- a) die Höhe der Kredite,
- b) der Kreditzweck und die Deckung der Kredite durch Kreditobjekte,
- c) die Kreditfrist,
- d) die Verzinsung der Kredite einschließlich der Bedingungen für eine eventuelle Erstattung höherer Zinsen,
- e) die Art und der Umfang der Nachweise über die Einhaltung der Kreditbedingungen.

(3) In den Kreditvertrag können weitere Bedingungen für die Ausreichung des Kredits und über Maßnahmen und Sanktionen bei Nichteinhaltung des Kreditvertrages, insbesondere der Kreditfristen, aufgenommen werden. Diese Bedingungen müssen auf die Erreichung eines hohen ökonomischen Nutzeffekts der Kreditgewährung und auf die Beseitigung der Ursachen von Planwidrigkeiten gerichtet sein.

(4) Auf den Kreditantrag hat die Bank dem Antragsteller innerhalb von 10 Tagen nach Eingang die vorbereitete Vertragsurkunde zur Unterzeichnung oder eine schriftlich begründete Ablehnung des Kreditantrages zu übersenden. Ist diese Frist in Ausnahmefällen für die Prüfung des Kreditantrages nicht ausreichend, so hat die Bank rechtzeitig einen Zwischenbescheid zu erteilen.

(5) Der Kreditvertrag kommt durch beiderseitige Unterzeichnung der Vertragsurkunde zustande. Die Bank kann jedoch schon vorher die Inanspruchnahme des beantragten Kredits zulassen.

(6) Änderungen der Bedingungen des Kreditvertrages können jederzeit schriftlich vereinbart werden. Für einseitige Änderungsvorschläge eines Vertragspartners gilt folgende Regelung:

- a) schriftliche Änderungsvorschläge der Bank gelten als vereinbart, wenn der Kreditnehmer nicht gemäß § 20 Abs. 1 Einspruch einlegt,
- b) schriftliche Änderungsvorschläge des Kreditnehmers gelten als vereinbart, wenn die Bank nicht innerhalb von 10 Tagen nach Eingang schriftlich widerspricht. Gegen den Widerspruch der Bank kann der Kreditnehmer gemäß § 20 Abs. 1 Einspruch einlegen.

§ 9

Richtsatzplankredit

(1) Der Richtsatzplankredit wird an die Betriebe nach Einsatz der planmäßigen eigenen Umlaufmittel zur Finanzierung der richtsatzgebundenen Bestände gewährt. Die Höhe des Richtsatzplankredits ist nach dem planmäßigen Bedarf innerhalb des Monats im Rahmen des Jahresrichtsatzplanes auf der Grundlage der im § 7 angeführten Unterlagen zu differenzieren.

(2) Die unvollendeten eigenen Projektierungsleistungen und die Kooperationsleistungen sind als Positionen des Richtsatzplanes zu finanzieren.

(3) Die Teile des Richtsatzplankredits, aus denen die Projektierungsleistungen der Nachauftragnehmer bezahlt werden (Kooperationskredite), sind auf besonderen Konten auszureichen.

(4) Der Richtsatzplankredit kann gekürzt werden, wenn in einzelnen Richtsatzplanpositionen wesentliche Unterplanbestände vorhanden sind, deren Auffüllung in einem längeren Zeitraum nicht vorgesehen ist oder nicht erfolgen kann. Die Kürzung des Richtsatzplankredits kann außerdem vorgenommen werden, wenn in den Kreditanträgen das Vorhandensein der Unterlagen gemäß § 7 Abs. 2 nicht nachgewiesen wird.

§ 10

Forderungskredit

(1) Der Forderungskredit wird an die Betriebe zur Finanzierung der Forderungen aus fertiggestellten Projektierungsleistungen gewährt. Grundlage sind die der Bank eingereichten Forderungsnachweise bzw. Verrechnungsunterlagen, die als Kreditanträge anzusehen sind.

(2) Der Forderungskredit ist ausgehend vom Tage der Übergabe der fertiggestellten Projektierungsleistungen unter Berücksichtigung der gesetzlichen oder vereinbarten Fristen für die Ausstellung der Rechnungen, der festgelegten Zahlungs- und Verrechnungsfristen

sowie der Postlaufzeit des Rechnungsbetrages von der Bank des Bestellers zur Bank des Lieferers zu befristen.

(3) Bei kontinuierlichem Absatz und einem Forderungsbestand, der keine wesentlichen Schwankungen aufweist, kann die Bank einen konstanten Forderungskredit gewähren. Für Überschreitungen des tatsächlichen Forderungsbestands über die genormte Höhe kann ein zusätzlicher Forderungskredit gewährt werden.

§ 11

Vorzugskredit

(1) Der Vorzugskredit wird gewährt an die Betriebe zur Finanzierung von zeitweilig erhöhten, den Richtsatzplan überschreitenden Beständen, die im volkswirtschaftlichen Interesse entstanden sind oder entstehen durch

- a) eine vorfristig erbrachte Projektierungsleistung im Rahmen der unvollendeten Produktion und eine vorfristig fertiggestellte abrechnungsfähige, aber noch nicht abgerechnete Projektierungsleistung,
- b) Maßnahmen der Betriebe oder deren wirtschaftsleitenden Organe, die der Übererfüllung der staatlichen Aufgaben dienen,
- c) im Plan der Betriebe oder ihrer nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden wirtschaftsleitenden Organe nicht enthaltene Produktionskosten (aktivierte Vorleistungen)

- für Maßnahmen zur Spezialisierung und Konzentration der Projektierungsleistungen,
- für Lizenzen und Dokumentenaustausch,
- bei der Durchführung von Rationalisierungsmaßnahmen, insbesondere der Einführung neuer Projektierungsverfahren,

für die nach den gesetzlichen Bestimmungen keine anderweitigen Mittel einzusetzen sind. Die erhöhten Kosten müssen durch den Nutzen der Maßnahmen innerhalb von 3 Jahren erwirtschaftet und in dieser Zeit in die Selbstkosten verrechnet werden.

- d) Entscheidungen des Ministerrates oder der Leiter der zentralen Staatsorgane im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche,
- e) Maßnahmen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder besonderer Beschlüsse zentraler Staatsorgane, wie z. B. planmethodische Bestimmungen bzw. ihre Änderungen im Laufe eines Planjahres,
- f) vorfristige oder nicht geplante Importe und Exporte.

(2) Die Bank kann im Falle des Abs. 1 Buchstaben b und f eine Stellungnahme oder Bestätigung vom Leiter des wirtschaftsleitenden Organs des Kreditnehmers über die ökonomisch-Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit der vorgesehenen Maßnahmen verlangen.

(3) Die Kredite gemäß Abs. 1 Buchstaben a, b und d bis f sind entsprechend dem Zeitraum, in dem die zu-

sätzliche Bestandshaltung ökonomisch berechtigt ist, oder entsprechend den getroffenen Entscheidungen zu befristen.

(4) Der Kredit gemäß Abs. 1 Buchst. c ist bis zur Einbeziehung der aktivierten Vorleistungen in den Richtsatzplan des folgenden Jahres zu befristen. Während dieser Frist ist der Kredit in der Höhe zu tilgen, in der die Vorleistungen in die Selbstkosten verrechnet wurden. Im folgenden Planjahr ist der noch nicht getilgte Teil des Vorzugskredits durch Übernahme der Vorleistungen in den Richtsatzplan und durch den Richtsatzplankredit voll abzulösen.

(5) Der Vorzugskredit wird an nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitende wirtschaftsleitende Organe gewährt, wenn ihre Leiter entscheiden, daß der Kredit zur Finanzierung bestimmter betrieblicher Maßnahmen oder Vorgänge in Verantwortung dieser Organe aufzunehmen ist.

(6) Vorzugskredit kann den Betrieben auch zur Finanzierung von Verbindlichkeiten aus der Altersversorgung gewährt werden. Der zu Beginn des Jahres fällige Jahresbetrag ist durch die Umlaufmittelausstattung zu $\frac{1}{12}$ zu finanzieren. Die nicht finanzierten $\frac{11}{12}$ des Jahresbetrages können dem Betrieb durch einen Vorzugskredit finanziert werden.

§ 12

Zwischenkredit

(1) Der Zwischenkredit wird an die Betriebe zur Vorfinanzierung der Verwendung der Gewinne oder der Amortisationen für Investitionen, zur Vorfinanzierung des Reparaturplanes und der Verwendung des Risikofonds gewährt, wenn der Finanzbedarf bei termingerechter oder bei vorfristiger Durchführung vor dem planmäßigen Aufkommen liegt.

(2) Der Zwischenkredit wird an wirtschaftsleitende Organe zur Vorfinanzierung der Verwendung des Gewinnverwendungsfonds, des Amortisationsverwendungsfonds und des Fonds Technik gewährt, wenn der Finanzbedarf bei termingerechter oder bei vorfristiger Durchführung vor dem planmäßigen Aufkommen liegt.

(3) Der Zwischenkredit wird nicht für Abführungen an den Staatshaushalt gewährt.

(4) Der Zwischenkredit ist bis zum Zeitpunkt des planmäßigen Aufkommens zu befristen.

§ 13

Sonderkredit

(1) Der Sonderkredit wird an Betriebe zur Finanzierung von planwidrigen Beständen gewährt, wenn die Bestände für eine Produktion oder Leistung benötigt werden, die der Erfüllung der staatlichen Aufgaben dient und vertraglich gebunden ist.

(2) Der Sonderkredit wird den nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden wirtschaftsleitenden Organen gewährt, wenn die Generaldirektoren

bzw. Leiter entschieden haben, daß durch die Aufnahme des Kredits eine besondere Kontrolle über die zu finanzierenden Bestände der Betriebe durchzuführen ist.

(3) Die Kreditfristen sind in Übereinstimmung mit dem im Kreditvertrag vereinbarten Abbau der Bestände festzulegen.

§ 14

Zahlungskredit

(1) Der Zahlungskredit wird den Betrieben bei vorübergehenden Liquiditätsschwierigkeiten zur Bezahlung von fälligen Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen sowie von Bruttolöhnen gewährt. Diese Kredite werden auf der Grundlage einzelner Kreditanträge oder eines von der Bank festgelegten Limits ausgereicht, bis zu dessen Höhe die Betriebe bei vorliegendem Finanzbedarf verfügen können.

(2) Werden die Kredite nicht termingemäß abgedeckt oder liegt eine schlechte Kreditdisziplin vor, kann die Bank die Gewährung weiterer Kredite davon abhängig machen, daß der Betrieb nachweist, welche Maßnahmen zur Wiederherstellung seiner Zahlungsfähigkeit getroffen wurden. Die Zahlung von Bruttolöhnen ist durch die Bank zu gewährleisten.

§ 15

Überbrückungskredit

(1) Der Überbrückungskredit wird bei einem aufgetretenen Minderertrag oder einem außerplanmäßigen Verlust gewährt

a) an die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden wirtschaftsleitenden Organe durch die für sie zuständigen Filialen der Bank bzw. zuständigen Ibf der Deutschen Notenbank für

- die Gewinnverwendung der Betriebe der wirtschaftsleitenden Organe mit Ausnahme der Abführung an die wirtschaftsleitenden Organe,
- die Deckung einer bei einem Betrieb eines wirtschaftsleitenden Organs durch außerplanmäßigen Verlust entstandenen vorübergehenden Minderung der planmäßigen Umlaufmittel,
- die Verwendung des Gewinnverwendungsfonds der wirtschaftsleitenden Organe

entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen;

b) an die Betriebe, die keinem nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden wirtschaftsleitenden Organ unterstehen, durch die Bzf oder Zw der Bank entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Der Überbrückungskredit wird nicht für die Finanzierung von Haushaltsabführungen gewährt.

(3) Die Bank kann in besonderen Fällen die Gewährung des Überbrückungskredits von der Durchführung einer Rechenschaftslegung der Direktoren und Generaldirektoren vor dem übergeordneten Leiter abhängig machen.

(4) Der Überbrückungskredit ist im Laufe des Planjahres entsprechend der Aufholung des Minderertrages oder außerplanmäßigen Verlustes zu tilgen.

(5) Wird die Finanzschuld ganz oder teilweise erlassen, ist der Überbrückungskredit in Höhe des erlassenen Betrages aus den zur Deckung des Finanzbedarfs bereitgestellten Mitteln zu tilgen.

(6) Der zur Finanzierung der bestätigten Finanzschuld im Folgejahr weiter gewährte Überbrückungskredit ist zu tilgen:

- a) aus Überplangewinnen bzw. eingesparten Verluststützungen,
- b) durch Überbietung der Orientierungsziffer Gewinn während der Ausarbeitung des Planes und der freiwilligen Erhöhung der staatlichen Aufgabe „Gewinn“ bei Erfüllung des Gewinnplanes im Laufe des Jahres aus der planmäßigen Gewinnverwendung bis zur Höhe der Überbietung der Orientierungsziffer,
- c) bei Erfüllung bzw. Überbietung der vom übergeordneten Leiter festgelegten qualitativen Kennziffern aus den Mitteln gemäß Abs. 5, sofern nicht Buchst. a in Betracht kommt,
- d) aus Mitteln des Risikofonds entsprechend den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

(7) Für die im Rahmen der erlassenen Finanzschulden gemäß Abs. 5 getilgten Überbrückungskredite sind die berechneten Zinsen ab Beginn des Jahres, in dem der Erlaß ausgesprochen wurde, zu erstatten. Zinsen für Finanzschulden, die in Abhängigkeit von Bedingungen erlassen werden, sind nicht zu erstatten.

§ 16

Liquiditätskredit

(1) Der Liquiditätskredit kann den nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden wirtschaftsleitenden Organen zur Finanzierung von Umlaufmitteln eines nachgeordneten Betriebes gewährt werden, wenn die Bank die direkte Kreditgewährung an den Betrieb wegen erheblicher Liquiditätsschwierigkeiten infolge wesentlicher Mängel in der Planerfüllung nicht fortsetzen kann.

(2) Der Liquiditätskredit ist nicht für die durch Überbrückungskredit gemäß § 15 Abs. 1 zu finanzierenden Fondszuführungen zu verwenden.

(3) Der Kredit ist unter Berücksichtigung des vom Leiter des nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden wirtschaftsleitenden Organs im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Wiederherstellung der Liquidität des Betriebes festgelegten Termins zu befristen. Dabei ist auf eine schnelle Beseitigung der Mängel einzuwirken.

§ 17

Stundung und Abdeckung fälliger Kredite

- (1) Die Bank kann den fälligen Kredit stunden, wenn
- a) die Gewähr dafür besteht, daß innerhalb der von der Bank gestellten Frist die ordnungsgemäße Finanzierung wieder hergestellt wird,

b) die Bank wegen der bestehenden Mängel eine außerordentliche Rechenschaftslegung des betreffenden Leiters vor dem übergeordneten Leiter gefordert hat,

c) wichtige volkswirtschaftliche Entscheidungen der übergeordneten Organe notwendig sind.

(2) Die Stundung ist unter Berücksichtigung der Zeit festzulegen, die für die Regelung gemäß Abs. 1 benötigt wird. Dabei ist auf eine schnelle Regelung einzuwirken.

(3) Wird der fällige Kredit nicht gestundet, wird innerhalb der Stundungsfrist der Kredit nicht abgedeckt oder werden die von der Bank gestellten Auflagen nicht erfüllt, so kann die Bank den fälligen Kredit ohne Auftrag abdecken. Hierzu kann die Bank sämtliche Geldeingänge auf den laufenden Konten verwenden. Dabei sind

a) die Zahlung der Bruttolöhne,

b) die Abführung der Gewinne und der Produktions- und anderen Abgaben an die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden wirtschaftsleitenden Organe entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen,

c) die von den nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden wirtschaftsleitenden Organen und deren Betrieben entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen weiterhin an die örtlichen Räte zu leistenden Abführungen,

d) die Abführung der Gewinne und sonstiger Abgaben der anderen Betriebe an den Haushalt zu gewährleisten.

(4) Vor der Abdeckung der fälligen Kredite gemäß Abs. 3 — aber nach den dabei zu gewährleistenden Zahlungen und Abführungen — sind Zwangsabbuchungsaufträge über Forderungen

a) auf Grund solcher Warenlieferungen und sonstiger Leistungen, die die richtsatzgebundene Umlaufmittelsphäre oder nicht geplante Investitionen betreffen,

b) aus Vertragsstrafen, Schadensersatzansprüchen oder ähnlichem Rechtsgrund

auszuführen.

§ 13

Kontrolle

(1) Die Bank hat die Einhaltung der Kreditpläne sowie die Erfüllung der Kreditverträge zu kontrollieren. Die Kontrolle der Bank erfolgt insbesondere durch Auswertung der von den Kreditnehmern einzureichenden Berichterstattungen und durch operative Prüfungen bei den Kreditnehmern.

(2) Stellt die Bank bei der Kreditierung oder bei ihren operativen Kontrollen fest, daß die Kreditnehmer gegen die Grundsätze der Finanz- und Kreditdisziplin verstoßen, hat die Bank den Leitern dieser Kreditnehmer Hinweise zu geben und gegebenenfalls Auflagen zu erteilen und Sanktionen festzulegen. Die Auflagen müssen die Beseitigung festgestellter Mängel innerhalb eines bestimmten Zeitraumes zum Ziele haben, für die Beauftragten eine Unterstützung darstellen und ökonomisch erfüllbar sein.

(3) Die Bank hat den Leitern der Kreditnehmer und den Leitern ihrer wirtschaftsleitenden Organe Hinweise zur Verallgemeinerung guter Erfahrungen, zur Erschließung von Reserven oder zur Beseitigung von Mängeln zu geben. Bei Betrieben, deren wirtschaftsleitende Organe durch Ibf der Deutschen Notenbank finanziert und kontrolliert werden, erfolgt eine enge Zusammenarbeit zwischen den Niederlassungen der Bank, welche für die Betriebe zuständig sind, und den Ibf der Deutschen Notenbank. Die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe und, soweit erforderlich, die betrieblichen gesellschaftlichen Organisationen und deren übergeordnete Leitungen sowie die Organe der Arbeiter- und Bauern-Inspektion sind von den Kontrollsergebnissen, den Auflagen und angekündigten oder eingeleiteten Sanktionen der Bank zu unterrichten.

(4) Über volkswirtschaftlich wichtige Kontrollfeststellungen hat der Präsident der Bank den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane Mitteilung zu machen und Maßnahmen vorzuschlagen.

(5) Bei der Teilnahme an den Beratungen über die Planvorschläge sowie an den Rechenschaftslegungen der Kreditnehmer vor den Leitern der wirtschaftsleitenden Organe hat die Bank auf der Grundlage ihrer Kontrollfeststellungen Vorschläge zur Verbesserung der ökonomischen Tätigkeit zu unterbreiten.

(6) Die Leiter der Kreditnehmer haben die Hinweise der Bank auszuwerten und die Erfüllung der von der Bank erteilten Auflagen zu gewährleisten. Sie haben in den Rechenschaftslegungen vor den Leitern ihrer wirtschaftsleitenden Organe zu den Kontrollsergebnissen der Bank Stellung zu nehmen und über die Erfüllung der Auflagen der Bank zu berichten.

§ 19

Sanktionen

(1) Der Kredit wird vor den im Kreditvertrag festgelegten Terminen fällig, wenn wesentliche Bedingungen des Kreditvertrages durch den Kreditnehmer nicht eingehalten werden.

(2) Wird von den Kreditnehmern mit der Durchführung von Projektierungsleistungen begonnen, ohne daß die Kreditvoraussetzungen gemäß § 7 Abs. 2 gegeben sind, kann die Bank bis zur Höhe der hierauf entfallenden geplanten Projektierungsleistungen die Bereitstellung von Kreditmitteln verweigern. Werden diese Feststellungen nachträglich getroffen, tritt die Fälligkeit des inzwischen in Anspruch genommenen Kredits sofort ein.

(3) Die Bank ist berechtigt, die Gewährung weiterer Kredite zu verweigern bzw. die Kreditgewährung nicht fortzusetzen, wenn

- Kreditverträge wiederholt nicht eingehalten werden,
- erteilte Auflagen nicht erfüllt werden,
- bei den operativen Kontrollen durch die Bank schwerwiegende Verstöße des Kreditnehmers gegen die Bestimmungen des § 7 festgestellt werden.

(4) Kommen die Leiter der Kreditnehmer ihren sich aus dieser Anordnung ergebenden Pflichten trotz wie-

derholter Aufforderung nicht nach, so kann der Direktor der zuständigen BzF oder Leiter der zuständigen Zw der Bank

- a) die Durchführung einer außerordentlichen Rechenschaftslegung des betreffenden Leiters vor dem übergeordneten Leiter verlangen,
- b) bei dem zuständigen Organ die Überprüfung der Zahlung von Prämien oder die Einleitung eines Disziplinarverfahrens empfehlen.

§ 20

Einspruchsverfahren

(1) Gegen eine von der Bank erteilte Ablehnung eines Kreditantrages, gegen die von der Bank für die Kreditgewährung gestellten Bedingungen sowie gegen die von ihr eingeleiteten Maßnahmen und Sanktionen oder erteilten Auflagen können die Direktoren der Betriebe sowie die Leiter ihrer wirtschaftsleitenden Organe innerhalb von 10 Tagen Einspruch einlegen. Das gleiche gilt, wenn der Leiter des nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden wirtschaftsleitenden Organs nicht mit der durch den Direktor der zuständigen Niederlassung der Bank im Quartalskreditplan bestätigten Kredithöhe oder den mit der Bestätigung erteilten Auflagen einverstanden ist. Der Einspruch ist bei der Niederlassung der Bank einzureichen, gegen deren Maßnahmen sich der Einspruch richtet.

(2) Der Leiter der Niederlassung der Bank, gegen deren Maßnahmen sich der Einspruch richtet, hat hierzu Stellung zu nehmen und den Einspruch mit seiner Stellungnahme unverzüglich an die im Abs. 3 genannten Entscheidungsberechtigten weiterzuleiten. Der Entscheidungsberechtigte trifft eine Entscheidung nach Anhören des dem Einreicher übergeordneten Leiters. Von der getroffenen Entscheidung ist der übergeordnete Leiter zu informieren.

(3) Über den Einspruch

- a) des Direktors des Betriebes entscheidet der Direktor der zuständigen BzF der Bank,
- b) des Leiters des wirtschaftsleitenden Organs entscheidet der zuständige Stellvertreter des Präsidenten der Deutschen Notenbank bzw. der Deutschen Investitionsbank.

Die Entscheidungen der Bankorgane über den Einspruch sind endgültig.

(4) Über den Einspruch ist innerhalb von 15 Tagen nach Eingang zu entscheiden. Ist in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb dieser Frist nicht möglich, so ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid zu erteilen.

(5) Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Der zuständige Stellvertreter des Präsidenten der Deutschen Notenbank, der zuständige Stellvertreter des Präsidenten der Bank sowie die zuständigen Direktoren der BzF und Leiter der Zw der Bank können jedoch im Einzelfall festlegen, daß bis zur Entscheidung über den Einspruch der Kredit auf der Grundlage eines Kreditvertrages, aber zunächst ohne die bestrittenen Bedingungen, gewährt bzw. daß zunächst auf die Durchführung der bestrittenen Maßnahmen, Sanktionen oder Auflagen verzichtet wird.

(6) Wird der Kreditvertrag gemäß Abs. 5 zunächst ohne eine bestrittene Bedingung abgeschlossen, so wird sein endgültiger Inhalt durch die Einspruchsentscheidung bestimmt, ohne daß es einer zusätzlichen Vereinbarung der Vertragspartner bedarf. Das gleiche gilt im Falle der Entscheidung über den Einspruch, der gemäß §§ Abs. 6 im Zusammenhang mit einer vorgeschlagenen Vertragsänderung eingelegt wurde.

§ 21

Kreditreserve

(1) Die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe, die über eine Kreditreserve verfügen, haben bei ihren Vorschlägen über die Höhe der Kreditreserve für ihren Bereich die Belange der volkseigenen Projektierungsbetriebe mit zu berücksichtigen. Sie entscheiden über die Verwendung der Kreditreserve und haben die Gewährung von Krediten an Betriebe aus der Kreditreserve mit Bedingungen und Auflagen zu verbinden.

(2) Die Bank hat die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe bei der Kontrolle der Einhaltung der Bedingungen und Erfüllung der Auflagen zu unterstützen.

(3) Die Bereitstellung der aus der Kreditreserve an Betriebe gewährten Kredite erfolgt über gesonderte Konten bei den Filialen der Deutschen Investitionsbank bzw. Ibf der Deutschen Notenbank.

(4) Für den in Anspruch genommenen Teil der Kreditreserve sind Zinsen zu berechnen. Wirtschaftsleitende Organe, die nicht nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, sind verpflichtet, den Überschuß ihrer Zinseinnahmen über die Zinsausgaben jährlich an den Staatshaushalt abzuführen.

§ 22

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig sind im Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden:

- a) Anordnung vom 28. April 1959 über die Kreditierung zeitweiliger Mehraufwendungen, die den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft bei Anlauf und Umstellung der Produktion entstehen (GBl. I S. 524),
- b) gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung vom 4. Januar 1964 über finanzrechtliche Bestimmungen (GBl. II S. 31) die Verordnung vom 23. März 1961 über die Gewährung kurzfristiger Kredite zur Finanzierung von Beständen und Forderungen (GBl. II S. 123),
- c) Anordnung vom 24. März 1961 über die Gewährung kurzfristiger Kredite an die volkseigenen Bau- und Projektierungsbetriebe zur Finanzierung von Beständen und Forderungen (GBl. II S. 130).

Berlin, den 26. Januar 1966

Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m i n s k y
Erster Stellvertreter des Ministers

Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 530

Anordnung vom 5. Juli 1965 über die für den Werkbahnbetrieb im Braunkohlenbergbau über Tage gültigen Signale – Signalordnung (SOBr) –, 64 Seiten, 3,80 MDN

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

Hinweis auf Verkündungen Im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 408 vom 5. Februar 1966 enthält:

Anordnung Nr. 408 vom 3. Januar 1966 über DDR-Standards

*Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum
Quartalspreis von 2,- MDN zu beziehen.*

*Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt
501 Erfurt, Postschließfach 696*

*zum Preise von je 0,20 MDN bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche
Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6, sind Einzelnummern gegen Barverkauf gleich-
falls erhältlich.*

Hinweis

Für die Anmeldung der für die

Vorbereitung und Durchführung von Investitionen

erforderlichen Projektierungsleistungen durch die Plan- und Investitionsträger, Produktionsbetriebe, Projektierungseinrichtungen, Bau-, Montage- und Ausrüstungsbetriebe ist von der Staatlichen Plankommission das

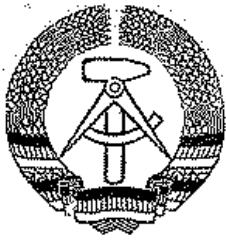
„Informationsregister der ständigen Projektierungseinrichtungen“

herausgegeben worden. In diesem Register sind alle ständigen technologischen und bautechnischen Projektierungseinrichtungen mit Ausweis der von ihnen bearbeiteten Spezialprojektierungsgebiete und die dafür zuständigen Leiteinrichtungen enthalten.

Das Informationsregister ist zu beziehen beim

**ZENTRALVERSAND ERFURT,
501 Erfurt, Postfach 696.**

Bezugspreis: 4 MDN.



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 23. Februar 1966

Teil III Nr. 5

Tag	Inhalt	Seite
28. 1. 66	Anordnung über die Bildung und das Statut des Volkseigenen Kontors Handelstechnik	17
10. 2. 66	Anordnung über die Bildung und Verwendung des Fonds Technik in den Wirtschaftsräten der Bezirke	19

Anordnung über die Bildung und das Statut des Volkseigenen Kontors Handelstechnik.

Vom 28. Januar 1966

Die Anwendung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung im Binnenhandel erfordert die beste Ausnutzung der finanziellen und materiellen Fonds zur Entwicklung der materiell-technischen Basis und zur Steigerung der Rentabilität der Binnenhandelsbetriebe. Insbesondere ist es notwendig, die Aufgaben

- der Bilanzierung von Ausrüstungen als Fondsträger,
- der Hauptauftragnehmerschaft für Handelsausrüstungen,
- des Produktionsmittelhandels einschließlich der Import- und Exportrealisierung von Handelsausrüstungen und
- der Entwicklung von Handelsausrüstungen, die dem wissenschaftlich-technischen Höchststand entsprechen,

für sämtliche Einrichtungen des Binnenhandels, die zum Bereich des Ministeriums für Handel und Versorgung gehören, zu konzentrieren und in den Produktionsmittelhandel die Ausrüstungen zur Arbeitsplatzversorgung einzubeziehen. Hierzu wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

Rechtliche Stellung

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1966 wird das Volkseigene Kontor Handelstechnik (nachstehend VEK Handelstechnik genannt) mit eigenen Planaufgaben und finanziellen Fonds gebildet. Die Art und Höhe der Fonds werden vom Minister für Handel und Versorgung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen festgelegt.

(2) Das VEK Handelstechnik ist juristische Person und arbeitet nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

(3) Das VEK Handelstechnik führt im Rechtsverkehr die Bezeichnung

„Volkseigenes Kontor Handelstechnik“.

Sein Sitz ist Berlin.

(4) Das VEK Handelstechnik ist Rechtsnachfolger des Versorgungskontors für Handelsausrüstungen.

(5) Das VEK Handelstechnik ist dem Ministerium für Handel und Versorgung unterstellt.

§ 2

(1) Das VEK Handelstechnik unterhält zur Lösung seiner Aufgaben finanziell nach dem Prinzip der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitende Kontore in Berlin, Leipzig, Dresden, Neubrandenburg und Arnstadt.

(2) Die Kontore führen im Rechtsverkehr die Bezeichnung

„Volkseigenes Kontor Handelstechnik
 Kontor"
 (Ort der Verwaltung).

(3) Bei Bedarf können mit Zustimmung des Ministers für Handel und Versorgung weitere Kontore gebildet werden.

§ 3

Aufgaben

(1) Das VEK Handelstechnik hat die Aufgabe,

- zur Entwicklung der materiell-technischen Basis der Einrichtungen des Binnenhandels im Bereich des Ministeriums für Handel und Versorgung und der Arbeitsplatzversorgung die Bedarfsermittlung, die Planung und absatzseitige Bilanzierung der Fonds an Ausrüstungsgegenständen durchzuführen;

- die Hauptauftragnehmerschaft zur funktionsfähigen Ausrüstung von Neubauvorhaben und komplexen Rekonstruktionen von Objekten des Konsumgüterbinnenhandels wahrzunehmen;

- im Rahmen der Materialwirtschaft die Funktion des verselbständigten spezialisierten Produktionsmittelhandels für Handelsausrüstungen einschließlich der Import- und Exportrealisierung auszuüben;
- die Neu- und Weiterentwicklung von Handelsausrüstungen zu gewährleisten.

(2) Hierzu hat das VEK Handelstechnik insbesondere

- eine perspektivische wissenschaftliche Markt- und Bedarfsforschung auf der Basis des internationalen Höchststandes der Handelsausrüstungen unter Einbeziehung der Erkenntnisse aus der internationalen Zusammenarbeit zwischen den sozialistischen Ländern und der Ergebnisse der Neuerbewegung als Grundlage für eine wissenschaftliche Planung zu organisieren;
- auf die Planung und Bilanzierung der Fonds sowie auf die Durchsetzung der funktionellen Forderungen und Parameter mit Hilfe seiner Fachgruppen und in Zusammenarbeit mit den Erzeugnisgruppen der Industrie zur Erreichung einer hohen Qualität bedarfsgerechter Erzeugnisse bei niedrigen Fertigungskosten entsprechend dem wissenschaftlich-technischen Höchststand Einfluß zu nehmen;
- die Pläne mit den VVB, den Erzeugnisgruppen und Leitbetrieben sowie mit den Außenhandelsunternehmen abzustimmen;
- neue ökonomische Beziehungen zur Produktion insbesondere mittels Koordinierungsvereinbarungen und Wirtschaftsverträgen durchzusetzen;
- die perspektivische Entwicklung von Handelsausrüstungen zu gewährleisten und dem Ministerium für Handel und Versorgung hierzu Vorschläge für die Perspektiv- und Jahresplanung zur Bestätigung einzureichen;
- seine Handelstätigkeit und die Sortimente so zu entwickeln, daß die Handelsbetriebe mit Ausrüstungen komplex versorgt werden können;
- die Voraussetzungen für das richtige Wirken eines in sich geschlossenen Systems ökonomischer Hebel zur Erreichung eines hohen ökonomischen Nutzeffektes der Handelstätigkeit zu schaffen;
- durch ständige Rationalisierung der Warenbewegung die volkswirtschaftlich günstigsten Warenwege sowie eine begründete ökonomische Bestandhaltung zu sichern;
- die politische und fachliche Weiterbildung der Mitarbeiter und die Ausbildung der Nachwuchskader zu gewährleisten.

(3) Die Kontore haben zur Lösung der im Abs. I genannten Aufgaben insbesondere

- die Hauptauftragnehmerschaft zur funktionstüchtigen Ausrüstung von Neubauvorhaben und komplexen Rekonstruktionen von Objekten des Konsumgüterbinnenhandels auszuüben. Sie sind im Rahmen der Investitionstätigkeit Partner der

Investitionsträger,
Projektorientierte Betriebe,

Generalauftragnehmer und Nachauftragnehmer

- und haben an den technologischen Projekten mitzuarbeiten, die notwendigen Ausrüstungsgegenstände zu beschaffen, montieren zu lassen sowie die zukünftigen Nutzer der Objekte einzuweisen;
- den spezialisierten Produktionsmittelhandel zur Versorgung der Einrichtungen des Binnenhandels im Bereich des Ministeriums für Handel und Versorgung und der Arbeitsplatzversorgung mit Ausrüstungsgegenständen durchzuführen;
- an der Ausarbeitung der zentralen Einkaufspläne mitzuwirken. In Ergänzung zum Zentraleinkauf stellen die Kontore Vertragsbeziehungen zu Lieferbetrieben auf der Grundlage ihrer Planaufgaben unter besonderer Beachtung des vorgegebenen Pflichtsortiments selbständig her;
- zur Abdeckung des Bedarfs eine ökonomisch begründete Bestandhaltung an Handelsausrüstungen zu sichern;
- die Verkürzung der Warenwege und vor allem die Direktbeziehungen zwischen der Produktion und den Bedarfsträgern bei Wahrnehmung des höchsten Nutzeffektes für die Volkswirtschaft zu fördern;
- die Qualitätskontrolle durchzuführen und diese sowie die Hinweise und Reklamationen der Abnehmer zur Verbesserung der Qualität, Gebrauchswerteigenschaft und Gestaltung der Ausrüstungsgegenstände für die Einwirkung auf die Produktion auszuwerten und die Bedarfsträger über die Gebrauchswerteigenschaften, Wartung und Pflege der Waren zu unterrichten.

§ 4

Beziehungen zu anderen Organen

(1) Das VEK Handelstechnik entwickelt seine Beziehungen zu anderen Organen, Betrieben und Organisationen auf der Grundlage dieses Statuts, der Planaufgaben, der gesetzlichen Bestimmungen und der Weisungen des Ministers für Handel und Versorgung.

(2) Das VEK Handelstechnik entwickelt die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zur Erfüllung seiner Aufgaben unter Abschluß von Vereinbarungen und Wirtschaftsverträgen insbesondere mit den wirtschaftsleitenden Organen und Betrieben der Industrie, der Bauwirtschaft und des Handels, den Hoch- und Fachschulen und den fachlich zuständigen wissenschaftlichen Organen, Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen.

§ 5

Leitung

(1) Das VEK Handelstechnik wird durch den Hauptdirektor geleitet. Er ist für die Lösung der Versorgungsaufgaben auf der Grundlage des Planes und für die politisch-ideologische und wirtschaftlich-organisatorische Tätigkeit des VEK Handelstechnik sowie für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und sonstiger verbindlicher Regelungen verantwortlich. Der Hauptdirektor ist gegenüber dem Minister für Handel und Versorgung rechenschaftspflichtig.

(2) Der Hauptdirektor leitet das VEK Handelstechnik nach dem Prinzip der Einzeileitung bei kollektiver Beratung.

(3) Der Hauptdirektor ist für den Inhalt, die Zielstellung und die Leitung des sozialistischen Wettbewerbs verantwortlich. Er löst diese Aufgaben in Zusammenarbeit mit der Gewerkschaft und anderen Massenorganisationen und fördert die Neuererbewegung sowie die sozialistische Gemeinschaftsarbeit.

(4) Im Falle seiner Verhinderung wird der Hauptdirektor durch seinen Stellvertreter vertreten. Ist dieser an der Vertretung gehindert, so bestimmt der Hauptdirektor seine Vertretung.

(5) Die vorstehenden Grundsätze gemäß den Absätzen 1 bis 4 gelten entsprechend für die Direktoren der Kontore.

(6) Im übrigen sind alle leitenden Mitarbeiter des VEK Handelstechnik persönlich für die Erfüllung der Aufgaben in ihrem Aufgabenbereich verantwortlich, gegenüber den unterstellten Mitarbeitern weisungsbefugt und gegenüber dem übergeordneten Leiter rechen- schaftspflichtig.

§ 6

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das VEK Handelstechnik wird durch den Hauptdirektor und in dessen Abwesenheit durch seinen Stellvertreter vertreten. Außerdem sind die Bereichsdirektoren im Rahmen ihres Aufgabenbereiches und die Direktoren im Rahmen der den Kontoren obliegenden Aufgaben berechtigt, das VEK Handelstechnik zu vertreten. Sie sind zur Einzelzeichnung befugt.

(2) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter oder andere Personen das VEK Handelstechnik im Rechtsverkehr vertreten. Vollmachten werden durch den Hauptdirektor und im Rahmen ihres Aufgabenbereiches durch die im Abs. 1 genannten Direktoren erteilt, und zwar schriftlich in der Weise, daß die Bevollmächtigten einzeln oder zu zweit vertretungs- und zeichnungsberechtigt sind.

(3) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzusetzen. Bevollmächtigte zeichnen „in Vollmacht“. Sonstige Zusätze entfallen.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel des VEK Handelstechnik erfolgen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7

Berufung und Abberufung

(1) Der Hauptdirektor und sein Stellvertreter werden vom Minister für Handel und Versorgung berufen und abberufen.

(2) Die Bereichsdirektoren und Direktoren der Kontore werden vom Hauptdirektor berufen und abberufen.

§ 8

Struktur und Arbeitsablauf

(1) Die Struktur- und Stellenpläne werden durch den Minister für Handel und Versorgung bestätigt.

(2) Für den Arbeitsablauf und die Regelung der Rechte und Pflichten der Mitarbeiter des VEK Handelstechnik und seiner Kontore werden durch den Hauptdirektor bzw. die Direktoren der Kontore Arbeitsordnungen in Kraft gesetzt. Für die Aufgabenverteilung gelten die von diesen erlassenen Funktionspläne.

§ 9

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verfügung vom 1. August 1958 über die Tätigkeit des Versorgungskontors für Handelsausrüstungen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung, Heft Nr. 30/1958) außer Kraft.

Berlin, den 28. Januar 1966

Der Minister
für Handel und Versorgung
Sieber

Anordnung

über die Bildung und Verwendung des Fonds Technik in den Wirtschaftsräten der Bezirke.

Vom 10. Februar 1966

Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium der Finanzen, dem Staatssekretariat für Forschung und Technik sowie der Deutschen Notenbank wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die Wirtschaftsräte der Bezirke und die ihnen unterstellten volkseigenen Betriebe (VEB).

§ 2

Verantwortungsbereich

(1) Jeder Wirtschaftsrat des Bezirkes ist für die Lösung der wissenschaftlich-technischen Aufgaben seines Bereiches verantwortlich. Alle Forschungs-, Entwicklungs- und Standardisierungsaufgaben (im folgenden F- und E-Aufgaben genannt), mit Ausnahme der im § 11 Abs. 1 genannten Aufgaben, sind aus dem Fonds Technik desjenigen Wirtschaftsrates zu finanzieren, der für die Herstellung und den technischen Stand des Erzeugnisses verantwortlich ist.

(2) Aus dem Fonds Technik des Wirtschaftsrates des Bezirkes dürfen nur solche F- und E-Aufgaben finanziert werden, über die vor sachkundigen Gremien eine Eröffnungsverteidigung durchgeführt wurde.

(3) Zur Koordinierung aller wissenschaftlich-technischen Aufgaben der Zulieferindustrie mit denen der Finalproduzenten sind zu den Gremien, vor denen die Beratung und Bestätigung der wissenschaftlich-technischen Aufgaben der Zulieferindustrie stattfindet, Vertreter der Finalproduzenten hinzuzuziehen.

(4) Die Verteidigung abgeschlossener Themen hat spätestens 3 Monate nach Abschluß der F- und E-Aufgaben zu erfolgen.

§ 3

Höhe des Fonds Technik

Die Höhe des für das Planjahr zu bildenden Fonds Technik wird bestimmt durch die im Plan Neue Technik festgelegten F- und E-Aufgaben und die dafür erforderlichen Mittel zuzüglich der nach § 7 Absätzen 2 und 3 zu tilgenden Kredite.

§ 4

Finanzierungsquelle

(1) Die Hauptfinanzierungsquelle für die Bildung des Fonds Technik ist eine seitens des Wirtschaftsrates des Bezirkes von den VEB zu Lasten der Kosten erhobene Umlage.

(2) Der Vorsitzende des Wirtschaftsrates des Bezirkes hat festzulegen, auf welcher Grundlage diese im Plan enthaltene Umlage in die Kosten der VEB zu übernehmen ist. Das kann auf der Grundlage des Wertes der Warenproduktion zu Betriebspreisen, der Gesamtselbstkosten der Kostenträger bzw. Kostenträgergruppen oder auch auf einer anderen, vom Vorsitzenden des Wirtschaftsrates des Bezirkes festzulegenden Grundlage erfolgen. Dabei sollte die Höhe der Umlage auf die einzelnen Industriezweige differenziert, entsprechend den hier durchzuführenden F- und E-Aufgaben, festgelegt werden.

(3) Der Vorsitzende des Wirtschaftsrates des Bezirkes entscheidet, ob die VEB die Anteile in der beauftragten Höhe im Laufe des Jahres in monatlich gleichen oder unterschiedlichen Planraten abzuführen haben.

(4) Bei Einzel- oder Sonderanfertigung ist die Zurechnung der Umlage auf das einzelne Erzeugnis vorzunehmen.

§ 5

Rückführungen in den Fonds Technik

In den Fonds Technik sind zurückzuführen:

Mittel

- aus der Vergabe von Lizenzen, soweit die für die Lizenzvergabe geltenden Bestimmungen eine solche Regelung vorsehen;
- aus dem Erlös, der durch die Nachnutzung wissenschaftlich-technischer Leistungen innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik entsteht, entsprechend dem festgelegten Anteil der Nachnutzungsgebühr;

- aus der Refinanzierung der aus dem Fonds Technik finanzierten Grundmittel durch Investitionen zum Zeitwert, wenn diese Grundmittel für die laufende Warenproduktion eingesetzt werden, sowie durch den Erlös für aus Forschungs- und Entwicklungsmitteln angeschaffte Grundmittel, die nach Abschluß der Arbeiten im eigenen Bereich des VEB bzw. des Wirtschaftsrates des Bezirkes nicht für die laufende Produktion verwendet werden können und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen verkauft werden;

- aus der Ablösung des Wertes der aus dem Fonds Technik angeschafften Werkzeuge, Vorrichtungen, Lehren usw., soweit diese für die laufende Produktion eingesetzt werden, aus Umlaufmitteln der VEB;

- aus dem Verkauf der Versuchsproduktion gemäß den Bestimmungen des § 13, soweit diese Versuchsproduktion aus dem Fonds Technik finanziert wurde und für den Erlös nicht eine andere Verwendung gesetzlich vorgeschrieben oder zugelassen ist. Als Versuchsproduktion gelten nicht nur die als Vorläufer der späteren Serienproduktion hergestellten Funktionsmuster, Fertigungsmuster und Nullserien, sondern auch die Erzeugnisse, die zur Erprobung der entwickelten Aggregate (einschließlich Pilotanlagen) auf ihnen hergestellt werden.

§ 6

Heranziehung anderer Betriebe zur Finanzierung des Fonds Technik

Wird das Ergebnis einer F- und E-Aufgabe einem VEB außerhalb des Wirtschaftsrates des Bezirkes oder einem anderen Betrieb anderer Eigentumsform zur Nachnutzung oder Mitnutzung übergeben, so ist mit diesem vertraglich zu vereinbaren, in welcher Form und in welcher Höhe der Betrieb zur Refinanzierung der aufgewendeten Forschungsmittel beiträgt. Dies kann unter anderem geschehen durch:

Verkauf,

Vergabe einer Lizenz,

Nachnutzungsvertrag,

anderweitige Beteiligung an der Bildung des Fonds Technik des Wirtschaftsrates des Bezirkes durch vertragliche Vereinbarung.

§ 7

Inanspruchnahme von Krediten

(1) Übersteigt im Laufe eines Planjahres der Finanzbedarf vorübergehend das Aufkommen, so kann der Wirtschaftsrat des Bezirkes einen Zwischenkredit aufnehmen, den er aus den im Laufe des Jahres eingehenden Mitteln des Fonds Technik abdeckt.

(2) Der Wirtschaftsrat des Bezirkes kann einen Kredit zur Finanzierung unvorhergesehener im volkswirtschaftlichen Interesse liegender zusätzlicher Ausgaben auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung für

- den Erwerb von bereits vorliegenden Forschungsergebnissen (Nachnutzung);
- den Erwerb von Lizenzen;

- den unvorhergesehenen Bedarf an Grundmitteln zur Bearbeitung von Forschungsthemen;
- die Vergabe zusätzlicher Vertragsforschung

aufnehmen. Die Rückzahlung der Kredite erfolgt aus den künftig dem Fonds Technik zufließenden Mitteln. Die Rückzahlung ist als Ausgabe aus dem Fonds Technik zu planen.

(3) Der Wirtschaftsrat des Bezirkes kann einen Kredit aufnehmen, um auf der Grundlage des Perspektivplanes eine in einem Planjahr im Rahmen des bestätigten Planes Neue Technik auftretende Spitzenbelastung des Fonds Technik auf mehrere Jahre zu verteilen. Die Rückzahlung des Kredites aus dem Fonds Technik muß in den folgenden Jahren gewährleistet sein.

(4) Sind die Spitzenbelastungen durch Anschaffung von Grundmitteln (z. B. Bau von Pilotanlagen, Anschaffung von Modellen, Vorrichtungen, Werkzeugen und Lehren) verursacht und steht fest, daß diese zunächst für Forschungszwecke angeschafften Grundmittel später in der laufenden Produktion eingesetzt und daher aus Investmitteln bzw. Umlaufmitteln oder Kosten refinanziert werden, kann im Kreditvertrag als Termin der Rückzahlung der Zeitpunkt der Refinanzierung bestimmt werden.

(5) Zinsen für zur Finanzierung des Fonds Technik aufgenommene Kredite sind aus dem Fonds Technik zu zahlen.

§ 8

Übertragbarkeit

(1) Bis zum Jahresende nicht verbrauchte Mittel des Fonds Technik sind in das Folgejahr übertragbar.

(2) Bei der Aufstellung des Planes zur Finanzierung des Fonds Technik ist der voraussichtliche Bestand am Jahresende einzuschätzen und in die planmäßige Finanzierung einzubeziehen. In die planmäßige Finanzierung sind ferner die Zuführungen zum Fonds gemäß § 5 einzubeziehen.

(3) Die Wirtschaftsräte der Bezirke planen das Aufkommen und die Verwendung der Mittel des Fonds Technik gemäß Planmethodik sowie im Quartalskassen- und Quartalskreditplan.

§ 9

Vertragsforschung

(1) Werden Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte gegeben, so sind schriftliche Verträge bzw. Vereinbarungen abzuschließen. Für den Vertragsabschluß gelten die Bestimmungen der Dritten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts — (GBl. II S. 251).

(2) Die Vergütung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten im Rahmen der Vertragsforschung ist grundsätzlich vertraglich zu vereinbaren. Die Finanzierung erfolgt wie bei den F- und E-Aufgaben, die der VEB selber durchführt.

§ 10

Verwendung der Mittel des Fonds Technik

(1) Die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke haben die Einzelheiten über die Anforderungen und Abführungen der Mittel aus bzw. an den Fonds Technik selbständig festzulegen.

(2) Aus dem Fonds Technik sind zu finanzieren:

- Forschungs- und Entwicklungsarbeiten (einschließlich der betrieblichen Themen) der VEB und wissenschaftlich-technischen Zentren sowie Institute. Die Finanzierung schließt den Bau von Funktions- und Fertigungsmustern, Nullserien und Versuchsanlagen ein;
- Grundmittel, Vorrichtungen, Werkzeuge und Lehren, die unmittelbar und vorwiegend zur Durchführung themengebundener F- und E-Aufgaben einschließlich der Nullserien benötigt werden;
- Anlaufkosten, die sich aus der Einführung der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse in die Produktion ergeben, sofern die Anlaufkosten im Plan exakt ermittelt und im Ist nachgewiesen werden;
- Muster zur Durchführung von Weltstandsvergleichen;
- Aufwendungen für Information und Dokumentation zur Realisierung der Vorhaben des Planes Neue Technik;
- Lizenzübernahmen aus dem Ausland, die der Durchführung von F- und E-Aufgaben dienen;
- Nachnutzung wissenschaftlich-technischer Leistungen innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik;
- DDR- und Fachbereichstandards.

(3) Der Umfang der Versuchsproduktion und das Limit für die Anlaufkosten sind vom Vorsitzenden des Wirtschaftsrates des Bezirkes festzulegen.

(4) Aus dem Fonds Technik sind nicht zu finanzieren:

- Aufwendungen für Leistungen und für Leitungs- und Verwaltungsfunktionen der wissenschaftlich-technischen Zentren und Institute, die nicht unmittelbar der Lösung der im Plan festgelegten Forschungs- und Entwicklungsthemen dienen (Finanzierung: Staatshaushalt);
- Aufwendungen für Grundmittel, Werkzeuge, Vorrichtungen, Lehren und Modelle für die laufende Produktion sowie Aufwendungen, die dem Auf- und Ausbau der allgemeinen Ausstattung der wissenschaftlich-technischen Zentren und Institute dienen (Finanzierung: Investitionen, Umlaufmittel, Staatshaushalt);
- Aufgaben, die sich aus der Vorbereitung zur Durchführung der internationalen Zusammenarbeit im Rahmen des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe ergeben (Finanzierung: Staatshaushalt);
- Aufwendungen für Informations- und Dokumentationsstellen (Finanzierung: Staatshaushalt);
- Kosten für Werkstandards (Kosten der Betriebe);

- Aufwendungen für Bezirksneuererzentren (Finanzierung: Staatshaushalt);
- Prämien für Mitarbeiter, Betriebe und Einrichtungen (Finanzierung: Prämienfonds, Verfügungsfonds des Vorsitzenden des Wirtschaftsrates des Bezirkes).

§ 11

Grundlagenforschung

(1) Die Staatliche Plankommission legt auf Vorschlag des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Forschung und Technik sowie dem Ministerium der Finanzen fest, welche volkswirtschaftlich bedeutenden Aufgaben aus dem Staatshaushalt zu finanzieren sind. Dazu gehören:

- Aufgaben der Grundlagenforschung;
- Aufgaben von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung, die die Reproduktionskraft der Betriebe der betreffenden Wirtschaftsrate der Bezirke übersteigen und deren Finanzierung aus Krediten nicht möglich ist.

(2) Die aus dem Staatshaushalt bereitgestellten Mittel sind dem Fonds Technik nicht zuzuführen. Sie sind getrennt nach Themen bzw. Maßnahmen und Leistungsstufen abzurechnen. Die Abrechnung gegenüber dem Staatshaushalt erfolgt durch die Wirtschaftsrate der Bezirke.

(3) Für die Behandlung der aus dem Staatshaushalt für die genannten Aufgaben verausgabten Mittel gelten die Festlegungen des § 12 Absätze 7 und 8 entsprechend, wobei Kosten aus schlechter Leitungstätigkeit dem Haushalt zurückzuführen sind.

§ 12

Erstattung und Abrechnung der Aufwendungen aus dem Fonds Technik

(1) Die Kosten sind themen- und maßnahmegebunden nach kontrollfähigen Leistungsstufen nachzuweisen, die der Vorsitzende des Wirtschaftsrates des Bezirkes gemäß Abs. 5 für die Abrechnung und Erstattung aus dem Fonds Technik festgelegt hat. Die Ausreichung der Mittel aus dem Fonds Technik ist an technisch-ökonomische Parameter sowie an die termingerechte Durchführung der Forschungs- und Entwicklungsaufgaben zu binden.

(2) Aus dem Fonds Technik des Wirtschaftsrates des Bezirkes sind den VEB themen- und maßnahmegebunden zu erstatten:

- der als variable direkte Grundkosten abzurechnende Lohn für die unmittelbar an der Durchführung der Arbeiten beteiligten wissenschaftlich-technischen, ingenieur-technischen und sonstigen Arbeitskräfte;
- das als variable direkte Grundkosten abzurechnende Grundmaterial;
- die notwendigen variablen indirekten Kosten, konstanten Kosten, planbaren, jedoch nicht kalkulierbaren anderen Kosten.

Die Zuschlagssätze, die sich aus diesen Kosten ergeben, sind vom Vorsitzenden des Wirtschaftsrates des Bezirkes zu prüfen und festzulegen.

(3) Für nicht planbare und nicht kalkulierbare Kosten erfolgt keine Erstattung.

(4) Die Versuchsproduktion ist gegenüber dem Fonds Technik zu Gesamtselbstkosten abzurechnen.

(5) Die Abrechnung der Aufwendungen hat grundsätzlich auf der Basis kontrollfähiger, vorher festgelegter Leistungsstufen nach Abschluß derselben zu erfolgen. Der in den VEB bis zum Abschluß der einzelnen Leistungsstufen entstehende Finanzbedarf ist aus dem Fonds Technik vorzufinanzieren. Der Vorsitzende des Wirtschaftsrates des Bezirkes kann die Erstattung auf Grund von leistungsbezogenen Zwischenrechnungen anweisen.

(6) Werden im Laufe der Bearbeitung einer F- und E-Aufgabe die vorgesehenen Parameter für die einzelnen Leistungsstufen, die termingerechte Durchführung sowie der geplante Aufwand nicht eingehalten, so kann der Vorsitzende des Wirtschaftsrates des Bezirkes für die zur Weiterführung dieser F- und E-Aufgaben bereitzustellenden Mittel Zinsen erheben. Diese Zinsen dürfen 10 % der Summe der Aufwendungen der F- und E-Aufgabe nicht überschreiten. Sie sind von den VEB als Kosten mangelhafter Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auszuweisen und dem Fonds Technik zuzuführen. Die Zinsen können zurückgezahlt werden, wenn nach Abschluß der gesamten F- und E-Aufgabe die festgelegten technisch-ökonomischen Zielstellungen und der geplante Aufwand eingehalten wurden.

(7) Alle aus dem Fonds Technik finanzierten Ausgaben sind von der Stelle zu aktivieren, die die Kosten gegenüber dem Fonds Technik abzurechnen hat. Die aktivierten Beträge sind als unvollendete Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auszuweisen. Ein entsprechendes Passiv-Konto ist zu bilden.

(8) Wenn bei Aufnahme eines Themas die festgelegte Zielstellung und der geplante Nutzen erreicht oder überboten wurden, hat der Vorsitzende des Wirtschaftsrates des Bezirkes die Buchung der aktivierten Forschungs- und Entwicklungskosten für dieses Thema gegen das Passiv-Konto anzuweisen. Bei Anordnung der Ausbuchung von Aufwendungen für Vorhaben, die abgebrochen werden mußten, deren Ziele nicht erreicht wurden oder die mit einem überhöhten Aufwand verbunden waren, hat der Vorsitzende des Wirtschaftsrates des Bezirkes zu entscheiden, in welcher Höhe die entstandenen Aufwendungen von den VEB zu Lasten der Kosten zu finanzieren sind. Diese Beträge sind als Kosten mangelhafter Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auszuweisen und dem Fonds Technik zuzuführen. Die Ausbuchungen sind spätestens 6 Monate nach Abschluß vorzunehmen. Die Ausbuchung der aktivierten Kosten ist nur auf Grund einer Entscheidung des Vorsitzenden des Wirtschaftsrates des Bezirkes vorzunehmen.

§ 13

Verkauf der Versuchsproduktion

(1) Bei der Preisbildung für die Versuchsproduktion ist grundsätzlich von der Preiskalkulation für das künftige Serienerzeugnis auszugehen.

(2) Der Erlös, der dem Fonds Technik zugeführt wird bzw. einem anderen gesetzlich vorgeschriebenen Verwendungszweck dient, errechnet sich aus dem effektiven Verkaufspreis abzüglich des Gewinns und der Produktionsabgabe für das künftige Serienerzeugnis. Liegt der Erlös unter dem Preis für das künftige Serienerzeugnis, ist der Gewinn und die Produktionsabgabe anteilig zum effektiven Erlös zu errechnen.

(3) Sofern die Versuchsproduktion im Rahmen eines Forschungsauftrages von einer anderen Entwicklungsstelle (Institute) durchgeführt wird, so kann im Vertrag eine Beteiligung dieser Stelle am Gewinn aus dem Verkauf der Versuchsproduktion vereinbart werden. Der Umfang der Versuchsproduktion ist planmäßig festzulegen.

§ 14

Berichterstattung

Die Berichterstattung über den Fonds Technik und die aktivierten Aufwendungen wird durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium

für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie, dem Ministerium der Finanzen und dem Staatssekretariat für Forschung und Technik geregelt.

§ 15

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 20. April 1965 über die Bildung und Verwendung des Fonds Technik in den Wirtschaftsräten der Bezirke (GBL III S. 43) außer Kraft.

Berlin, den 10. Februar 1966

Der Minister für Bezirksgeleitete Industrie
und Lebensmittelindustrie

K r a c k

Statistische Praxis

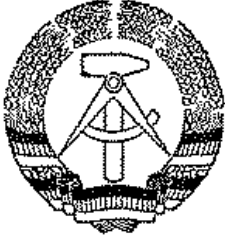
- Zeitschrift für Statistik und Rechnungswesen -

Herausgegeben von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik

- unterstützt die praktische Durchsetzung des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik;
- sichert einen wissenschaftlichen Vorlauf für die Vorbereitung der nächsten Stufen des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik;
- behandelt Probleme der Weiterentwicklung der statistischen Theorie und Methodologie;
- verbindet die wissenschaftlich exakte Darstellung der Methodik mit den Fragen ihrer praktischen Anwendung;
- bringt Hinweise zur Verbesserung der Analysenarbeit;
- orientiert auf Fragen, die sich aus dem Einsatz der maschinellen Rechen-technik im einheitlichen System von Rechnungsführung und Statistik und der damit zusammenhängenden Organisation des Netzes der Rechenstationen und des Informationsflusses ergeben;
- veröffentlicht den amtlichen Text von Buchungsanweisungen und Mitteilungen der Abteilung Rechnungswesen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik;
- erscheint monatlich mit 48 Seiten zum Preise von 2,20 MDN.

STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 263 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1536 - Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon 51 65 21 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,30 MDN und Teil III 1,30 MDN - Einzelabgabe bis zum Umfang von 4 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr - Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Poststraße 69b, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6 - Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotationsdruck) **Index 31 \$18**



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 19. April 1966

Teil III Nr. 6

Tag	Inhalt	Seite
30. 3. 66	Anordnung über das Statut der Deutschen Militärbibliothek	25
1. 4. 66	Anordnung zur Aufhebung der Anordnung über die Güte, Abnahme und Bewertung von Frischblatt- und unfermentiertem Rohtabak	26

Anordnung über das Statut der Deutschen Militärbibliothek.

Vom 30. März 1966

Die Deutsche Militärbibliothek ist die zentrale Fachbibliothek der Deutschen Demokratischen Republik für das Gebiet Militärwesen. Sie hat Archivcharakter für das militärische Schrifttum der Deutschen Demokratischen Republik. Sie sammelt in- und ausländische militärische Literatur und ist das Zentrum der militärwissenschaftlichen Bibliographie. Die Deutsche Militärbibliothek ist eine öffentliche wissenschaftliche Bibliothek mit Präsenzcharakter und dient der militärwissenschaftlichen Forschung und Lehre, dem Studium und der Praxis. Dazu erhält die Deutsche Militärbibliothek folgendes Statut:

§ 1

Rechtsstellung und Sitz

(1) Die Deutsche Militärbibliothek ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung des Ministeriums für Nationale Verteidigung.

(2) Der Sitz der Deutschen Militärbibliothek ist Strausberg.

(3) Die Sammlungen der Deutschen Militärbibliothek bilden ein einheitliches Ganzes.

§ 2

Aufgaben

Die Deutsche Militärbibliothek hat die Aufgabe:

1. nach ihren Richtlinien in- und ausländisches militärisches Schrifttum, wie Bücher, Broschüren, Zeitschriften und andere periodische Veröffentlichungen, Hochschulschriften, kartographische Druckerzeugnisse, Kunstblätter, Mikrofilme, Tonbänder und Schallplatten, zu sammeln;
2. ihre Bestände durch Kataloge zu erschließen und den zentralen Katalog der Deutschen Demokratischen Republik für das Gebiet Militärwesen zu führen;

3. Bibliographien zu erarbeiten und herauszugeben sowie die Erarbeitung und Herausgabe militärwissenschaftlicher Bibliographien zu koordinieren;

4. für die Nationale Volksarmee die Zentrale des nationalen und internationalen Leihverkehrs und Schriftentausches zu sein;

5. auf den Gebieten der Information, Auskunft und Beratung tätig zu sein;

6. ihre Bestände zur allgemeinen Benutzung nach den Festlegungen der Benutzungsordnung bereitzustellen, die Forschungstätigkeit auf bibliothekswissenschaftlichem Gebiet sowie die Entwicklung und Anwendung neuer Erkenntnisse und Methoden der Bibliothekspraxis in der Nationalen Volksarmee zu unterstützen und Publikationen für die Bibliotheksarbeit in der Nationalen Volksarmee herauszugeben;

7. eng mit den wissenschaftlichen Bibliotheken und wissenschaftlichen Instituten des Bibliothekswesens der Deutschen Demokratischen Republik zusammenzuarbeiten;

8. zu ähnlichen Bibliotheken und Institutionen anderer Staaten Beziehungen herzustellen;

9. Archivbibliothek für die Literatur des Deutschen Militärverlages und für das gesamte militärische Schrifttum der Nationalen Volksarmee zu sein;

10. die Aus- und Weiterbildung der Bibliothekare der Nationalen Volksarmee im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen zu organisieren.

§ 3

Struktur

(1) Die Deutsche Militärbibliothek gliedert sich in Fachabteilungen, deren Aufgaben durch den Strukturplan geregelt sind.

(2) Der Strukturplan bedarf der Bestätigung des Stellvertreters des Ministers und Chefs der Politischen Hauptverwaltung der Nationalen Volksarmee.

(3) Die Handbibliotheken im Ministerium für Nationale Verteidigung sind Außenstellen der Deutschen Militärbibliothek. Ihre Bestände sind Teile des Gesamtbestandes der Deutschen Militärbibliothek.

§ 4

Leitung

(1) Die Deutsche Militärbibliothek wird von ihrem Direktor geleitet.

(2) Der Direktor hat einen Stellvertreter.

§ 5

Beirat

(1) Der Direktor wird bei der Lösung grundsätzlicher bibliothekswissenschaftlicher Aufgaben, die die Deutsche Militärbibliothek betreffen, von einem Beirat unterstützt.

(2) Die Berufung des Beirates und die Bestätigung seiner Arbeitsordnung erfolgt durch den Direktor.

§ 6

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die Deutsche Militärbibliothek wird im Rechtsverkehr durch den Direktor, im Falle der Verhinderung durch seinen Stellvertreter, vertreten.

(2) Die Deutsche Militärbibliothek kann auch durch andere Personen vertreten werden. Sie werden vom Direktor der Deutschen Militärbibliothek schriftlich zur Vertretung bevollmächtigt.

(3) Der Direktor führt ein Dienstsiegel.

§ 7

Dienst- und Arbeitsrechtsverhältnisse

(1) Der Direktor wird vom Minister für Nationale Verteidigung berufen und abberufen.

(2) Für die Dienst- und Arbeitsrechtsverhältnisse der weiteren Mitarbeiter gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. März 1966

Der Minister
für Nationale Verteidigung

Hoffmann

Anordnung

zur Aufhebung der Anordnung über die Güte,
Abnahme und Bewertung von Frischblatt- und
unfermentiertem Rohtabak.

Vom 1. April 1966

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anordnung vom 1. Februar 1964 über die Güte, Abnahme und Bewertung von Frischblatt- und unfermentiertem Rohtabak (GBl. III S. 101) wird aufgehoben.*

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1965 in Kraft.

Berlin, den 1. April 1966

Der Vorsitzende
des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

I. V.: Eichner
Stellvertreter des Vorsitzenden

* Mit Wirkung vom 1. August 1965 gilt der Fachbereichsstandard TGL-Nr. 96-21172 - Rohtabak unfermentiert und Frischblatttabak (Nikotina tabacum L.) - (Verfügungen und Mitteilungen des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik 1965 Nr. 7 S. 37); Bezugsmöglichkeit: Landwirtschaftsausstellung der Deutschen Demokratischen Republik, Abteilung Agrarpropaganda, 7113 Markkleeberg, Raschwitzer Str. 11-13



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966	Berlin, den 28. April 1966	Teil III Nr. 7
------	----------------------------	----------------

Tag	Inhalt	Seite
28. 3. 66	Anordnung über die Leistungsfinanzierung der Theater, Varietés und Kabarets	27
28. 3. 66	Anordnung über die Leistungsfinanzierung der staatlichen Kulturhäuser	31

Anordnung über die Leistungsfinanzierung der Theater, Varietés und Kabarets.

Vom 28. März 1966

Um die kulturpolitische Arbeit der Theater und das ökonomische Denken ihrer Mitarbeiter zu einer Einheit zu führen sowie das materielle Interesse an der Erreichung hoher künstlerischer und ökonomischer Ergebnisse zu fördern, wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen sowie in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Kunst auf Grund des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 2. Juli 1965 über Aufgaben und Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe unter den Bedingungen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft (GBl. I S. 159) folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Bestimmungen gelten für die den Räten der Bezirke, Kreise und Städte unterstellten Theater, Varietés und Kabarets, im folgenden Theater genannt.

§ 2

Grundsätze

(1) Die Leistungsfinanzierung ist eine Form der Finanzierung, die die Erwirtschaftung und Verwendung der Haushaltsmittel mit der kulturpolitischen Leistung des Theaters in Übereinstimmung bringen soll und dazu beiträgt, alle Kräfte für das Theater zu aktivieren, um die vorhandenen Bedingungen besser für eine hohe künstlerische Qualität und Wirksamkeit zu nutzen.

(2) Die Leistungsfinanzierung der Theater wird nach Vorliegen einer Analyse des erreichten Leistungsstandes durch Beschluß des zuständigen Rates eingeführt.

(3) Mit der Einführung der Leistungsfinanzierung ist vom zuständigen Rat im Rahmen der Gesamtentwicklung des Haushaltsvolumens und in Übereinstimmung mit den kulturpolitischen und ökonomischen Aufgaben des Theaters für einen längeren Zeitraum, unterteilt nach den einzelnen Jahren, die Zuschußnormative fest-

zulegen. Dabei ist zu sichern, daß die Zuschußnormative auf die Ausarbeitung optimaler Haushaltspläne orientiert und das Ergebnis eingehender Diskussionen und Beratungen mit den Mitarbeitern des Theaters ist.

(4) Mit der Anwendung der Leistungsfinanzierung wird die Verantwortlichkeit des Intendanten für die Wirtschaftlichkeit des Theaters und den Nutzeffekt der Haushaltsmittel und der materiellen Fonds erhöht. Dementsprechend regeln die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte die Rechte und Pflichten des Intendanten in bezug auf die Umverteilung von Haushaltsmitteln im Rahmen der Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Januar 1966 über den Staatshaushaltsplan 1966 (GBl. I S. 63). Die Leitungstätigkeit des Intendanten ist durch die Entwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit und die Verbesserung der innerbetrieblichen Wirtschaftsführung weiter zu qualifizieren.

(5) Durch die Beteiligung des Theaters an von ihm erzielten Mehreinnahmen und Minderausgaben sowie durch zusätzliche Zuführungen zum Prämienfonds wird die Initiative der Mitarbeiter für eine Erhöhung der kulturpolitischen und ökonomischen Wirksamkeit des Theaters gefördert.

(6) Die Räte der Bezirke unterstützen die ihnen nachgeordneten Räte, die Leistungsfinanzierung einzuführen und anzuwenden. Die Abteilungen Kultur analysieren mit Unterstützung der Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke und der Abteilungen Kultur und Finanzen der für die Theater zuständigen Räte systematisch den Stand der kulturpolitischen Wirksamkeit und der rationellen Nutzung der finanziellen Mittel und schlagen vor, wie die Leistungen ständig weiter erhöht werden können. Hierzu unterstützen die Abteilungen Kultur der Räte der Bezirke die Fachorgane der Räte der Kreise und Städte bei der Festlegung der Bespielungsgebiete der Theater und treffen entsprechende Vereinbarungen mit den Abteilungen Kultur der Räte anderer Bezirke.

§ 3

Zuschußnormative

(1) Zur Erreichung einer hohen künstlerischen Meisterschaft ist es notwendig, die kulturpolitischen und ökonomischen Erfordernisse des Theaters und die Maßnahmen des zuständigen Rates zur Unterstützung

des Theaters über einen längeren Zeitraum zu planen. Um dem Theater eine stabile Grundlage für seine Arbeit zu geben, wird die Entwicklung des jährlichen Zuschusses als Normative vom zuständigen Rat für einen längeren Zeitraum, unterteilt nach den einzelnen Jahren, festgelegt.

(2) Die Zuschußnormative wird in Form der Einnahmestützung ermittelt. Auf der Grundlage der Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Theaters wird für die Aufstellung der Pläne festgelegt, welcher Betrag dem Theater für jede geplante 1 MDN Einnahme als Stützung aus dem Staatshaushalt zur vollen Deckung der Ausgaben gewährt werden soll.

(3) Bei der Ausarbeitung und Bestätigung der Zuschußnormative ist davon auszugehen, daß

- die Ziele des Perspektivplanes erfüllt und die Prinzipien der sozialistischen Spielplanpolitik verwirklicht werden;
- die Wirksamkeit des Theaters gegenüber dem erreichten künstlerischen und ökonomischen Stand weiter erhöht wird;
- unter Beachtung des Einzugsgebietes und der Platzkapazität der Stand der Auslastung analysiert und auf eine notwendige und mögliche Steigerung der Anzahl der Besucher orientiert wird;
- die künstlerischen, kulturpolitischen und ökonomischen Aufgaben für das Theater in Übereinstimmung mit den künstlerischen und materiellen Möglichkeiten sowie unter Beachtung der gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen für die Beschäftigten festgelegt werden;
- die Bedingungen des Theaters in bezug auf Mehrspartentheater, Abstechertätigkeit, Bespielung mehrerer Häuser oder einer Freilichtbühne u. ä. berücksichtigt werden;
- der höchstmögliche Nutzeffekt der materiellen und finanziellen Fonds erreicht wird. Gleichzeitig sind die zu erwartenden Verbesserungen der Arbeitsbedingungen auf Grund von Investitionsmaßnahmen und Hauptinstandsetzungen zu berücksichtigen.

(4) Bei der Erarbeitung der Zuschußnormative sind die Ergebnisse aus Betriebsvergleichen, Erfahrungsaustauschen, Wettbewerben und künstlerisch-ökonomischen Konferenzen sowie die Feststellungen und Auflagen der Revisionen zu berücksichtigen.

(5) Darüber hinaus ist die Wirksamkeit von Vereinbarungen zwischen dem Theater bzw. dem zuständigen Rat und Betrieben, gesellschaftlichen Organisationen, staatlichen Organen und Institutionen im Bespielungsgebiet des Theaters einzubeziehen.

(6) Bei Theatern mit einer Kapazitätsauslastung von mehr als 90 % sollte der Errechnung der Zuschußnormative eine Kapazitätsauslastung von 90 % zugrunde gelegt werden, um das Theaterkollektiv wirksam daran zu interessieren, dieses Ergebnis zu halten und zu verbessern.

(7) Das Ministerium für Kultur unterstützt die örtlichen Räte bei der Ausarbeitung und Anwendung der Zuschußnormative durch Übermittlung von Kennziffern der Theater und durch Hinweise zur Methodik.

Planung und Finanzierung

§ 4

Jahresplan

(1) Das Theater, das nach der Leistungsfinanzierung arbeitet, bleibt Haushaltsorganisation und stellt jährlich auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes den Leistungs- und Haushaltsplan auf.

(2) Der Haushaltsplan des Theaters ist brutto nach Einnahmen und Ausgaben gemäß der jährlichen Anordnung des Ministers der Finanzen über die Methodik für die Aufstellung des Staatshaushalts- und Kreditplanes aufzustellen.

(3) Der Leistungsplan muß die Anzahl der Besucher, die Errechnung der Einnahmen aus Eintrittsgeldern nach Art der Vorstellungen und der Formen der Anrechtsermäßigungen sowie den Nachweis der geplanten Kapazitätsauslastung in den Stammhäusern enthalten (geplante Anzahl der Besucher, gemessen an den lt. geplanter Anzahl der Vorstellungen möglichen Besuchern). Die Anzahl der Vorstellungen ist kein abrechenbarer Bestandteil des Leistungsplanes im Sinne des § 9 Abs. 1. Eine wichtige Grundlage für die Berechnung der Anzahl der Besucher bildet der Plan der Inszenierungen.

(4) Die zuständigen Räte entscheiden, ob in den Leistungsplan in Ausnahmefällen weitere spezielle Aufgaben aufzunehmen sind. Dies soll nur im Zusammenhang mit Vorhaben erfolgen, die von besonderer Bedeutung für die Entwicklung des Territoriums sind oder die Aufgaben für besonders wichtige Veranstaltungen (Inszenierungen) betreffen.

§ 5

Quartalsplan

(1) Auf der Grundlage des jährlichen Leistungs- und Haushaltsplanes stellt der Leiter des Theaters vor Beginn eines jeden Quartals einen Quartalsplan der Leistungen und Zuschüsse auf. Er ist vom Leiter der Abteilung Kultur des zuständigen Rates nach Abstimmung mit dem Leiter der Abteilung Finanzen zu bestätigen.

(2) Der Quartalsplan und seine Abrechnung bilden die Grundlage für die quartalsweise Bildung und Verwendung der Mehrleistung, sofern der zuständige Rat entscheidet, daß die Mehrleistung gemäß § 9 nach Quartalen ermittelt werden soll.

§ 6

Finanzierung

(1) Das Theater deckt seine Ausgaben durch:

- a) Einnahmen aus Eintrittsgeldern,
 - dem Verkauf von Programmheften,
 - Garderobengebühren,
 - Leistungen für Dritte, wie z. B. für Rundfunk, Fernsehfunke, gesellschaftliche Organisationen, Vermietungen, Verkäufe u. ä.,

b) den planmäßigen Zuschuß aus dem Haushalt des zuständigen örtlichen Rates.

(2) Der Zuschuß (Differenz zwischen den Einnahmen und Ausgaben) ist dem Theater auf Grund der sich aus dem Quartalsplan der Leistungen und Zuschüsse ergebenden Quartalsanforderung durch den zuständigen Rat, Abteilung Kultur, zur Verfügung zu stellen.

(3) Ergeben sich im Laufe der Plandurchführung Mindereinnahmen, sind durch den Intendanten alle erforderlichen Maßnahmen einzuleiten, um die Rückstände aufzuholen oder sie durch Minderausgaben zu decken. Kann dies nicht erfolgen, entscheidet auf Antrag des Intendanten und eingehender Prüfung der Notwendigkeit durch den Leiter der Abteilung Kultur der zuständige Rat über die Erhöhung des geplanten Zuschusses.

§ 7

Kontoführung

Auf Grund des Beschlusses des zuständigen Rates über die Einführung der Leistungsfinanzierung führt das Theater entsprechend der bestehenden Regelung über die Kontoführung im Bereich des Rates ein Haushaltsunterkonto zum Gesamthaushaltskonto des Rates bzw. ein Haushaltsnebenkonto zum Haushaltsunterkonto der Abteilung Kultur als Fachorgan des Rates. Dieses Konto unterliegt nicht dem obligatorischen monatlichen Ausgleich durch die zuständige Filiale der Deutschen Notenbank. Die Verfügungsberechtigung regelt sich entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die kassenmäßige Durchführung des Staatshaushaltsplanes.

§ 8

Materialbestand

Um einen rationellen Einsatz der Materialien zu gewährleisten, ist der Materialbestand zu Beginn eines Jahres wertmäßig festzustellen. Verminderungen des Bestandes im Laufe eines Jahres sind am Jahresende dann als Einsparungen anzuerkennen, wenn sie auf die Mobilisierung innerer Reserven zurückzuführen sind und der erreichte Stand als vorläufige Bestandsnorm (Erfahrungswert) anzusehen ist. Zur Verbesserung der Materialwirtschaft sind durch den zuständigen Rat in Verbindung mit dem Theater Bestandsnormative zu erarbeiten.

Materielle Interessiertheit

§ 9

Mehrleistung

(1) Eine Mehrleistung liegt vor, wenn das Theater bei Erfüllung der geplanten Anzahl der Besucher (Stammhaus und Abstecher) und der geplanten Kapazitätsauslastung im Stammhaus lt. Leistungsplan eine Senkung des geplanten Haushaltszuschusses erreicht.

(2) Zur Anwendung des Prinzips der materiellen Interessiertheit verbleibt dem Theater ein Teil der Einsparung des Haushaltszuschusses als Mehrleistung. Über die Höhe des Anteils des Theaters an den Mehreinnahmen und Minderausgaben als Mehrleistung entscheiden die zuständigen Räte.

(3) Als Einsparung sind nicht anzusehen:

- nichtdurchgeführte Investitionen, Hauptinstandsetzungs- und Instandhaltungsmaßnahmen;

- nichtgeleistete Zahlungsverpflichtungen, die den Quartals- oder Jahresplan betreffen.

Dagegen sind zu berücksichtigen:

- Einsparungen durch Eigenleistungen bei der Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen bzw. durch volkswirtschaftlich rationellere Lösungen.

Die Anwendung der materiellen Interessiertheit für den Einsatz der Mittel für Investitionen und für Hauptinstandsetzungen richtet sich nach dem Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1966.

(4) Bei der Festlegung der Höhe des Anteils des Theaters an der eingesparten Summe des Zuschusses zur Anwendung der materiellen Interessiertheit ist von der erreichten Kapazitätsauslastung des gesamten Jahres auszugehen (Anzahl der erreichten Besucher gegenüber der Anzahl der Besucher lt. geplanter Vorstellungszahl). Die Anteile sollten so differenziert werden, daß Theater, die bereits eine hohe kulturpolitische Wirksamkeit erreicht haben, eine größere Anerkennung erhalten als solche, die gegenüber diesen noch zurückgeblieben sind. Aus diesem Grunde wird den zuständigen Räten empfohlen, bei der Beschlussfassung folgende Kennziffern anzuwenden:

Erreichte Auslastung in %	Anteil der eingesparten Zuschußsumme in %
—49	30
50—59	34
60—64	38
65—69	42
70—74	50
75—79	55
80—84	60
85—90	65
91 und mehr	70

Die errechneten Prozentsätze für die Auslastung sind auf volle Zahlen auf- bzw. abzurunden.

(5) Die zuständigen Räte können jeweils die nächsthöhere Gruppe bei der Festlegung des Anteils an der Mehrleistung unter folgenden Bedingungen beschließen:

- bei Theatern mit einer größeren Abstechertätigkeit;
- bei Theatern mit einem hohen Platzangebot im Vergleich zur Anzahl der Einwohner des Einzugsgebietes und Einhaltung der bisher im Durchschnitt pro Jahr geplanten Anzahl der Vorstellungen.

(6) Für die quartalsweise Bestimmung der Mehrleistung ist der abgerechnete Quartalsplan der Leistungen und Zuschüsse zugrunde zu legen. Hinsichtlich der Bestimmung der Höhe des Anteils des Theaters an der Mehrleistung ist von der geplanten Kapazitätsauslastung lt. Jahresplan auszugehen.

(7) Die Mehrleistung in Höhe der dem Theater zustehenden Anteile an den Mehreinnahmen und Minderausgaben wird für die Finanzierung zusätzlicher Maßnahmen und Prämien verwendet.

(8) Die Verrechnung zuviel verwendeter Mittel hat mit dem Jahresabschluß zu erfolgen. Ergibt sich am Jahresende aus der endgültigen Festlegung des Anteils eine Überschreitung, entscheidet der zuständige Rat, ob eine Verrechnung mit der Mehrleistung des folgenden Jahres vorzunehmen ist oder ob der Betrag dem Theater aus Gründen, die es nicht beeinflussen konnte, verbleibt.

(9) Grundlage für die endgültige Bestätigung der Höhe der Mehrleistung ist eine vom Intendanten dem zuständigen Rat vorzulegende Analyse der kulturpolitischen Leistung und des ökonomischen Ergebnisses des Theaters für das abgeschlossene Haushaltsjahr. Die Analyse ist in Form einer Rechenschaftslegung des Intendanten vor dem Leiter der Abteilung Kultur des zuständigen Rates in Anwesenheit eines Vertreters des Bezirksvorstandes der Gewerkschaft Kunst zu behandeln. Zuvor ist die Stellungnahme des Leiters der Abteilung Finanzen und die Meinung der Ständigen Kommission der zuständigen örtlichen Volksvertretung einzuholen.

(10) Wird vom Theater eine Erhöhung der geplanten Anzahl der Besucher erreicht, ohne daß damit eine Erhöhung der Einnahmen bzw. eine Senkung des Zuschusses verbunden ist (z. B. Anteil der jugendlichen Besucher erhöht sich), so wird den zuständigen Räten empfohlen, aus ihren Mitteln dem Theaterkollektiv eine Anerkennung zur Verbesserung der künstlerischen Tätigkeit des Theaters für gute Arbeit zu gewähren.

§ 10

Prämienfonds

(1) Das Theater plant einen Prämienfonds in Höhe von 1,5 % der lt. Jahresplan vorgesehenen Bruttolohnsomme unter Beachtung der planmethodischen Festlegungen.

(2) Aus der Mehrleistung gemäß § 9 können bis zu 50 % dem Prämienfonds zugeführt werden. Der Prämienfonds gemäß Abs. 1 darf durch diese Zuführungen insgesamt auf 4 % — gerechnet von der Bruttolohnsomme — erhöht werden. Die verbleibenden Mittel des Gesamtanteils der Mehrleistung sind zur Verbesserung der Ausstattungs-, Arbeits- und Lebensbedingungen zu verwenden. Der Lohnfonds darf durch diese Mittel nicht erhöht werden. Die Verwendung der Mittel erfolgt in Übereinstimmung mit der Betriebsgewerkschaftsleitung des Theaters.

(3) Die Prämienmittel sind vorrangig zur Prämierung der Mitarbeiter des Theaters einzusetzen, die maßgeblich an der Verwirklichung der Maßnahmen zur Senkung des Zuschusses beteiligt waren. Hierbei sind als besondere Leistungen anzusehen:

- Entwicklung neuer sozialistischer Werke bzw. hervorragende Inszenierungen;
- erfolgreiche Werbung im Anrecht;
- besondere Erfolge in der gesellschaftlichen Arbeit des Theaters (Foyergespräche, Bildung von Freundeskreisen, Klubarbeit, Anleitung von Laiengruppen u. ä.);
- Vorschläge zur rationellen und sparsamen Verwendung der materiellen und finanziellen Fonds.

(4) Ergibt sich nach kumulativer Erfassung der nach Abrechnung der Quartale zu ermittelnden Mehrleistung eine hohe zusätzliche Prämiensumme, können bis zu 25 % hiervon für die Anerkennung überdurchschnittlicher Leistungen im Laufe des Planjahres verwendet werden.

§ 11

Übertragbarkeit

(1) Vor Abschluß des Haushaltsjahres wird die Finanzierung zusätzlicher Maßnahmen und Prämien aus dem Anteil der erzielten Mehreinnahmen und Minderausgaben vorgenommen und ist je nach Zweckbestimmung nach dem Sachkontenrahmen auszuweisen.

(2) Die dem Theater zusätzlich zustehenden Mittel für Prämien sind auf das nächste Jahr zugunsten des Theaters übertragbar. Die Übertragung erfolgt nach den hierfür geltenden Bestimmungen.

(3) Erfolgt durch Beschluß der örtlichen Volksvertretung eine Übertragung weiterer nichtverbraucher Mittel des Anteils des Theaters an den Mehreinnahmen und Minderausgaben auf das nächste Jahr, ist der entsprechende Betrag im Haushaltsplan des Theaters als Einnahme beim Sachkonto „Vortrag nichtverbraucher Mittel des Vorjahres“ auszuweisen. Dieser Ansatz dient zur Deckung der einzelnen Ausgaben, die je nach Zweckbestimmung bei den entsprechenden Ausgabe-sachkonten zu buchen sind.

§ 12

Förderung sozialistischer Bühnenwerke

(1) Zur Entwicklung und Förderung sozialistischer Bühnenwerke durch die Theater können den Theatern auf Antrag bei uraufgeführten Werken 0,15 MDN je verkaufte Eintrittskarte und bei erstaufgeführten bzw. nachgespielten Werken 0,10 MDN je verkaufte Eintrittskarte als besondere Anerkennung durch das Ministerium für Kultur aus Mitteln des Kulturfonds der Deutschen Demokratischen Republik gewährt werden.

(2) Erstaufführungen oder nachgespielte Werke, die durch die Inszenierung des Theaters eine neue Qualität erreichen, können durch das Ministerium für Kultur in die Gruppe der Uraufführungen eingestuft werden.

(3) Um den Theatern von vornherein die Gewißheit zu geben, für welche Werke nach Abs. 1 Anträge gestellt werden können, sind diese bei der Bestätigung der Spielpläne durch die zuständigen Räte in Übereinstimmung mit dem Ministerium für Kultur zu kennzeichnen.

(4) Die Anträge sind durch das Theater über die Abteilung Kultur des zuständigen Rates und mit einer Stellungnahme der Abteilung Kultur des Rates des Bezirkes nach Abspielen des Stückes, spätestens nach Abschluß der Spielzeit, an das Ministerium für Kultur einzureichen.

(5) Die vom Ministerium für Kultur bestätigten Mittel für die besondere Anerkennung sind zur schnelleren Entwicklung künstlerischer Vorhaben bzw. zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen zu verwenden. Eine zusätzliche Zuführung zum Prämienfonds kann dann erfolgen, wenn die gemäß § 10 Abs. 2

möglichen Zuführungen zum Prämienfonds aus der Mehrleistung die Grenze von 4% — gerechnet von der Bruttolohnsumme — noch nicht erreicht haben.

§ 13

Ehrenamtliche Theaterhelfer

(1) Auf Beschluß des zuständigen Rates können ehrenamtliche Theaterhelfer für jede verkaufte Eintrittskarte bis zu 5% vom Kartenpreis als materielle Anerkennung erhalten. Der Betrag unterliegt nicht der Besteuerung und der Sozialversicherungspflicht.

(2) Der Betrag ist über- bzw. außerplanmäßig beim Sachkonto „Verkaufsprovision“ nachzuweisen. Die Finanzierung erfolgt aus Mehreinnahmen bzw. Minder- ausgaben des Theaters, sofern der zuständige Rat keine andere Finanzierungsquelle festgelegt hat.

Schlußbestimmungen

§ 14

Spezielle Bestimmungen zur Durchführung dieser Anordnung, wie für die Aufstellung und Abrechnung der Pläne, den Kontenrahmen und die Ausarbeitung von Analysen, werden durch Anweisung des Ministers für Kultur im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen getroffen.

§ 15

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

Berlin, den 28. März 1966

Der Minister für Kultur

Gysi

**Anordnung
über die Leistungsfinanzierung
der staatlichen Kulturhäuser.**

Vom 28. März 1966

Um die kulturpolitische und ökonomische Wirksamkeit der staatlichen Kultur- und Klubhäuser in den Städten und auf dem Lande zu erhöhen, wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft der Mitarbeiter der Staatsorgane und der Kommunalwirtschaft auf Grund des Erfasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 2. Juli 1965 über Aufgaben und Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe unter den Bedingungen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft (GBl. I S. 159) folgendes angeordnet:

§ 1

Leitungsbereich

Diese Bestimmungen gelten für die den Räten der Kreise unterstellten Kreiskulturhäuser und die den Räten der Städte und Gemeinden unterstellten Kultur- und Klubhäuser, im folgenden Kulturhäuser genannt.

§ 2

Grundsätze

(1) Die Leistungsfinanzierung der Kulturhäuser ist eine Form der Finanzierung, die die Erwirtschaftung und Verwendung der Haushaltsmittel unmittelbar in Übereinstimmung mit der kulturpolitischen Leistung und Wirksamkeit der Kulturhäuser bringen soll und dazu beiträgt, die Anordnung vom 31. März 1965 über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Kreiskulturhäuser und der Kulturhäuser in den Städten und auf dem Lande (GBl. II S. 323) zu verwirklichen.

(2) Die Leistungsfinanzierung der Kulturhäuser wird nach Vorliegen einer Analyse des erreichten Leistungsstandes durch Beschluß des zuständigen Rates eingeführt.

(3) Mit der Anwendung der Leistungsfinanzierung muß die Verantwortung der Leiter der Kulturhäuser gestärkt werden, um die Wirtschaftlichkeit der Leistungen der Kulturhäuser und den Nutzeffekt der Haushaltsmittel zu erhöhen. Dementsprechend regeln die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte die Rechte und Pflichten der Leiter der Kulturhäuser einschließlich der Umverteilung von Haushaltsmitteln im Rahmen der Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Januar 1966 über den Staatshaushaltsplan 1966 (GBl. I S. 63).

(4) Durch die Beteiligung der Kulturhäuser an von ihnen erzielten Mehreinnahmen und Einsparungen sowie durch zusätzliche Prämien ist die Initiative der Leiter und Mitarbeiter, die kulturpolitische und ökonomische Wirksamkeit der Kulturhäuser zu steigern, ständig zu fördern.

(5) Die Räte der Bezirke und Kreise unterstützen die ihnen nachgeordneten Räte, die Leistungsfinanzierung einzuführen und anzuwenden. Die Abteilungen Kultur analysieren mit Unterstützung durch die Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke und Kreise und unter Beteiligung der Klubkommissionen systematisch den Stand der kulturpolitischen Wirksamkeit und der rationellen Nutzung der finanziellen Mittel und schlagen vor, wie die Leistungen ständig weiter erhöht werden können.

(6) Die Räte entscheiden unter Beachtung der örtlichen Bedingungen über die Höhe der Teilnehmergebühren der Zirkel und Interessengemeinschaften. Durch diese Gebühren und andere Einnahmen oder Leistungen der Zirkel und Interessengemeinschaften sind die Ausgaben für Honorare, Material und ähnliche Zwecke weitgehend zu decken. Die Leiter der Abteilungen Kultur entscheiden im Rahmen der ihnen von den Räten übertragenen Vollmacht.

(7) Die Räte unterstützen die ihnen unterstellten Kulturhäuser, damit diese

- durch hohe Qualität der Veranstaltungen und gute Auslastung der Kapazitäten Einnahmen erzielen, die die direkt zurechenbaren Ausgaben im Durchschnitt mindestens decken;
- durch bessere Ausschöpfung vorhandener oder Aufdeckung neuer Einnahmequellen Teile der Ausgaben für Leitung und Wirtschaft selbst finanzieren sowie

- durch sparsame Wirtschaftsführung und breite Einbeziehung ehrenamtlicher Kräfte die Ausgaben senken.

Es ist zu sichern, daß die Verwendung der Mittel in den Kulturhäusern den Zielen der sozialistischen Kulturpolitik entspricht.

Planung und Finanzierung

§ 3

Jahresplan

(1) Das Kulturhaus, das nach der Leistungsfinanzierung arbeitet, bleibt Haushaltsorganisation. Es stellt jährlich den Leistungs- und Haushaltsplan auf. Der Jahresplan wird vom zuständigen Rat beschlossen.

(2) Bei der Ausarbeitung der Pläne des Kulturhauses ist davon auszugehen, daß

- die Ziele des Perspektivplanes erfüllt werden;
- die Wirksamkeit des Kulturhauses sich gegenüber dem jeweils erreichten Stand kulturpolitisch und künstlerisch sowie in der Ausnutzung der finanziellen Mittel und der Kapazitäten ständig weiter erhöht;
- Bestwerte für die Leistungen und Normen für die Einnahmen und Ausgaben angewendet oder angestrebt werden;
- der Einsatz der Kräfte und der Mittel im Einzugsbereich der Kulturhäuser so vorgesehen wird, daß keine Überschneidungen mit anderen Veranstaltungen eintreten und
- die Erkenntnisse aus Erfahrungsaustauschen und Leistungsvergleichen zugrunde liegen.

(3) Der Haushaltsplan des Kulturhauses ist brutto nach Einnahmen und Ausgaben gemäß der jährlichen Anordnung des Ministers der Finanzen über die Methodik für die Aufstellung des Staatshaushalts- und Kreditplanes aufzustellen.

(4) Der Plan ist nach Leistungsbereichen und den diesen zuzuordnenden Einnahmen und Ausgaben zu gliedern. Die Einnahme- und Ausgabearten sind den Leistungsbereichen

- Leitung und Wirtschaft,
- Veranstaltungen,
- Zirkel und Volkskunstgruppen

zuzuordnen.

(5) Die Einnahmen und Ausgaben für den Musikunterricht, einschließlich der Honorare für Vertragslehrer, sind in den Haushalt des Kreiskulturhauses aufzunehmen und im Leistungsbereich Zirkel und Volkskunstgruppen auszuweisen.

(6) Der Leistungsplan des Kulturhauses muß als verbindliche Kennziffern enthalten:

1. Veranstaltungen

- | | |
|---------------------------------------|--------|
| a) Vorträge, Aussprachen, Foren u. ä. | Anzahl |
| b) Ausstellungen | Anzahl |
| c) künstlerische Veranstaltungen | Anzahl |
| d) gesellige und Tanzveranstaltungen | Anzahl |

2. Zirkel

- | | |
|---------------|----------|
| a) Zirkel | Anzahl |
| b) Teilnehmer | Personen |

3. Zuschüsse

- | | |
|---|---------------------|
| a) Gesamtzuschuß | MDN |
| b) durchschnittlicher Zuschuß Überschuß der Veranstaltungen | je 1 MDN Einnahmen |
| c) durchschnittlicher Zuschuß für Zirkelteilnehmer | je 1 MDN Einnahmen. |

(7) Die zuständigen Räte können in den Leistungsplan in Ausnahmefällen weitere spezielle Aufgaben aufnehmen lassen, die für das Kulturhaus verbindlich sind. Das soll nur im Zusammenhang mit Vorhaben erfolgen, die von besonderer Bedeutung für die Entwicklung der führenden Wirtschaftszweige des Territoriums sind und die das Kulturhaus zu unterstützen hat oder die die Aufgaben für besonders wichtige Veranstaltungen betreffen.

§ 4

Quartalsplan

(1) Der Leiter des Kulturhauses hat Quartalspläne der Leistungen und Zuschüsse aufzustellen. Diese Quartalspläne sind für die den Räten der Städte und Gemeinden unterstellten Kultur- und Klubhäuser nicht erforderlich, wenn der zuständige Rat entscheidet, daß die Mehrleistung gemäß § 8 nicht nach Quartalen ermittelt werden soll.

(2) Der Quartalsplan der Leistungen und Zuschüsse enthält die Kennziffern gemäß § 3 Absätzen 4 und 6 für das jeweilige Quartal. Er ist für das Kreiskulturhaus vom Leiter der Abteilung Kultur des Rates des Kreises und für das Kulturhaus der Stadt oder der Gemeinde vom Bürgermeister im Rahmen des Jahresplanes gemäß § 3 und nach Anhören der Klubkommission und der Mitarbeiter des Kulturhauses zu bestätigen.

(3) Die Zuschüsse sind für die im Quartal stattfindenden Veranstaltungen und Zirkelstunden, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt die Einnahmen und Ausgaben haushaltswirksam anfallen, zu ermitteln und entsprechend abzurechnen. Abweichungen vom durchschnittlichen Jahreszuschuß oder -überschuß je Veranstaltung oder vom durchschnittlichen Zuschuß je Zirkelteilnehmer sind zu begründen und mit den Abrechnungen der Quartalspläne der Kulturhäuser vom Leiter des Kulturhauses und dem Haushaltsbearbeiter des Kulturhauses zu analysieren.

(4) Der Leiter des Kulturhauses ist dafür verantwortlich, daß die einzelnen Veranstaltungen, Zirkel und ähnliche Leistungen kalkuliert und abgerechnet werden. Er analysiert die Ergebnisse und wertet sie mit den Mitarbeitern aus.

§ 5

Finanzierung

(1) Der Zuschuß (Differenz zwischen den Einnahmen und Ausgaben) ist dem Kulturhaus in Übereinstimmung mit den Leistungen auf Grund einer sich aus dem Quartalsplan der Leistungen und Zuschüsse ergebenden Quartalsanforderung durch den zuständigen Rat, Abteilung Kultur, zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Zuschuß für Veranstaltungen und Zirkel kann gesondert als Einnahmestützung bei monatlicher Abrechnung ausgereicht werden. Die Einnahmestützung ist der lt. Plan auf 1 MDN Einnahme bezogene Zuschuß.

(3) Ergeben sich im Laufe der Plandurchführung Mindereinnahmen, hat der Leiter des Kulturhauses alle erforderlichen Maßnahmen einzuleiten, um die Rückstände aufzuholen oder sie durch Minderausgaben zu decken. Kann dies nicht erfolgen, entscheidet auf Antrag des Leiters des Kulturhauses und eingehender Prüfung der Notwendigkeit durch den Leiter der Abteilung Kultur der zuständige Rat über die Erhöhung des geplanten Zuschusses.

§ 6

Kontoführung

(1) Auf Grund des Beschlusses des zuständigen Rates über die Einführung der Leistungsfinanzierung führt das Kulturhaus entsprechend der bestehenden Regelung über die Kontoführung im Bereich des Rates ein Haushaltsunterkonto zum Gesamthaushaltskonto des Rates bzw. ein Haushaltsnebenkonto zum Haushaltsunterkonto der Abteilung Kultur als Fachorgan des Rates. Dieses Konto unterliegt nicht dem obligatorischen monatlichen Ausgleich durch die zuständige Filiale der Deutschen Notenbank. Die Verfügungsberechtigung regelt sich entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die kassenmäßige Durchführung des Staatshaushaltsplanes.

(2) Der Leiter des Kulturhauses ist berechtigt, im Rahmen der Bestimmungen des Ministers der Finanzen über die kassenmäßige Durchführung des Staatshaushaltsplanes eine Bargeldkasse zu führen, um Bargeld anzunehmen und kleinere Ausgaben hieraus zu leisten.

§ 7

Buchführung, Abrechnung, Kontrolle

(1) Die Buchführung und die Abrechnung regeln sich nach den Bestimmungen des Ministers der Finanzen und seinen entsprechenden Anweisungen für die nach der Leistungsfinanzierung wirtschaftenden Kulturhäuser.

(2) Der Leiter des Kulturhauses führt das Klubtagebuch und ein Journal, in das in einfacher Form alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Leistungsbereichen zu buchen sind. Die Einnahmen und Ausgaben sind im Journal für die einzelnen Veranstaltungen und Zirkel zu kennzeichnen.

(3) Das Journal führt der Haushaltsbearbeiter des Kulturhauses. Wird kein Haushaltsbearbeiter beschäftigt und nimmt ein anderer Mitarbeiter die Funktion des Haushaltsbearbeiters wahr, so können diesem für die nachgewiesene Mehrarbeit nach Entscheidung des zuständigen Rates je nach der Größe der Einrichtung monatlich zwischen 15 MDN und 30 MDN als Entschädigung gezahlt werden.

(4) Das Journal und die dazugehörigen Belege sowie die abgerechneten Quartalspläne der Leistungen und Zuschüsse sind mindestens nach Abrechnung jedes Quartals durch den Haushaltsbearbeiter des zuständigen Rates zu prüfen. Dabei ist die Übereinstimmung

des Kontobestandes mit dem Abschluß der Buchführung festzustellen. Durch Unterschrift im Journal ist sowohl diese Übereinstimmung als auch die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft zu bestätigen. Das gleiche gilt für die Abrechnung der Zuschüsse für die Leistungsbereiche. Beanstandungen sind in einem Vermerk festzuhalten und dem verantwortlichen staatlichen Leiter, dem Finanzorgan und dem Leiter des Kulturhauses zur Beseitigung der Mängel zu übergeben. Die Prüfungsvermerke des Haushaltsbearbeiters des zuständigen Rates sind als Beleg für die Entscheidungen über die Mehrleistung zu verwenden.

(5) Die Klubkommission nimmt ihre Rechte entsprechend § 7 der Anordnung vom 31. März 1965 über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Kreiskulturhäuser und der Kulturhäuser in den Städten und auf dem Lande wahr.

Materielle Interessiertheit

§ 8

Mehrleistung

(1) Aus Leistungen des Kulturhauses, die zu Einsparungen vom geplanten Zuschuß führen, ist bis zur Höhe der nichtverbrauchten Zuschüsse die Mehrleistung des Kulturhauses zu bestimmen, die in der Buchführung gesondert auszuweisen und nach den Verwendungszwecken abzurechnen ist.

(2) Eine Mehrleistung liegt vor, wenn auf Grund von Mehreinnahmen und Minderausgaben der geplante Haushaltszuschuß unterschritten wurde. Der für das Kulturhaus zuständige Rat entscheidet, welche Kennziffern und Aufgaben des Leistungsplanes außerdem erfüllt sein müssen.

(3) Nicht benötigte Ausgaben für Investitionen und Hauptinstandsetzungen dürfen für die Ermittlung der Mehrleistung nicht berücksichtigt werden. Die materielle Interessiertheit bei der Verwendung dieser Mittel richtet sich nach dem Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1966.

(4) Für die quartalsweise Bestimmung der Mehrleistung ist der abgerechnete Quartalsplan der Leistungen und Zuschüsse zugrunde zu legen. Es dürfen nur eingesparte Zuschüsse herangezogen werden, die sich nach Abrechnung aller Einnahmen und Ausgaben der durchgeführten Veranstaltungen und der abgeschlossenen Zirkel ergeben.

(5) Über die Höhe der Anteile des Kulturhauses an den Mehreinnahmen und Minderausgaben als Mehrleistung entscheiden die zuständigen Räte; wenn sie über den Jahresplan beschließen.

(6) Die Anteile des Kulturhauses sollen so differenziert werden, daß Kulturhäuser, die bereits eine hohe kulturpolitische Wirksamkeit erreicht haben und ihre Ausgaben zu bedeutenden Teilen aus eigenen Einnahmen decken, eine größere materielle Anerkennung erhalten als solche, die gegenüber diesen fortgeschrittenen Einrichtungen noch zurückgeblieben sind. Die übergeordneten Räte geben hierzu entsprechende Informationen. Die Anteile sollen in der Regel mindestens 40 % der Mehreinnahmen und Minderausgaben betragen.

(7) Die Mehrleistung in Höhe der dem Kulturhaus zustehenden Anteile an den Mehreinnahmen und Minderausgaben wird für die Finanzierung zusätzlicher Maßnahmen und Prämien verwendet. Die Verrechnung zuviel verwendeter Mittel hat mit dem Jahresabschluß zu erfolgen. Ist eine Verrechnung nicht mehr in vollem Maße möglich, ist mit der Mehrleistung bzw. den zusätzlichen Prämien für das Folgejahr zu verrechnen.

§ 9

Prämienfonds

(1) Das Kulturhaus plant einen Prämienfonds in Höhe von 1,5 % der lt. Jahresplan vorgesehenen Bruttolohnsumme.

(2) Aus der Mehrleistung gemäß § 8 können durch den Leiter des Kulturhauses zusätzliche Prämien an die Mitarbeiter des Kulturhauses oder an Bürger gezahlt werden, die maßgeblichen Anteil an der Mehrleistung haben. Die Prämierung ehrenamtlicher Mitarbeiter bzw. nicht hauptberuflicher Beschäftigter kann nicht aus dem Prämienfonds gemäß Abs. 1, sondern nur aus der Mehrleistung gemäß § 8 vorgenommen werden. Die Prämien für den Leiter des Kulturhauses werden auf Vorschlag des Kollektivs der Mitarbeiter vom Leiter der Abteilung Kultur bzw. vom Vorsitzenden des zuständigen Rates bestätigt. Die Prämien-summe (geplanter Prämienfonds zuzüglich zusätzliche Prämien) kann maximal 4 % der lt. Jahresplan vorgesehenen Bruttolohnsumme betragen. Die zusätzliche Prämien-summe darf 40 % der erarbeiteten Mehreinnahmen und Minderausgaben nicht übersteigen.

(3) Ergibt sich nach kumulativer Erfassung der nach Abrechnung der Quartale zu ermittelnden Mehrleistung eine hohe zusätzliche Prämien-summe, können bis zu 25 % hiervon für die Anerkennung überdurchschnittlicher Leistungen im Laufe des Planjahres verwendet werden.

(4) Zusätzliche Prämien können zuerkannt werden, wenn der Haushaltsbearbeiter der Abteilung Kultur des zuständigen Rates und der Leiter des Kulturhauses gemeinsam die Abrechnungsunterlagen geprüft haben und der Leiter der Abteilung Kultur des Rates bzw. in Städten und Gemeinden ohne Fachorgan für Kultur der Bürgermeister — nach Anhören der Ständigen Kommission für Kultur, Körperkultur und Sport der örtlichen Volksvertretung oder der Klubkommission und des Finanzorgans — die ermittelte Mehrleistung anerkannt hat.

(5) Der Leiter des Kulturhauses legt hierzu nach Beratung mit den Mitarbeitern einen Rechenschaftsbericht vor. Im Bericht muß auf die kulturpolitischen und die künstlerischen Ergebnisse sowie auf die Erfüllung der Kennziffern und der Aufgaben des Leistungs- und Haushaltsplanes eingegangen werden.

§ 10

Übertragbarkeit

(1) Vor Abschluß des Jahres erfolgt die Finanzierung der zusätzlichen Maßnahmen und Prämien aus den erzielten Mehreinnahmen und Minderausgaben und ist je nach Zweckbestimmung nach dem Sachkontenrahmen auszuweisen.

(2) Die dem Kulturhaus zustehenden nichtverbrauchten Haushaltsmittel für Prämien sind auf das nächste Jahr zugunsten des Kulturhauses übertragbar. Die Übertragung erfolgt nach den hierfür geltenden Bestimmungen.

(3) Erfolgt durch Beschluß der örtlichen Volksvertretung auch die Übertragung weiterer nichtverbraucher Mittel des Anteils des Kulturhauses an den Mehreinnahmen und Minderausgaben auf das nächste Jahr, ist der entsprechende Betrag im Haushaltsplan des Kulturhauses als Einnahme beim Sachkonto „Vortrag nichtverbraucher Mittel des Vorjahres“ auszuweisen. Dieser Ansatz dient zur Deckung der einzelnen Ausgaben, die je nach Zweckbestimmung bei den Ausgabe-Sachkonten zu buchen sind.

Schlußbestimmungen

§ 11

Spezielle Bestimmungen zur Durchführung dieser Anordnung, wie für die Aufstellung und Abrechnung der Pläne, die Führung des Journals oder für Kalkulationen, werden durch Anweisung des Ministers für Kultur im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen getroffen.

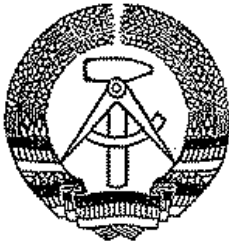
§ 12

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

Berlin, den 28. März 1966

Der Minister für Kultur

Gysi



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 4. Juni 1966

Teil III Nr. 8

Tag	Inhalt	Seite
11. 5. 66	Anordnung über die Bestandsfinanzierung der volkseigenen Generalauftragnehmer und Hauptauftragnehmer bei der Durchführung von Investitionsaufgaben	35
11. 5. 66	Anordnung über die Bildung und das Statut des Instituts für Ausbildung und Qualifizierung beim Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik	36

Anordnung über die Bestandsfinanzierung der volkseigenen Generalauftragnehmer und Hauptauftragnehmer bei der Durchführung von Investitionsaufgaben.

Vom 11. Mai 1966

Gemäß § 33 der Investitionsverordnung vom 25. September 1964 (GBl. II S. 785) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für volkseigene Betriebe und Kombinate sowie Konsortien (nachstehend Betriebe genannt), soweit sie als Generalauftragnehmer oder Hauptauftragnehmer bei der Durchführung von Investitionsaufgaben auftreten.

§ 2

Planung und Abrechnung

(1) Von den volkseigenen Anlagenbau-, Montage- und Ausrüstungs- sowie sonstigen Betrieben sind die Bestände an unvollendeter Produktion für Investitionen (nachstehend Bestände genannt) getrennt von der übrigen unvollendeten Produktion zu planen und abzurechnen. Grundlage hierfür bilden Zyklogramme, Bauablaufpläne und staatliche Bauzeilnormen sowie die abgeschlossenen Wirtschaftsverträge. Von den volkseigenen Baubetrieben sind die Bestände an unvollendeter Produktion entsprechend den Festlegungen des Ministers für Bauwesen* zu planen und abzurechnen.

(2) Als unvollendete Produktion für Investitionen gemäß Abs. 1 gelten die Bestände an eigenen Leistungen und Kooperationsleistungen, die für die Durchführung von Investitionen einschließlich Probebetrieb bis zur Abnahme durch den Investitionsträger bestimmt sind. Die Aufwendungen während der Dauer des Probebetriebes sind als Bestandszuwachs hinzuzurechnen, soweit diese von den Auftragnehmern auf der Grundlage der Wirtschaftsverträge zu finanzieren sind.

* Richtlinien vom 1. August 1964 über die Planung, Erfassung und Finanzierung der unvollendeten Produktion (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 10 vom 15. Oktober 1964)

(3) Die Bewertung der Bestände erfolgt entsprechend den Bestimmungen über die Bewertung der unvollendeten Produktion.

§ 3

Planung im Jahresrichtsatzplan

(1) Die Bestände sind im Jahresrichtsatzplan gesondert - unterteilt nach eigenen Leistungen und Kooperationsleistungen - zu planen.

(2) Die Entwicklung der Bestände ist den Kreditinstituten von den Betrieben grundsätzlich in einem nach Monaten unterteilten Finanzierungsplan als Anlage zum Richtsatzplan bis zum 29. Februar des Planjahres nachzuweisen. Der Werkdirektor legt in Abstimmung mit dem Kreditinstitut fest, für welche Vorhaben, Teilvorhaben, Objekte und Leistungsabschnitte die Bestände im Finanzierungsplan

- a) einzeln auf Grund der Bedeutung der Investition,
- b) zusammengefaßt in einer Position

zu untergliedern sind. Bei den gemäß Buchst. a einzeln zu erfassenden Beständen sind die vertraglich festgelegten bzw. vereinbarten Termine für den Beginn der Produktion für Investitionen, für den Beginn des Probebetriebes und für die Fertigstellung, Abnahme bzw. Übergabe gemäß § 22 der Investitionsverordnung anzugeben.

§ 4

Planung im Kreditplan

Die Betriebe haben die Bestände sowie die erforderlichen Kredite entsprechend den methodischen Bestimmungen in die Kreditpläne aufzunehmen. Die in den operativen Quartalskreditplänen enthaltenen Bestände sind in Übereinstimmung mit dem Finanzierungsplan monatlich zu untergliedern.

§ 5

Abrechnung im Umlaufmittelnachweis

Die Bestände sind im Umlaufmittelnachweis gesondert abzurechnen und dem Kreditinstitut in einer Anlage entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes nachzuweisen. Wesentliche Änderungen sind zu begründen.

§ 6

Bestandsveränderungen und -abweichungen

(1) Bei Veränderung der Bestände nach Aufstellung der Finanzierungspläne infolge Neuabschluß oder Änderung von Wirtschaftsverträgen haben die Betriebe die Finanzierungspläne zu berichtigen und die Korrekturen den Kreditinstituten mit den operativen Quartalskreditplänen vorzulegen.

(2) Unterplanbestände und Überplanbestände bei den gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. a einzeln auszuweisenden Vorhaben usw. dürfen nicht kompensiert werden, sofern nicht bestimmte Leistungen aus ökonomisch gerechtfertigten Gründen ohne Beeinträchtigung der Endtermine anderer Vorhaben vorgezogen werden müssen. Die Berechtigung ist den Kreditinstituten auf Anforderung nachzuweisen.

§ 7

Finanzierung der Bestände

(1) Die Bestände sind durch eigene Umlaufmittel und Kredite entsprechend den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu finanzieren.

(2) Kredite werden auf der Grundlage der Kreditverordnung (Industrie) vom 8. April 1964 (GBl. II S. 263) und der auf Grund des § 24 dieser Verordnung erlassenen Anordnungen gewährt. Für die Laufzeit der Kredite gilt § 27 der Investitionsverordnung. Die Rückzahlung der Kredite ist auf der Grundlage der vertraglich vereinbarten Abnahmetermine unter Berücksichtigung der Fristen für die Rechnungslegung festzulegen. Bei nicht termingemäßer Rückzahlung werden die Richtsatzplankredite durch Kredite für planwidrige Bestände zu erhöhten Zinsen nach den gesetzlichen Bestimmungen abgelöst.

(3) Die Kredite für Bestände können auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen den Kreditinstituten und den Betrieben insgesamt oder für bestimmte Vorhaben über besondere Bankkonten gewährt werden.

§ 8

Kontrolle durch die Kreditinstitute

Die Kreditinstitute üben über die Durchführung der Investitionsleistungsverträge, insbesondere über die termin- und qualitätsgerechte Fertigstellung sowie über die Abrechnung und Übergabe, Kontrollen aus.

§ 9

Übergangsregelung

Für das Planjahr 1966 ist der Nachweis der Entwicklung der Bestände gemäß § 3 Abs. 2 ab 1. Juli 1966 zu führen. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt die Finanzierung und Abrechnung in Übereinstimmung mit den zuständigen Kreditinstituten auf der Grundlage operativer Finanzierungspläne. Betriebe, bei denen die Voraussetzungen zur Vorlage eines nach Monaten unterteilten Finanzierungsplanes zum 1. Juli 1966 noch nicht gegeben sind, reichen den zuständigen Kreditinstituten mindestens einen nach Quartalen unterteilten Finanzierungsplan als Anlage zum Richtsatzplan ein. Zum gleichen Termin ist in diesen Fällen durch

den Leiter des dem Betrieb übergeordneten Wirtschaftsorgans festzulegen und dem Kreditinstitut mitzuteilen, bis wann die Planung und Finanzierung nach den Grundsätzen dieser Anordnung erfolgt.

Schlußbestimmungen

§ 10

Die Leiter der zentralen Staats- und Wirtschaftsorgane

- a) erlassen Richtlinien für die wirtschaftszweigspezifischen Besonderheiten der Planung und Abrechnung der Bestände,
- b) verändern bzw. ergänzen die Berichterstattung im Einvernehmen mit dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

§ 11

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Mai 1966

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kaminsky
Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung

über die Bildung und das Statut des Instituts für Ausbildung und Qualifizierung beim Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 11. Mai 1966

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

§ 1

Bildung des Instituts

Die Zentralstelle für die Fachschulausbildung im Bereich der Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft wird in das Institut für Ausbildung und Qualifizierung beim Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik umgebildet.

§ 2

Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Das Institut für Ausbildung und Qualifizierung beim Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Institut genannt) ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Es untersteht dem Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik. Das Institut hat seinen Sitz in Brieselang, Kreis Nauen, Bezirk Potsdam.

(2) Im Rechtsverkehr führt das Institut den Namen „Institut für Ausbildung und Qualifizierung beim Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik“, Sitz Brieselang, Kreis Nauen.

(3) Das Institut kann mit Zustimmung des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik Außenstellen einrichten.

§ 3

Aufgaben

(1) Das Institut ist das wissenschaftliche Zentrum der Ausbildung und Qualifizierung in der sozialistischen Land- und Forstwirtschaft. Zur Durchsetzung des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems, insbesondere zur Erhöhung der politisch-ideologischen und wissenschaftlichen Bildung und Erziehung und der Anwendung des neuen ökonomischen Systems, werden wissenschaftliche Grundlagen für die Planung und Leitung der Erziehung und Ausbildung im Verantwortungsbereich des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik geschaffen.

(2) Zur Sicherung einer eng mit der sozialistischen Produktionspraxis verbundenen Aus- und Weiterbildung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft sind vom Institut insbesondere folgende Aufgaben zu lösen:

- Erarbeitung von Analysen und Einschätzungen über den Stand und die Entwicklung der polytechnischen Bildung und Erziehung, der Berufs-, Fach- und Hochschulausbildung sowie der Erwachsenenqualifizierung;
- Ausarbeitung von Berufsbildern auf der Grundlage exakter Berufsanalysen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft;
- Mitarbeit bei Lehrplanarbeiten für den polytechnischen Unterricht;
- Ausarbeitung von Ausbildungs- und Erziehungsprogrammen, Lehrplänen und methodischen Anleitungen für die Berufs- und Fachschulausbildung sowie die Erwachsenenqualifizierung nach den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen;
- Erarbeitung spezifischer Anforderungen an die Weiterbildung der Berufs- und Fachschullehrer, der Aus- und Weiterbildung von Lehrmeistern in Zusammenarbeit mit Fachorganen und wissenschaftlichen Einrichtungen auf der Grundlage der vom Staatlichen Amt für Berufsausbildung, dem Ministerium für Volksbildung und dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen herausgegebenen Grundsätze;
- Vorbereitung, Organisierung und Auswertung von Schulversuchen zur experimentellen Erprobung und Einführung neuer Lehrprogramme, Ausbildungs- und Erziehungsmethoden und Organisationsformen der Ausbildung und Qualifizierung und Sicherung eines wissenschaftlichen Vortriebes;
- Mitwirkung bei der Ausarbeitung, Begutachtung und Herausgabe von Lehr- und Fachbüchern für die Ausbildung und Qualifizierung durch die zuständigen Verlage;
- Auswertung und Erarbeitung von Vorschlägen für die Verallgemeinerung der fortschrittlichsten Erkenntnisse und Erfahrungen der Wissenschaftler, Lehrer und Praktiker der Deutschen Demokratischen Republik, der anderen sozialistischen Länder und der auf diesem Gebiet maßgeblichen kapitalistischen Staaten bei der Ausbildung und Qualifizierung;

- Auswertung statistischer Erhebungen über die Kaderentwicklung für Maßnahmen zur weiteren Entwicklung und Auslastung der erforderlichen Ausbildungskapazitäten;
- Erteilung von Druckgenehmigungen für nichtlizenpflichtige Druckerzeugnisse für die Ausbildung und Qualifizierung und deren Herstellung und Vertrieb;
- Mitarbeit bei der Lösung zentraler Forschungsaufgaben auf dem Gebiet der Ausbildung und Qualifizierung.

§ 4

Leitung

(1) Das Institut wird vom Direktor geleitet. Der Direktor ist für die politische, fachliche und wirtschaftliche Tätigkeit des Instituts persönlich verantwortlich und dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik rechenschaftspflichtig.

(2) Der Direktor leitet das Institut nach dem Prinzip der Einzeileitung und der persönlichen Verantwortung. Er arbeitet eng mit der Betriebsgewerkschaftsleitung zusammen und ist verpflichtet, alle Mitarbeiter in die Leitungstätigkeit einzubeziehen und die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zu fördern.

(3) Der Direktor hat im Rahmen und auf Grund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie der ihm erteilten Weisungen das Recht, alle Angelegenheiten des Instituts zu entscheiden. Bei seinen Entscheidungen ist er an die für das Institut geltenden Pläne und die Weisungen des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik gebunden.

(4) Die leitenden Mitarbeiter des Instituts sind für die Erfüllung der Aufgaben in ihren Bereichen persönlich verantwortlich und dem Direktor rechenschaftspflichtig.

§ 5

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Institut wird im Rechtsverkehr durch den Direktor und im Falle seiner Verhinderung durch einen Stellvertreter, der vom Direktor schriftlich benannt wird, vertreten.

(2) Der Direktor ist zur Einzelzeichnung befugt. Das gleiche trifft für den Stellvertreter des Direktors im Vertretungsfalle zu.

(3) Im Rahmen der ihnen vom Direktor schriftlich erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter und sonstige Personen das Institut im Rechtsverkehr vertreten.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel des Instituts bedürfen der Mitzeichnung des Haushaltsbearbeiters oder seines Stellvertreters.

§ 6

Beratende Organe

(1) Zur Verwirklichung der sozialistischen Leitungsprinzipien wird ein Wissenschaftlicher Rat gebildet. Von diesem sind alle grundsätzlichen Fragen der Tätigkeit des Instituts, die sich aus dem § 3 ergeben, zu beraten.

(2) Der Wissenschaftliche Rat umfaßt bis zu 15 Mitglieder. Die Mitglieder werden vom Direktor des Instituts ernannt und abberufen. Die Ernennung von Mitarbeitern anderer Institutionen und Betriebe erfolgt im Einvernehmen mit deren Leitern bzw. Vorständen.

(3) Den Vorsitz des Wissenschaftlichen Rates führt der Direktor des Instituts, der auch die Arbeitsordnung des Rates erläßt. Der Direktor des Instituts ist verpflichtet, den Rat mindestens zweimal im Jahr einzuberufen.

(4) Zur kollektiven Beratung und Lösung spezieller Aufgaben ist der Direktor berechtigt, Kommissionen zu bilden. Die Mitglieder dieser Kommissionen werden vom Direktor des Instituts ernannt und abberufen. Die Ernennung von Mitarbeitern anderer Institutionen und Betriebe erfolgt im Einvernehmen mit deren Leitern bzw. Vorständen.

§ 7

Begründung und Beendigung von Arbeitsrechtsverhältnissen

(1) Der Direktor des Instituts wird vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik berufen und abberufen.

(2) Für die Begründung, die Änderung und die Beendigung von Arbeitsrechtsverhältnissen der übrigen Mitarbeiter des Instituts ist der Direktor verantwortlich.

(3) Die wissenschaftlichen Mitarbeiter des Instituts, soweit sie Fachschullehrer im Sinne der Verordnung vom 4. Juli 1962 über die Rechte und Pflichten der Fachschullehrer der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 465) bzw. Berufsschullehrer sind, gelten als Angehörige der pädagogisch tätigen Intelligenz im Sinne der Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 675).

(4) Die Beschäftigung von nebenamtlichen Mitarbeitern erfolgt auf Honorarbasis nach Vereinbarungen zwischen dem Direktor des Instituts und den Leitern

der Einrichtungen, an denen die betreffenden Mitarbeiter beschäftigt sind, sowie mit den einzelnen Mitarbeitern selbst.

§ 8

Struktur- und Stellenplan

Der Struktur- und Stellenplan des Instituts wird entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt und bestätigt.

§ 9

Regelung des Arbeitsablaufes

Der Arbeitsablauf sowie die Stellung und Pflichten der Mitarbeiter werden in der Arbeitsordnung des Instituts, die vom Direktor zu erlassen ist, geregelt.

§ 10

Veröffentlichungen und Schweigepflicht

(1) Die Veröffentlichungen von Arbeitsergebnissen des Instituts haben gemäß den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen und bedürfen der Zustimmung des Direktors.

(2) Die Schweigepflicht der Mitarbeiter besteht auch nach der Lösung des Arbeitsrechtsverhältnisses mit dem Institut.

(3) Die gleichen Verpflichtungen gelten für die Mitglieder der beratenden Organe und für die ehrenamtlichen Mitarbeiter.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 31. Mai 1960 über die Zentralstelle für die Fachschulausbildung und die methodischen Fachkabinette im Bereich der Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft (GBl. II S. 208) außer Kraft.

Berlin, den 11. Mai 1966

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald
Minister



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966	Berlin, den 24. Juni 1966	Teil III Nr. 9
------	---------------------------	----------------

Tag	Inhalt	Seite
2. 6. 66	Anordnung über die Bildung eines Metrologischen Beirates beim Deutschen Amt für Meßwesen und Warenprüfung der Deutschen Demokratischen Republik	39

Anordnung über die Bildung eines Metrologischen Beirates beim Deutschen Amt für Meßwesen und Warenprüfung der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 2. Juni 1966

Die Erfüllung der Aufgaben, die dem Deutschen Amt für Meßwesen und Warenprüfung (DAMW) nach den §§ 6 und 7 der Verordnung vom 5. November 1964 über das Statut des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II 1965 S. 25) hinsichtlich der Sicherung eines einheitlichen Systems von Maßeinheiten und seines Anschlusses an das Internationale System (SI) sowie hinsichtlich der Förderung der Anwendung einer hochentwickelten Meßtechnik in allen Zweigen der Volkswirtschaft obliegen, erfordert eine enge Verbindung des DAMW zur Forschung und Praxis. Um diese Verbindung herstellen, zu festigen und zu entwickeln, wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe auf Grund des § 13 der oben genannten Verordnung folgendes angeordnet:

§ 1

Bildung des Metrologischen Beirates

Beim Präsidenten des DAMW wird als beratendes Organ ein Metrologischer Beirat gebildet.

§ 2

Aufgaben des Metrologischen Beirates

Der Metrologische Beirat berät den Präsidenten des DAMW in allen Fragen der Weiterentwicklung eines dem wissenschaftlich-technischen Höchststand entsprechenden Meßwesens, insbesondere

a) durch Stellungnahme zu den Entwürfen für gesetzliche Festlegungen über das in der Deutschen Demokratischen Republik anzuwendende System von physikalisch-technischen Maßeinheiten,

- b) durch Mitarbeit an der Ausarbeitung und ständigen Verbesserung des Perspektivplanes für die metrologische Forschung,
- c) durch Stellungnahme zu dem fachlichen Inhalt der Jahrespläne des Bereiches Metrologie des DAMW und zu ihrer Erfüllung,
- d) durch Mitarbeit an der Erarbeitung von Maßnahmeplänen zur Einführung und Weiterentwicklung des Meßwesens in allen Zweigen der Volkswirtschaft.

§ 3

Zusammensetzung des Metrologischen Beirates

- (1) Der Metrologische Beirat besteht aus ordentlichen Mitgliedern mit Stimmrecht und außerordentlichen Mitgliedern ohne Stimmrecht. Er hat einen Vorsitzenden und einen Sekretär.
- (2) Der Vorsitzende des Metrologischen Beirates ist der Vizepräsident des DAMW für den Bereich Metrologie.
- (3) Die übrigen Mitglieder des Metrologischen Beirates werden vom Präsidenten des DAMW berufen.
- (4) Ordentliche Mitglieder des Metrologischen Beirates sind
 - a) der Vorsitzende,
 - b) der Sekretär,
 - c) der Vizepräsident des DAMW für den Bereich Eichwesen,
 - d) ein ständiger Vertreter des Ministeriums für Elektrotechnik und Elektronik, der vom Minister für Elektrotechnik und Elektronik bestimmt wird,
 - e) ein ständiger Vertreter des Staatssekretariats für Forschung und Technik, der vom Staatssekretär für Forschung und Technik bestimmt wird,
 - f) Wissenschaftler, von denen einer vom Minister für Elektrotechnik und Elektronik sowie je drei vom Präsidenten der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin und vom Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen vorgeschlagen werden.

(5) Außerordentliche Mitglieder sind

- a) die Direktoren der Fachabteilungen des Bereiches Metrologie des DAMW,
- b) bis zu drei weitere leitende Mitarbeiter des DAMW, die vom Präsidenten des DAMW zu bestimmen sind.

(6) Zur Behandlung von Spezialfragen kann der Vorsitzende zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Mitarbeiter des Staatsapparates oder qualifizierte Wissenschaftler als Gäste zulassen und einladen.

§ 4

Tagungen des Metrologischen Beirates

(1) Der Metrologische Beirat tagt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr in ordentlicher Tagung.

(2) Zur Behandlung von Sonderfragen kann der Vorsitzende außerordentliche Tagungen anberaumen, zu denen nur ein Teil der ordentlichen oder außerordentlichen Mitglieder eingeladen zu werden braucht.

(3) Die Tagungen des Beirates werden nach den Weisungen des Vorsitzenden vom Sekretär vorbereitet. Die Einladungen zu den Tagungen haben schriftlich unter

Beifügung der Tagesordnung mindestens 3 Wochen vor dem vorgesehenen Termin zu erfolgen.

(4) Über die Ergebnisse der Tagungen ist vom Sekretär ein Beschlußprotokoll anzufertigen, das allen ordentlichen Mitgliedern zuzustellen ist. Die Durchführung der gefaßten Beschlüsse wird vom Sekretär kontrolliert.

(5) Zwischen den Tagungen werden die Geschäfte vom Sekretär des Beirates geführt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Juni 1966

**Der Präsident
des Deutschen Amtes für Meßwesen
und Warenprüfung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Dr.-Ing. Fritzsche
Amtierender Präsident



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966	Berlin, den 20. Juli 1966	Teil III Nr. 10
------	---------------------------	-----------------

Tag	Inhalt	Seite
23. 6. 66	Anordnung über die Bildung des VEB Mineralölverbundleitung	41

Anordnung über die Bildung des VEB Mineralölverbundleitung.

Vom 23. Juni 1966

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Juli 1966 wird der VEB Mineralölverbundleitung als juristisch selbständiger und nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitender Betrieb gebildet.

(2) Er wird der VVB Mineralöle und organische Grundstoffe unterstellt.

§ 2

Der VEB Mineralölverbundleitung ist Rechtsnachfolger der Aufbauleitung Mineralölverbundleitung.

§ 3

Die Aufgaben und die rechtliche Stellung des VEB Mineralölverbundleitung werden in dem Statut (s. Anlage) geregelt.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1966 in Kraft.

Berlin, den 23. Juni 1966

Der Minister
für Chemische Industrie
Wyschowsky

Anlage
zu vorstehender Anordnung

Statut des VEB Mineralölverbundleitung

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Der VEB Mineralölverbundleitung ist juristische Person und arbeitet nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung. Er ist Rechtssträger des ihm übertragenen Volkseigentums. Sein Sitz ist Heinersdorf, Kreis Angermünde, Bezirk Frankfurt (Oder).

(2) Der VEB Mineralölverbundleitung untersteht der VVB Mineralöle und organische Grundstoffe.

§ 2

Aufgaben

Der VEB Mineralölverbundleitung hat folgende Aufgaben:

- Transport von Erdöl und anderen Mineralölen durch das Rohrleitungssystem der Mineralölverbundleitung der Deutschen Demokratischen Republik;
- Abstimmung mit den Leitungsbetrieben bzw. Verwaltungsorganen anderer Staaten, deren Rohrleitungen mit dem System der Mineralölverbundleitung der Deutschen Demokratischen Republik verbunden sind;
- planmäßige und vorbeugende Instandhaltung aller in der Rechtsträgerschaft des VEB Mineralölverbundleitung befindlichen Rohrleitungen, Pumpstationen, Tanklager und sonstigen technischen Einrichtungen;
- Vorbereitung und Durchführung von Investitionen als Investitionsträger für den weiteren Ausbau der Mineralölverbundleitung entsprechend dem wissenschaftlich-technischen Höchststand.

§ 3

Leitung

(1) Der VEB Mineralölverbundleitung wird durch den Direktor nach dem Prinzip der Einzelleitung und persönlichen Verantwortung unter Wahrung des Grundsatzes der kollektiven Beratung geleitet.

(2) Der Direktor ist für die gesamte Tätigkeit des VEB Mineralölverbundleitung verantwortlich. Er ist bei seinen Entscheidungen an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die bestätigten Pläne und die Weisungen des Generaldirektors der VVB Mineralöle und organische Grundstoffe gebunden.

(3) Der Direktor ist gegenüber dem Generaldirektor der VVB Mineralöle und organische Grundstoffe rechenschaftspflichtig.

§ 4

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Der VEB Mineralölverbundleitung wird im Rechtsverkehr durch den Direktor und im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertreter des Direktors vertreten.

(2) Der Direktor ist zur Einzelzeichnung befugt. Das gleiche gilt für den Stellvertreter bei Vertretung des Direktors. Im übrigen gilt das Prinzip der Doppelzeichnung.

(3) In Einzelfällen kann der VEB Mineralölverbundleitung auch durch andere Mitarbeiter des Betriebes im Rahmen der ihnen durch den Direktor bzw. dessen Stellvertreter erteilten schriftlichen Vollmachten vertreten werden.

§ 5

Begründung und Beendigung der Arbeitsrechtsverhältnisse

(1) Der Direktor, der Technische Leiter, der Hauptdispatcher und der Ökonomische Leiter des VEB Mine-

ralölverbundleitung werden durch den Generaldirektor der VVB Mineralöle und organische Grundstoffe berufen und abberufen.

(2) Die Begründung bzw. Beendigung von Arbeitsrechtsverhältnissen mit den übrigen Mitarbeitern des Betriebes erfolgt gemäß den Bestimmungen des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27).

§ 6

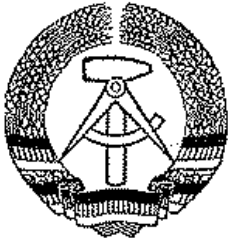
Strukturplan und Stellenplan

Der Strukturplan und der Stellenplan des VEB Mineralölverbundleitung werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt und durch den Generaldirektor der VVB Mineralöle und organische Grundstoffe bestätigt.

§ 7

Regelung des Arbeitsablaufes

Der Arbeitsablauf sowie die Rechte und Pflichten der Mitarbeiter des VEB Mineralölverbundleitung werden in einer Arbeitsordnung geregelt, die durch den Direktor im Einvernehmen mit der Betriebsgewerkschaftsleitung erlassen wird.



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

43

1966

Berlin, den 19. August 1966

Teil III Nr. II

Tag	Inhalt	Seite
8. 8. 1966	Anordnung über die Bewertung und Behandlung wertgeminderter materieller Umlaufmittel in der volkseigenen Industrie und im volkseigenen Bau- und Verkehrswesen	43

Anordnung über die Bewertung und Behandlung wertgeminderter materieller Umlaufmittel in der volkseigenen Industrie und im volkseigenen Bau- und Verkehrswesen.

Vom 8. August 1966

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für alle Vereinigungen Volkseigener Betriebe, staatlichen Kontore des Produktionsmittelhandels und gleichartige wirtschaftsleitende Organe, volkseigenen Betriebe und juristisch selbständigen Einrichtungen, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, im Verantwortungsbereich der Ministerien für

- Grundstoffindustrie,
- Erzbergbau, Metallurgie und Kali,
- Chemische Industrie,
- Elektrotechnik und Elektronik,
- Schwermaschinen- und Anlagenbau,
- Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau,
- Leichtindustrie,
- Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie,
- Bauwesen,
- Verkehrswesen,
- Materialwirtschaft.

§ 2

(1) Bestände an Material, Handelsware, unvollendeter Produktion und Fertigerzeugnissen, die auf Grund

ihrer Beschaffenheit nicht mehr oder nur bedingt ihrem ursprünglichen Verwendungszweck zugeführt werden können, sind entsprechend ihrer Verwendungsmöglichkeit zu bewerten.

(2) Die Umbewertung gemäß Abs. 1 hat zum Zeitpunkt des Eintretens bzw. der Feststellung der Wertminderung, spätestens bei der Inventur, in Rechnung des laufenden Planjahres zu erfolgen.

(3) Wertgeminderte Bestände sind als solche zu kennzeichnen.

§ 3

(1) Wertminderungen sind zu Lasten der Kosten zu buchen, sofern nicht andere gesetzliche Bestimmungen Ausnahmen ausdrücklich festlegen.

(2) Bestimmungen über die Haftung werden hierdurch nicht berührt.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) die Anordnung vom 1. September 1960 über die Behandlung wertgeminderter Handelsware in den Betrieben des staatlichen Produktionsmittelgroßhandels (GBl. II S. 337),

b) die Anordnung vom 27. Februar 1961 über die Behandlung wertgeminderter Handelsware in den Betrieben des Produktionsmittelgroßhandels im Bauwesen (GBl. III S. 109).

Berlin, den 8. August 1966

Der Minister der Finanzen

L. V.: Kaminsky
Erster Stellvertreter des Ministers

Bezugshinweise für Verkündungsblätter

Der
ZENTRAL-VERSAND ERFURT
 501 Erfurt
 Postschließfach 696

Befert Einzelausgaben auf Grund schriftlicher Bestellungen:

(Ihre Postleitzahl ist unbedingt bei Auftragserteilung anzugeben)

Gesetzblatt Teil I, II und III
 Gesetzblatt — Sonderdruck „ST“ (Standards)
 Gesetzblatt — Sonderdruck
 Gesetzblatt — Sonderdruck P (Preisordnung)
 Zentralblatt
 Arbeits- und Brandschutzanordnungen
 Verzeichnis der Arbeitsschutzanordnungen
 Kalkulationsrichtwerte für die volkseigene Bauindustrie
 Informationsregister der ständigen Projektierungseinrichtungen

Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur mit folgenden Teilabschnitten:

Teil I, 1,20 MDN
 Energie, feste und flüssige Brennstoffe, Erzeugnisse der Schwarz- und NE-Metallurgie,
 der Gießereien und Schmieden

Teil II a—c, 9,40 MDN
 Erzeugnisse des Maschinenbaus, Elektrotechnik, Elektronik und Metallverarbeitung

Teil III, 2,40 MDN
 Erzeugnisse der Chemie

Teil IV a—b, 3,60 MDN
 Erzeugnisse der Baumaterialienindustrie, Glas- und feinkeramischen Industrie,
 Holzverarbeitenden Industrie, Zellstoff- und Papierindustrie, polygraphischen Industrie,
 Kulturwarenindustrie, der Wasserwirtschaft und Altstoffe

Teil V, 2,80 MDN
 Erzeugnisse der Textil-, Bekleidungs- und Lederindustrie

Teil VI, 2,20 MDN
 Erzeugnisse der Lebensmittelindustrie und Landwirtschaft

Teil VII, 0,80 MDN
 Erzeugnisse der Bauwirtschaft

Teil VIII, 3,30 MDN
 Stichwortverzeichnis zur Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur

Ferner sind erhältlich: Einzelausgaben der Verkündungsblätter einschließlich des Verordnungsblattes für Groß-Berlin, Teil I und II gegen Barkauf und Selbstabholung in der **Buchhandlung für amtliche Dokumente**,
 102 Berlin, Rößstraße 6

STAATSVERLAG

DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterscheidung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1534 — Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 65 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN — Einzelausgabe bis zum Umfang von 4 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Rößstraße 6, Telefon: 51 65 21 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotationsdruck) **Index 31 818**



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 5. September 1966

Teil III Nr. 12

Tag	Inhalt	Seite
17. 8. 66	Anordnung über das Statut der Bezirksdirektionen des volkseigenen Einzelhandels (HO)	45
17. 8. 66	Anordnung über das Statut der HO-Betriebe	47

Anordnung über das Statut der Bezirksdirektionen des volkseigenen Einzelhandels (HO).

Vom 17. August 1966

§ 1

Rechtliche Stellung

(1) Die Bezirksdirektion des volkseigenen Einzelhandels (HO) (nachstehend Bezirksdirektion genannt) ist juristische Person und arbeitet nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

(2) Die Bezirksdirektion ist das handelsleitende Organ für die ihr unterstellten volkseigenen Handelsbetriebe und Einrichtungen (HO) im Bezirk (nachstehend Betriebe genannt).

(3) Der Sitz der Bezirksdirektion ist der Ort ihrer Verwaltung.

(4) Die Bezirksdirektion führt im Rechtsverkehr den Namen

Bezirksdirektion des volkseigenen
Einzelhandels (HO)
Bezirk

(5) Die Bezirksdirektion ist dem Rat des Bezirkes unterstellt.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Bezirksdirektion ist für die Durchführung der dem volkseigenen Einzelhandel im Bezirk gestellten Handels- und Versorgungsaufgaben zur Sicherung einer stabilen und kontinuierlichen Versorgung der Bevölkerung mit einem hohen ökonomischen Nutzeffekt auf der Grundlage der vom Rat des Bezirkes übergebenen Planungsaufgaben verantwortlich.

(2) Der Bezirksdirektion obliegt die wissenschaftliche Planung, Leitung und Organisation des volkseigenen Einzelhandels im Bezirk. Sie organisiert die Unterstützung, Anleitung und Kontrolle der Betriebe und befähigt diese zur eigenverantwortlichen Lösung der ihnen übertragenen Aufgaben.

(3) Die Bezirksdirektion löst ihre Aufgaben unter Berücksichtigung der besonderen territorialen Erfordernisse des Bezirkes entsprechend den örtlichen Versorgungsplänen.

(4) Bei der Durchführung ihrer Aufgaben konzentriert sich die Bezirksdirektion insbesondere auf

- die perspektivische Entwicklung der Betriebe unter besonderer Berücksichtigung des Branchenprinzips;
- die Durchsetzung der wirtschaftlichen Rechnungsführung einschließlich der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung;
- die umfassende Rationalisierung der Handelstätigkeit in den Betrieben entsprechend dem wissenschaftlich-technischen Höchststand zur Erzielung eines hohen ökonomischen Nutzens bei Konzentration der Mittel und Kräfte auf die Schwerpunkte;
- die Sicherung der exakten Erfüllung der sich aus den territorialen Versorgungsplänen ergebenden Verpflichtungen;
- die Gestaltung planmäßiger ökonomischer Beziehungen zum Großhandel, zu den Betrieben der Konsumgüterindustrie, den Handwerkern und der Landwirtschaft, insbesondere durch den Direktbezug;
- die vorbildliche Versorgung in den Schwerpunktbetrieben und -gebieten;
- die Durchsetzung von zeitsparenden Einkaufserleichterungen, insbesondere für die werktätigen Frauen;
- die Verbesserung des Kundendienstes und der handelsüblichen Dienstleistungen;
- die ständige Verbesserung der gastronomischen Versorgung der Bevölkerung, der Dienstleistungen und der kulturellen Betreuung in den Gaststätten und Hotels;
- die Durchsetzung der Rationalisierung der Speiseproduktion und der Dienstleistungen in den Gaststätten mit hohem ökonomischen Nutzen;
- die Anwendung moderner Leitungs- und Organisationsformen einschließlich der Entwicklung des sozialistischen Fachhandels;
- die Anwendung eines umfassenden Systems ökonomischer Hebel der wirtschaftlichen Rechnungsführung und der persönlichen materiellen Interessiertheit;
- die Führung des sozialistischen Wettbewerbs, die Förderung der Neuererbewegung und die Verallgemeinerung der Erfahrungen der Besten;

- die Durchsetzung der Prinzipien der sozialistischen Menschenführung und Durchführung von Maßnahmen zur Qualifizierung der Mitarbeiter, insbesondere der Frauen und Jugendlichen sowie der Nachwuchskader;
- die Durchsetzung der Grundsätze für die Ausarbeitung und den Abschluß der Betriebskollektivverträge;
- die Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung von Handelsverlusten einschließlich der Maßnahmen zur Ordnung und Sicherheit in den Objekten des volkseigenen Einzelhandels;
- die Durchsetzung der Grundsätze zur Einbeziehung der Bevölkerung sowie der ehrenamtlichen Kräfte, insbesondere der HO-Beräte, in die Leitung der Betriebe.

§ 3

Beziehungen zu anderen Organen

(1) Die Bezirksdirektion entwickelt ihre Beziehungen zu anderen Organen, Betrieben und Organisationen auf der Grundlage dieses Statuts, der Planaufgaben der Bezirksdirektion, der gesetzlichen Bestimmungen, der Weisungen des Ministers für Handel und Versorgung und des Hauptdirektors der Hauptdirektion des volkseigenen Einzelhandels (HO) sowie der Beschlüsse des Bezirkstages und der Beschlüsse und Weisungen des Rates des Bezirkes.

(2) Die Bezirksdirektion arbeitet bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den staatlichen, wirtschafts- und handelsleitenden Organen sowie den gesellschaftlichen Organisationen im Bezirk in Fragen des Handels und der Versorgung zusammen.

(3) Die Bezirksdirektion entwickelt die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zur Erfüllung ihrer Aufgaben unter Abschluß entsprechender Vereinbarungen insbesondere mit

1. den anderen handelsleitenden Organen des Bezirkes;
2. den bezirklichen wirtschaftsleitenden Organen und Betrieben der Konsumgüterindustrie und der Landwirtschaft;
3. den bezirklichen Bildungseinrichtungen des sozialistischen Einzelhandels.

Leitung der Bezirksdirektion

§ 4

(1) Die Bezirksdirektion wird vom Bezirksdirektor geleitet. Dieser ist für die Lösung der dem volkseigenen Einzelhandel im Bezirk gestellten Versorgungsaufgaben auf der Grundlage des Planes, für die politisch-ideologische und wirtschaftlich-organisatorische Tätigkeit der Bezirksdirektion sowie für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und sonstiger verbindlicher Regelungen verantwortlich. Der Bezirksdirektor ist gegenüber dem Rat des Bezirkes rechenschaftspflichtig. Er hat außerdem über die Erfüllung der vom Hauptdirektor der Hauptdirektion der HO im Rahmen seiner Weisungsbefugnis erteilten Aufgaben gegenüber diesem Bericht zu erstatten.

(2) Der Bezirksdirektor leitet die Bezirksdirektion nach dem Prinzip der Einzelleitung bei kollektiver Beratung. Er sichert die Durchsetzung seiner Entscheidungen vorwiegend mit ökonomischen Mitteln.

(3) Der Bezirksdirektor gewährleistet die Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen. Er sorgt für die Verallgemeinerung der besten Handels-

und Produktionsmethoden durch den sozialistischen Wettbewerb, den Erfahrungsaustausch und den Betriebsvergleich zwischen den Betrieben.

§ 5

Der Bezirksdirektor sichert die Anleitung und Kontrolle der Betriebe. Er ist gegenüber den Direktoren der Betriebe zur Verwirklichung der in diesem Statut festgelegten Aufgaben weisungsbefugt.

§ 6

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die Bezirksdirektion wird im Rechtsverkehr durch den Bezirksdirektor und in dessen Abwesenheit durch seinen Stellvertreter vertreten. Im Rahmen ihres Aufgabenbereiches sind außerdem die Direktoren berechtigt, die Bezirksdirektion zu vertreten. Sie sind zur Einzelzeichnung befugt.

(2) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter und andere Personen die Bezirksdirektion vertreten. Vollmachten werden durch den Bezirksdirektor und - im Rahmen ihres Aufgabenbereiches - durch die im Abs. 1 genannten Direktoren erteilt, und zwar schriftlich in der Weise, daß die Bevollmächtigten einzeln oder zu zweit vertretungs- und zeichnungsberechtigt sind.

(3) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzusetzen. Bevollmächtigte zeichnen „in Vollmacht“. Sonstige Zusätze entfallen.

(4) Finanzielle Verpflichtungen und Verfügungen über Zahlungsmittel der Bezirksdirektion erfolgen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7

Berufung und Abberufung

(1) Der Bezirksdirektor und sein Stellvertreter werden durch den Rat des Bezirkes berufen und abberufen.

(2) Die Direktoren der Bezirksdirektion werden vom Bezirksdirektor berufen und abberufen.

§ 8

Struktur und Arbeitsablauf

(1) Die Struktur und der Stellenplan der Bezirksdirektion sind nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen festzulegen.

(2) Für den Arbeitsablauf und die Regelung der Rechte und Pflichten der Mitarbeiter der Bezirksdirektion ist durch den Bezirksdirektor eine Arbeitsordnung in Kraft zu setzen. Für die Aufgabenverteilung gilt der vom Bezirksdirektor erlassene Funktionsplan.

§ 9

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anweisung Nr. 44/62 vom 4. September 1962 über die Aufgaben, Arbeitsweise und Stellung der Bezirksdirektionen der HO (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung, Heft 37/62) außer Kraft.

Berlin, den 17. August 1966

Der Minister
für Handel und Versorgung
Sieber

Anordnung über das Statut der HO-Betriebe.

Vom 17. August 1966

§ 1

Rechtliche Stellung

(1) Der HO-Betrieb (nachstehend Betrieb genannt) ist volkseigener Einzelhandelsbetrieb und juristische Person. Er arbeitet nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

(2) Der Sitz des Betriebes ist der Ort seiner Verwaltung.

(3) Der Betrieb untersteht der Bezirksdirektion des volkseigenen Einzelhandels (HO) (nachstehend Bezirksdirektion genannt).

§ 2

Name

(1) Die Betriebe führen entsprechend ihrer Spezialisierung den Namen

HO Lebensmittel	
HO Industriewaren	
HO Gaststätten	
HO Lebensmittel / Gaststätten	
HO Lebensmittel / Industriewaren	
HO Hotelbetrieb	

unter Hinzufügung des Ortes der Verwaltung des Betriebes.

(2) Die Betriebe, deren Handelstätigkeit sowohl den Handel mit Industriewaren und Nahrungsgütern sowie die Versorgung und Betreuung von Gästen in Gaststätten und Hotels umfaßt, führen den Namen HO unter Hinzufügung des Ortes der Verwaltung des Betriebes.

(3) Besteht eine weitergehende Spezialisierung als die, die dem Namen gemäß Abs. 1 entspricht, so wird der Name des Betriebes entsprechend der Spezialisierung von seinem übergeordneten Organ festgelegt.

(4) Soweit mehrere Betriebe den gleichen Namen gemäß den Absätzen 1 bis 3 führen, ist durch geographische Zusätze zum Namen eine Unterscheidung zu treffen.

(5) Liegt die Verwaltung des Betriebes außerhalb seines Versorgungsbereiches, ist die Bezeichnung des Versorgungsbereiches für den Namen des Betriebes maßgebend.

§ 3

Aufgaben

(1) Der Betrieb ist für die Erfüllung der ihm übertragenen Versorgungsaufgaben verantwortlich. Auf der Grundlage der Perspektiv-, Volkswirtschafts- und Versorgungspläne sowie der versorgungspolitischen Weisungen des Ministeriums für Handel und Versorgung, der zuständigen örtlichen Organe der Staatsmacht und der Weisungen der Bezirksdirektion hat er bei Beach-

tung der territorialen Erfordernisse eigenverantwortlich eine stabile und kontinuierliche Versorgung mit einem hohen ökonomischen Nutzeffekt in seinem Versorgungsbereich zu sichern.

(2) Der Betrieb entwickelt durch die Anwendung neuer Formen der Betriebsorganisation und der Betriebswirtschaft, der Bedarfsforschung, des Warenein- und -verkaufs, des Kundendienstes und der Betreuung der Gäste sowie der handelsüblichen Dienstleistungen eine auf hohem Niveau stehende Handels- und Versorgungstätigkeit.

(3) Der Betrieb hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Betriebspläne auf der Grundlage der staatlichen Kontrollziffern und der dazu herausgegebenen Orientierungen der Bezirksdirektion auszuarbeiten;
- die Planerfüllung und die Kontrolle der Plandurchführung zu organisieren;
- die wirtschaftliche Rechnungsführung einschließlich der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung durchzusetzen;
- die Handelstätigkeit umfassend zu rationalisieren entsprechend dem wissenschaftlich-technischen Höchststand zur Erzielung eines hohen ökonomischen und versorgungspolitischen Nutzens bei Konzentration der Mittel auf die Schwerpunkte;
- den Ein- und Verkauf einschließlich des Direktbezuges durch die Gestaltung planmäßiger ökonomischer Beziehungen zum Großhandel sowie zur Konsumgüterproduktion in der Industrie, im Handwerk und in der Landwirtschaft mit hohem ökonomischen Nutz- und Versorgungseffekt durchzuführen;
- den Handel kulturvoll und rationell zu gestalten, versorgungsgerechte Bestände zu halten sowie den Kundendienst und die handelsüblichen Dienstleistungen zu verbessern;
- zeitsparende Einkaufserleichterungen zu schaffen, insbesondere für die werktätigen Frauen;
- entsprechend den volkswirtschaftlichen und territorialen Erfordernissen Schwerpunktbetriebe und -gebiete vorbildlich zu versorgen;
- moderne Leitungs- und Organisationsformen anzuwenden und den sozialistischen Fachhandel zu entwickeln;
- ökonomische Hebel der wirtschaftlichen Rechnungsführung und der persönlichen materiellen Interessiertheit umfassend anzuwenden;
- Maßnahmen zur Verhütung von Handelsverlusten einzuleiten und durchzusetzen einschließlich der Maßnahmen zur Ordnung und Sicherheit in den Objekten;
- die Prinzipien der sozialistischen Menschenführung anzuwenden, insbesondere Frauen und Jugendliche sowie die Nachwuchskader zu fördern und alle Mitarbeiter planmäßig und zielgerichtet zu qualifizieren;
- konkrete Aufgaben für den sozialistischen Wettbewerb zu stellen, die Neuererbewegung zu fördern und die Erfahrungen der Besten zu verallgemeinern;

- auf der Grundlage der Hinweise der Gewerkschaft in Zusammenarbeit mit der Betriebsgewerkschaftsleitung den Betriebskollektivvertrag auszuarbeiten und abzuschließen, seine Erfüllung zu kontrollieren und regelmäßig darüber vor der Belegschaft zu berichten;
- die Bevölkerung und die ehrenamtlichen Kräfte, insbesondere die HO-Beiräte, in die Leitung des Betriebes einzubeziehen.

§ 4

Beziehungen zu anderen Organen

(1) Der Betrieb entwickelt seine Beziehungen zu anderen Organen, Betrieben und Organisationen auf der Grundlage dieses Statuts, seiner Planaufgaben, der gesetzlichen Bestimmungen, der Weisungen des Ministers für Handel und Versorgung und des Bezirksdirektors der Bezirksdirektion.

(2) Der Betrieb entwickelt die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zur Erfüllung seiner Aufgaben insbesondere mit Handelsbetrieben seines Versorgungsbereiches und mit Betrieben der Konsumgüterindustrie, des Handwerks und der Landwirtschaft.

§ 5

Leitung des Betriebes

(1) Der Betrieb wird durch den Direktor geleitet. Dieser ist für die Lösung der Versorgungsaufgaben des Betriebes auf der Grundlage des Planes und für die politisch-ideologische und wirtschaftlich-organisatorische Tätigkeit des Betriebes sowie für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und sonstiger verbindlicher Regelungen verantwortlich. Der Direktor ist gegenüber dem Bezirksdirektor der Bezirksdirektion rechenschaftspflichtig. Er hat außerdem über die Erfüllung der dem Betrieb vom zuständigen Rat des Kreises erteilten Versorgungsaufgaben gegenüber dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises für Handel und Versorgung Rechenschaft abzulegen.

(2) Der Direktor gewährleistet eine enge Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen. Er sorgt für die Verallgemeinerung der besten Handels- und Produktionsmethoden durch den sozialistischen Wettbewerb, den Erfahrungsaustausch und durch Leistungsvergleiche innerhalb des Betriebes.

(3) Der Direktor sichert die Anleitung und Kontrolle aller Aufgabenbereiche der Handels- und Produktionseinrichtungen des Betriebes. Alle leitenden Mitarbeiter sind für die Erfüllung der Aufgaben in ihrem Aufgabenbereich verantwortlich und gegenüber dem übergeordneten Leiter rechenschaftspflichtig.

§ 6

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Der Betrieb wird im Rechtsverkehr durch den Direktor und in dessen Abwesenheit durch seinen Stellvertreter vertreten. Sie sind zur Einzelzeichnung befugt.

(2) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter und andere Personen den Betrieb vertreten. Vollmachten werden durch den Direktor schriftlich erteilt, und zwar in der Weise, daß die Bevollmächtigten einzeln oder zu zweit vertretungs- und zeichnungsberechtigt sind.

(3) Die Begründung von finanziellen Verpflichtungen für den Betrieb und Verfügungen über Zahlungsmittel des Betriebes erfolgen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7

Berufung und Abberufung

Der Direktor und sein Stellvertreter werden vom Bezirksdirektor der Bezirksdirektion berufen und abberufen. Vor der Berufung und Abberufung ist der Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises für Handel und Versorgung zu hören.

§ 8

Struktur und Arbeitsablauf

(1) Die Struktur und der Stellenplan des Betriebes werden nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen festgelegt.

(2) Für den Arbeitsablauf und die Regelung der Rechte und Pflichten der Mitarbeiter des Betriebes ist durch den Direktor eine Arbeitsordnung in Kraft zu setzen. Die Aufgabenverteilung regelt sich nach dem vom Direktor zu erlassenden Funktionsplan.

§ 9

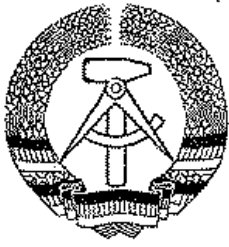
Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 19. Juni 1957 über das Statut der HO-Kreisbetriebe (GBL II S. 217) außer Kraft.

Berlin, den 17. August 1966

Der Minister
für Handel und Versorgung
Sieber



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 17. September 1966

Teil III Nr. 13

Tag	Inhalt	Seite
18. 8. 66	Anordnung Nr. 2 über die Verrechnung der Abschreibungen in die Selbstkosten in den volkseigenen Betrieben der örtlichen Versorgungswirtschaft und die Bildung und Verwendung des einheitlichen Amortisationsfonds der örtlichen Versorgungswirtschaft bei den Räten der Gemeinden, Städte und Kreise. — Amortisationsfonds-Anordnung —	49
18. 8. 66	Anordnung Nr. 13 über die Verrechnung der Abschreibungen in die Selbstkosten und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen	49

Anordnung Nr. 2*

über die Verrechnung der Abschreibungen in die Selbstkosten in den volkseigenen Betrieben der örtlichen Versorgungswirtschaft und die Bildung und Verwendung des einheitlichen Amortisationsfonds der örtlichen Versorgungswirtschaft bei den Räten der Gemeinden, Städte und Kreise.
— Amortisationsfonds-Anordnung —

Vom 18. August 1966

Im Einvernehmen mit dem Minister für die Anleitung und Kontrolle der Bezirks- und Kreisräte wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die den Räten der Gemeinden, Städte und Kreise zugeordneten finanzgeplanten volkseigenen Produktionsbetriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft (VEB).

§ 2

Kostenwirksame Einführung neuer Abschreibungen auf der Grundlage der Umbewertung der Grundmittel

(1) Der § 2 Abs. 2 der Amortisationsfonds-Anordnung vom 13. Mai 1965 (GBl. II S. 382) tritt am 1. Januar 1967 außer Kraft.

(2) Die VEB verrechnen die gemäß §§ 2 bis 6 der Anordnung Nr. 7 vom 24. September 1964 über die Verrechnung der Abschreibungen in die Selbstkosten und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen — Abschreibungen für Grundmittel in der örtlich geleiteten volkseigenen Industrie und sonstigen Bereichen der zentral- und örtlich geleiteten volkseigenen Wirtschaft — (GBl. III S. 451) ermittelten Abschreibungen ab 1. Januar 1967 in voller Höhe in die Selbstkosten.

§ 3

Schlussbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 18. August 1966

Der Minister der Finanzen

Rumpf

* Anordnung (Nr. 1) vom 13. Mai 1965 (GBl. II Nr. 56 S. 382)

Anordnung Nr. 13*

über die Verrechnung der Abschreibungen in die Selbstkosten und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen.

Vom 18. August 1966

Auf Grund der §§ 9 und 10 der Verordnung vom 30. Januar 1964 über die Abschreibungen für Grundmittel und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen (GBl. II S. 120) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und anderen Leitern zentraler staatlicher Organe folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für die Vereinigungen volkseigener Betriebe, anderen wirtschaftsleitenden Organe, volkseigenen Betriebe und Staatlichen Kontore, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, in allen Bereichen der Wirtschaft sowie für die Deutsche Wertpapierdruckerei, Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik, Druckerei der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin und die dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel unterstellten Außenhandelsunternehmen und Dienstleistungsbetriebe.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für die VEB Kommunale Wohnungsverwaltung und die den Räten der Gemeinden, Städte und Kreise zugeordneten finanzgeplanten volkseigenen Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft — Dienstleistungs- und Reparaturbetriebe, Betriebe der Stadt- und Gemeindegewirtschaft sowie Produktionsbetriebe —.

§ 2

Alle im § 1 Abs. 1 genannten Betriebe und Einrichtungen der volkseigenen Wirtschaft

a) planen und buchen, soweit nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt angeordnet, ab 1. Januar 1967 die Abschreibungen in voller Höhe zu Lasten der Selbstkosten,

b) planen ab 1. Januar 1967 die Bildung eines Fonds für Generalreparaturen zu Lasten der Selbstkosten gemäß § 6 der Verordnung vom 30. Januar 1964 über die Abschreibungen für Grundmittel und

* Anordnung Nr. 12 vom 4. Januar 1966 (GBl. III Nr. 2 S. 5)

die Bildung des Fonds für Generalreparaturen. Soweit die Bildung eines Reparaturfonds angeordnet wurde*, wird der Fonds für Generalreparaturen Bestandteil des Reparaturfonds.

§ 3

Die auf den Konten „Nicht in die Selbstkosten zu verrechnende Abschreibungen“ und „Nicht in die Selbstkosten zu verrechnende Generalreparaturen“ ausgewiesenen Beträge sind in die Bilanzen per 31. Dezember 1966 aufzunehmen und in Rechnung des Jahres 1967 gegen die entsprechenden Passivkonten auszubuchen.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Am 1. Januar 1967 treten außer Kraft:

a) Anordnung vom 18. Februar 1964 über die Verrechnung der Abschreibungen in die Selbstkosten und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen (GBl. III S. 157),

- Anordnung vom 18. Januar 1965 über Reparaturfonds (GBl. II S. 106)
- Anordnung vom 8. März 1965 über Reparaturfonds — Bereich Verkehrswesen — (GBl. II S. 269)
- Anordnung vom 3. April 1965 über Reparaturfonds im Bereich des Binnenhandels (GBl. II S. 313)

b) Anordnung Nr. 4 vom 10. Juni 1964 über die Verrechnung der Abschreibungen in die Selbstkosten und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen (GBl. III S. 336),

c) Anordnung Nr. 8 vom 2. Dezember 1964 über die Verrechnung der Abschreibungen in die Selbstkosten und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen (GBl. II S. 1003),

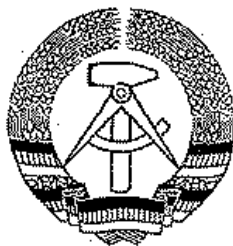
d) Anordnung Nr. 9 vom 2. Dezember 1964 über die Verrechnung der Abschreibungen in die Selbstkosten und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen (GBl. II S. 1004),

e) Anordnung Nr. 10 vom 2. Dezember 1964 über die Verrechnung der Abschreibungen in die Selbstkosten und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen (GBl. II S. 1004).

Berlin, den 18. August 1966

**Der Vorsitzende
der Regierungskommission
für die Umbewertung der Grundmittel**

**Rumpf
Minister der Finanzen**



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 10. Oktober 1966

Teil III Nr. 14

Tag

Inhalt

Seite

22. 9. 66

Anordnung über die Finanzierung von Messen der Meister von Morgen (MMM)

51

Anordnung über die Finanzierung von Messen der Meister von Morgen (MMM).

Vom 22. September 1966

Auf der Grundlage der Ersten Durchführungsbestimmung vom 26. März 1965 zum Jugendgesetz der DDR - Messen der Meister von Morgen - (GBl. II S. 301) wird im Einvernehmen mit dem Leiter des Amtes für Jugendfragen folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die Zentrale Messe der Meister von Morgen in Leipzig sowie die Messen der Meister von Morgen in den Bezirken und Kreisen.

§ 2

Kosten

(1) Die Kosten der Messen werden in Haupt- und Nebenkosten gegliedert.

(2) Zu den Hauptkosten gehören insbesondere:

- X - Projektierungskosten für das Gesamtprojekt,
- X - Kosten für Rahmengestaltung (z. B. Entwurf, Ausführung und Baukosten für den Auf- und Abbau einschließlich der notwendigen Materialkosten),
- Werbungskosten (z. B. Plakate, Plakatwerbung, Kinowerbung),
- Kosten für das Organisationsbüro (Reisekosten der Mitglieder des Organisationsbüros und Verwaltungskosten),
- Kosten für Veranstaltungen des Organisationsbüros,
- Personalkosten (z. B. für Reinigungskräfte, Aufsichtspersonal, Pförtner, Kassierer),
- X - Kosten für Anerkennung und Auszeichnung der besten Leistungen

bei Bezirksmessen (200 MDN je auszuzeichnende Leistung),

bei Kreismessen (100 MDN je auszuzeichnende Leistung).

Auf den Bezirks- und Kreismessen können bis zu 10 % der ausgestellten Leistungen ausgezeichnet werden.

- Miete bzw. Pacht für Ausstellungsräume bzw. Gesamtfläche,
- Heizung,
- Energie.

(3) Zu den Nebenkosten gehören:

- X - Kosten für Entwurf und Ausführung der Standgestaltung,
- Kosten für Anerkennung und Auszeichnung der besten Leistungen bei der Zentralen Messe,
- Kosten für Veranstaltungen (z. B. Foren, Vorträge, Erfahrungsaustausche),
- X - sonstige Kosten (Reisekosten für Standbetreuer, sonstige Verwaltungskosten, spezielle Druckerzeugnisse).

§ 3

Planung der Mittel

(1) Für die Planung, Finanzierung und Abrechnung sind die Leiter der nachstehend genannten Staats- und Wirtschaftsorgane verantwortlich:

Zentrale Messe

Es werden geplant

- a) durch das Amt für Jugendfragen
 - als Ausgaben die Hauptkosten,
 - als Einnahmen die Erstattung von Hauptkosten gemäß § 4, Eintrittsgelder sowie Zuschüsse,
- b) durch die zentralen Staats- und Wirtschaftsorgane als Ausgaben die Nebenkosten und die gemäß § 4 zu erstattenden Hauptkosten.

Messen in den Bezirken

Es werden geplant

- a) durch die Räte der Bezirke (Einzelplan 03)
 - als Ausgaben die Hauptkosten,
 - als Einnahmen die Erstattung von Hauptkosten gemäß § 4, Eintrittsgelder sowie Zuschüsse,
- b) durch die Fachabteilungen der Räte der Bezirke, die Wirtschaftsräte der Bezirke, die Bezirkslandwirtschaftsräte, die VVB (für die zentralgeleiteten Betriebe) als Ausgaben die Nebenkosten und die gemäß § 4 zu erstattenden Hauptkosten.

Messen in den Kreisen

Es werden geplant

- a) durch die Räte der Kreise (Einzelplan 03)
- als Ausgaben die Hauptkosten,
 - als Einnahmen die Eintrittsgelder,
eine Erstattung der Hauptkosten erfolgt nicht.
- b) durch die Fachabteilungen der Räte der Kreise, die Kreislandwirtschaftsräte und die zentral- bzw. örtlich geleiteten volkseigenen Betriebe als Ausgaben die Nebenkosten.

(2) Soweit die für die Planung verantwortlichen Organe bzw. Betriebe nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, werden die Mittel für die Haupt- und Nebenkosten im Rahmen der geplanten Selbstkosten bereitgestellt. Der Generaldirektor der VVB entscheidet, ob solche Kosten über die VVB-Umlage finanziert oder vom Betrieb direkt geplant und abgerechnet werden.

(3) Soweit für die Planung Haushaltsorganisationen verantwortlich sind, werden die Mittel entsprechend der Methodik für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes und der Haushaltssystematik geplant.

§ 4**Erstattung**

(1) Die Staatsorgane, VVB und anderen Wirtschaftsorgane haben folgende Hauptkosten zu erstatten:

- Miete bzw. Pacht für Ausstellungsräume,

- Heizung,
- Energie.

(2) Der Erstattungsbetrag wird auf der Grundlage von einer Norm je m² Ausstellungsfläche festgelegt, und zwar

- für die Zentrale Messe durch das Amt für Jugendfragen,
- für die Messen in den Bezirken durch die Räte der Bezirke.

§ 5**Eintrittsgelder**

Für den Besuch der Messen werden Eintrittsgelder erhoben. Dafür werden folgende Richtwerte gegeben:

	Erwachsene	Schüler Studierende Rentner
Zentrale Messe	1,— MDN	0,50 MDN
Bezirkmesse	0,50 MDN	0,25 MDN
Kreismessen	0,30 MDN	0,15 MDN

§ 6**Schlußbestimmung**

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 22. September 1966

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kaminsky
Erster Stellvertreter des Ministers



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 10. Dezember 1966

Teil III Nr. 15

Tag	Inhalt	Seite
1. 10. 66	Anordnung über die vorläufige Regelung der Finanzierung der Bezirksbauämter und deren volkseigene Betriebe sowie staatliche Einrichtungen	53
1. 10. 66	Anordnung über die Verwendung der Gewinne in den den Bezirks- und Kreisbauämtern unterstehenden volkseigenen Betrieben	55
1. 10. 66	Anordnung über die Kontoführung und Abrechnung der Bezirksbauämter, deren volkseigene Betriebe sowie staatliche Einrichtungen	57
4. 11. 66	Anordnung über die Bildung und Verwendung des Fonds Technik in den Bezirksbauämtern	60
4. 11. 66	Anordnung über die Bildung und Verwendung der Kreditreserve des Bezirksbaudirektors	63
4. 11. 66	Anordnung über die Quartalskreditplanung in den Bezirksbauämtern und den ihnen unterstehenden volkseigenen Betrieben	64
4. 11. 66	Anordnung über die Quartalskassenplanung in den Bezirksbauämtern und den ihnen unterstehenden volkseigenen Betrieben	65

Anordnung über die vorläufige Regelung der Finanzierung der Bezirksbauämter und deren volkseigene Betriebe sowie staatliche Einrichtungen.

Vom 1. Oktober 1966

Zur schrittweisen Durchsetzung des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 2. Juli 1965 über Aufgaben und Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe unter den Bedingungen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft (GBI. I S. 159) wird auf Grund der Verordnung vom 4. Januar 1964 über finanzrechtliche Bestimmungen (GBI. II S. 31) zur Finanzierung der Bezirksbauämter und deren volkseigene Betriebe sowie staatliche Einrichtungen folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die Bezirksbauämter und die ihnen unterstehenden volkseigenen Betriebe (nachfolgend VEB genannt) sowie staatliche Einrichtungen.

I.

Volkseigene Betriebe

§ 2

Verwendung der Gewinne

(1) Die VEB verwenden ihre planmäßigen Gewinne

- a) zur Finanzierung ihres betrieblichen Investitionsplanes im Rahmen der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen,

- b) zur Finanzierung der planmäßigen Erhöhung der eigenen Umlaufmittel,
c) für Maßnahmen, deren Finanzierung aus Gewinnen gesondert gesetzlich festgelegt ist,
d) zur Abführung an das Bezirksbauamt.

(2) Überplanmäßige Gewinne sind

- a) den betrieblichen Fonds zuzuführen, soweit die gesetzlichen Bestimmungen dieses vorsehen,
b) für Maßnahmen zu verwenden, deren Finanzierung aus Überplangewinn gesondert gesetzlich festgelegt ist,
c) an die Bezirksbauämter abzuführen.

(3) Werden die Gewinne nicht planmäßig erwirtschaftet, ist die Gewinnverwendung gemäß Abs. 1 anteilig zu vermindern, soweit die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen keine anderen Regelungen vorsehen. Die Bezirksbaudirektoren sind berechtigt, für die VEB, bei denen sich die Nichterwirtschaftung der Gewinne auf die Bildung der Fonds nur geringfügig auswirkt, Ausnahmeregelungen zu treffen.

§ 3

Abführungen

von Amortisationen, Umlaufmitteln und sonstige Abführungen

Die VEB führen an die Bezirksbauämter ab:

- a) Amortisationsanteile, die sie zur Finanzierung des betrieblichen Investitionsplanes nicht benötigen,
b) Umlaufmittel, soweit eine Verminderung geplant ist,

- c) Umlagen und andere Abführungen zugunsten des Fonds Technik,
- d) durch den Bezirksbaudirektor festgesetzte Gewinnabschläge,
- e) geplante Werbekosten,
- f) sonstige Abführungen, soweit diese in besonderen gesetzlichen Bestimmungen festgelegt sind.

§ 4

Produktionsabgabe und andere Abgaben

Die VEB führen die Produktionsabgabe, Dienstleistungsabgabe, Handelsabgabe und die Verbrauchsabgabe an die Bezirksbauämter ab.

§ 5

Zuführungen zur Investitionsfinanzierung und Erhöhung der Umlaufmittel, Stützungen und andere Zuführungen

Die VEB erhalten von den Bezirksbauämtern:

- a) Mittel aus der Amortisationsumverteilung,
- b) Mittel aus der Umverteilung von Umlaufmitteln,
- c) Verluststützungen,
- d) produktgebundene Preisstützungen in Form der Auftragszahlung,
- e) Gewinnzuschläge, die vom Bezirksbaudirektor festgelegt sind,
- f) Mittel aus dem Fonds Technik zur Finanzierung der beauftragten Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, soweit diese aus dem Fonds Technik zu finanzieren sind,
- g) Mittel zur Finanzierung von Werbemaßnahmen,
- h) Zuschüsse für die betriebliche Berufsausbildung, soweit die Aufwendungen nach den gesetzlichen Bestimmungen aus dem Staatshaushalt zu erstatten sind,
- i) sonstige Zuführungen, soweit diese in besonderen gesetzlichen Bestimmungen festgelegt sind.

II.

Bezirksbauämter und staatliche Einrichtungen

§ 6

Finanzierung der Bezirksbauämter und der staatlichen Einrichtungen

Die Einnahmen und Ausgaben des Bezirksbauamtes sowie deren staatliche Einrichtungen sind Einnahmen und Ausgaben des Haushalts des Rates des Bezirkes, soweit es sich nicht um Einnahmen und Ausgaben im Rahmen der Umverteilung gemäß §§ 7 und 8 handelt.

§ 7

Amortisationsumverteilung

(1) Die Bezirksbauämter verteilen die von den VEB gemäß § 3 Buchst. a abzuführenden Amortisationsanteile an andere VEB um.

(2) Die Bezirksbauämter führen die von ihnen vereinnahmten Amortisationsanteile der VEB, die nicht gemäß Abs. 1 planmäßig benötigt werden, an den Haushalt des Rates des Bezirkes ab.

§ 8

Umlaufmittelumverteilung

(1) Die Bezirksbauämter verteilen die von den VEB gemäß § 3 Buchst. b abzuführenden Umlaufmittel an andere VEB um.

(2) Die Bezirksbauämter führen die von ihnen vereinnahmten Umlaufmittel der VEB, die zur Umverteilung gemäß Abs. 1 nicht benötigt werden, an den Haushalt des Rates des Bezirkes ab.

§ 9

Fonds Technik

(1) Die Bezirksbauämter bilden einen Fonds Technik.

(2) Die Hauptfinanzierungsquelle für die Bildung des Fonds Technik ist eine durch das Bezirksbauamt von den VEB zu Lasten der Kosten erhobene Umlage.

§ 10

Verfügungsfonds

Die Bezirksbaudirektoren erhalten einen Verfügungsfonds, der im Haushaltsplan des Bezirksbauamtes zu planen ist.

§ 11

Prämienfonds

Die Bezirksbauämter bilden einen Prämienfonds aus den planmäßig zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln und aus zusätzlich erwirtschafteten Gewinnen der VEB entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12

Finanzschuld

Nach der endgültigen Bestätigung der Finanzschuld der den Bezirksbauämtern unterstehenden VEB und der Beschlussfassung über die Deckung des Finanzbedarfs durch den Bezirkstag sind die von der Bank finanzierten Teile der erlassenen Finanzschuld innerhalb von 6 Wochen abzudecken.

§ 13

Kreditreserve

Für einen zeitweilig eintretenden zusätzlichen Kreditbedarf wird den Bezirksbaudirektoren eine Kreditreserve zur Verfügung gestellt.

III.

Allgemeine Bestimmungen

§ 14

Quartalskreditplanung und Quartalskassenplanung

Die Finanzierung der VEB, der staatlichen Einrichtungen und der Bezirksbauämter erfolgt im Rahmen der Jahrespläne auf Grund von Quartalskredit- und Quartalskassenplänen.

§ 15

Verzugszuschläge

Die Bezirksbauämter sind verpflichtet, Verzugszuschläge zu erheben, wenn die VEB an die Bezirksbauämter Zahlungen, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen zu leisten sind, nicht termingemäß abführen.

§ 16

**Abführungen der VEB
an die örtlichen Räte sowie Zuführungen**

(1) Die VEB haben an die Abteilungen Finanzen der örtlichen Räte direkt abzuführen:

- a) die Lohnsteuer,
- b) die Sozialversicherungsbeiträge und die Unfallumlage einschließlich der damit verbundenen Verrechnung des Kindergeldzuschlages, des Ehegattenzuschlages und der Barleistungen der Sozialversicherung - FDGB,
- c) die Mehrerlöse und Kalkulationsdifferenzen,
- d) die Grundsteuer, soweit eine solche veranlagt ist.

(2) Die VEB erhalten von den Abteilungen Finanzen der örtlichen Räte Haushaltszuschüsse für betriebliche, soziale, kulturelle und gesundheitliche Einrichtungen, soweit die Aufwendungen nach den gesetzlichen Bestimmungen aus dem Staatshaushalt zu erstatten sind.

§ 17

Finanzrevision

Die Finanzrevision in den Bezirksbauämtern und den ihnen unterstehenden VEB und staatlichen Einrichtungen erfolgt durch die staatliche Finanzrevision des Ministers der Finanzen.

IV.

Schlußbestimmungen

§ 18

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft. Weitere Einzelheiten werden durch Anordnungen des Ministers der Finanzen oder des Ministers für Bauwesen im gegenseitigen Einvernehmen geregelt.

(2) Gleichzeitig sind im Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden:

- die in den §§ 8 und 11 der Verordnung vom 6. Januar 1955 über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe in der neuen Fassung der Verordnung vom 8. Februar 1957 (GBl. I S. 138) festgelegte Verpflichtung zur Abführung und Abrechnung der Produktions- und Dienstleistungsabgabe an die Abteilung Finanzen der Räte der Bezirke;

- die Verordnung vom 21. Mai 1959 über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den Organen der staatlichen Verwaltung einschließlich

VVE, den staatlichen Einrichtungen sowie in den volkseigenen Banken, Sparkassen und Versicherungen (GBl. I S. 549);

- die Verordnung vom 23. August 1962 über die Quartalskassenplanung (GBl. II S. 639) sowie die Erste Durchführungsbestimmung vom 10. September 1962 (GBl. II S. 644) und die Zweite Durchführungsbestimmung vom 10. September 1962 (GBl. II S. 646) zu dieser Verordnung.

Berlin, den 1. Oktober 1966

Der Minister
der Finanzen

Rumpf

Der Minister
für Bauwesen

Junker

Anordnung

**über die Verwendung der Gewinne in den
den Bezirks- und Kreisbauämtern unterstehenden
volkseigenen Betrieben.**

Vom 1. Oktober 1966

Zur Regelung der Gewinnverwendung in den den Bezirks- und Kreisbauämtern unterstehenden volkseigenen Betrieben wird im Einvernehmen mit dem Minister für Bauwesen folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für

- a) die den Bezirksbauämtern unterstehenden volkseigenen Betriebe (VEB),
- b) die den Kreisbauämtern unterstehenden volkseigenen Bau- und Baumaterialienbetriebe (VEB).

§ 2

Planung der Gewinnverwendung und der Stützungen

(1) Die Verwendung der Gewinne in den VEB ist in folgender Reihenfolge zu planen:

- a) zur Rückzahlung von Rationalisierungskrediten laut Tilgungsplan,
- b) für Zuführungen zum Betriebsprämienfonds entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die Bildung und Verwendung des Betriebsprämienfonds,
- c) zur Rückzahlung von verzinslichen Investitionskrediten laut Kreditvertrag,
- d) zur Finanzierung der planmäßigen Erhöhung der eigenen Umlaufmittel,
- e) zur Finanzierung des betrieblichen Investitionsplanes nach dem vollen Einsatz der eigenen und umverteilten Amortisationen,
- f) für Maßnahmen, deren Finanzierung aus Gewinnen gesondert gesetzlich festgelegt ist,
- g) zur Abführung an die Bezirksbauämter bzw. den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen.

(2) Reicht der Gesamtgewinn zur Finanzierung der unter Abs. 1 Buchstaben a bis d und f genannten Verwendungszwecke nicht aus, so sind, getrennt für die einzelnen Verwendungszwecke, Zuführungen aus dem Haushalt des Rates des Bezirkes bzw. des Rates des Kreises zu planen.

(3) Soweit die geplanten Kosten nicht durch die geplanten Erlöse gedeckt werden, ist die Zuführung von Verluststützungen aus dem Haushalt des Rates des Bezirkes bzw. des Rates des Kreises zu planen.

(4) Produktgebundene Preisstützungen sind als Zuführungen aus dem Staatshaushalt zu planen.

(5) Die Haushaltszuführungen sind zu den Terminen zu planen, an denen der Finanzbedarf auftritt.

§ 3

Verwendung der erwirtschafteten Gewinne

(1) Die erwirtschafteten Gewinne (ohne überplanmäßige Gewinne) sind in den VEB gemäß § 2 Abs. 1 zu verwenden.

(2) Soweit die Gewinne nicht in der geplanten Höhe erwirtschaftet werden,

- a) sind die Rationalisierungskredite in der vertraglich festgelegten Höhe zu tilgen, wenn der vereinbarte Nutzen erreicht ist bzw. nachgewiesen wird. Ist der vereinbarte Nutzen nicht erreicht bzw. nicht nachgewiesen, so ist aus dem Gewinn eine Tilgung nur in Höhe des erreichten bzw. nachgewiesenen Nutzens zulässig. Der nicht aus dem Gewinn zu tilgende Teil der Tilgungsraten ist aus Mitteln der Sonderfonds bzw. aus Kosten schlechter Leitungstätigkeit zu zahlen,
- b) sind die geplanten Zuführungen zum Betriebsprämienfonds vom erwirtschafteten Gewinn abzusetzen, soweit der nach der vorangegangenen Verwendung verbleibende Gewinn dazu ausreicht. Die davon wegen Nichterfüllung von Planaufgaben dem Betriebsprämienfonds nicht zuführbaren Beträge sind an das Bezirksbauamt bzw. den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, abzuführen,
- c) ist die nach der Verwendung gemäß Buchstaben a und b verbleibende übrige Gewinnaverwendung anteilig zu kürzen.

§ 4

Verwendung der Überplangewinne

(1) Überplanmäßige Gewinne sind von den VEB in folgender Reihenfolge zu verwenden:

- a) zur Zahlung nichtgeplanter Tilgungsraten für im Planjahr aufgenommene Rationalisierungskredite sowie für in vorangegangenen Planperioden kreditierte Objekte, soweit ein entsprechend höherer Nutzen nachgewiesen wird und der Überplangewinn dazu ausreicht,
- b) für die Zuführung zum Betriebsprämienfonds entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der nach der vorangegangenen Verwendung verbleibende Überplangewinn dazu ausreicht,

c) für Maßnahmen, deren Finanzierung aus Überplangewinnen gesondert gesetzlich festgelegt ist.

(2) Der nach der Verteilung gemäß Abs. 1 verbleibende Überplangewinn ist in folgender Reihenfolge zu verwenden:

- a) für die Tilgung einer Finanzschuld,
- b) für die vorfristige Tilgung verzinslicher Investitionskredite, sofern aus der betreffenden Investitionsmaßnahme ein entsprechend höherer Nutzen eingetreten ist und nachgewiesen wird,
- c) für die Zuführung an eigene Fonds — mit Ausnahme des Betriebsprämienfonds — entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen,
- d) für die Abführung an das Bezirksbauamt bzw. den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen.

(3) Die Unterschreitungen geplanter Verluste bei verlustgeplanten VEB sind den Überplangewinnen bei gewinngeplanten VEB gleichzusetzen.

§ 5

Verluststützungen und produktgebundene Preisstützungen

(1) Der den VEB zuzuführende Betrag an Verluststützungen auf Grund des tatsächlich eingetretenen Bedarfs darf insgesamt den im Jahresfinanzplan und innerhalb des Vierteljahres den im Quartalskassenplan enthaltenen Planansatz nicht übersteigen.

(2) Sind VEB für das Planjahr mit Gewinn geplant und werden für ein oder mehrere Monate planmäßig zeitweilige Verluststützungen erforderlich, so nehmen die VEB hierfür Zwischenkredite bei der für sie zuständigen Bank auf. Der Zwischenkredit ist in den folgenden Monaten in Höhe der planmäßig zu erwirtschaftenden Gewinne zu tilgen.

(3) Die Betriebe erhalten von den Bezirksbauämtern bzw. der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises produktgebundene Preisstützungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6

Zuführungen zu den betrieblichen Fonds

(1) Die Zuführungen zum Betriebsprämienfonds sind zu den dafür festgelegten Terminen vorzunehmen.

(2) Die Zuführungen zu den übrigen betrieblichen Fonds sind bis zu den im § 7 Absätzen 2 und 3 genannten Terminen vorzunehmen.

(3) Mit den Zuführungen zu den betrieblichen Fonds sind gleichzeitig die Geldmittel auf die Sonderbankkonten bei den zuständigen Banken zu überweisen.

§ 7

Abrechnung und Abführung der Gewinne und Zuführungen von Verluststützungen

(1) Die VEB errechnen selbst die Höhe des dem Bezirksbauamt bzw. der Abteilung Finanzen des Rates des

Kreises zu überweisenden Gewinnes und Überplangewinnes und übersenden bis zum 13. Werktag des folgenden Monats eine Abrechnung an die gesondert festgelegten Organe. Abzurechnen ist der Zeitraum vom 1. Januar eines Jahres bis zum Schluß des jeweiligen Monats.

(2) Die dem Bezirksbauamt bzw. der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises zustehenden Gewinnanteile der Baumaterialien- und Baumechanikbetriebe sind in Höhe von je 50 % des laut Quartalskassenplan je Monat zu erwirtschaftenden Gewinnes am 13. Werktag und am vorletzten Werktag eines jeden Monats fällig und zu überweisen.

(3) Die dem Bezirksbauamt bzw. der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises zustehenden Gewinnanteile der Baubetriebe und bautechnischen Projektierungsbetriebe sind in Höhe des laut Quartalskassenplan

— in der ersten Monatshälfte zu erwirtschaftenden Gewinnes am 13. Werktag,

— in der zweiten Monatshälfte zu erwirtschaftenden Gewinnes am vorletzten Werktag

jeden Monats fällig und zu überweisen.

Die Aufteilung der monatlichen Planraten ist im Quartalskassenplan nachzuweisen.

(4) Am 13. Werktag des Monats sind die gemäß Absätzen 2 und 3 fälligen Abschlagszahlungen um die Beiträge zu erhöhen bzw. zu vermindern, die sich aus der tatsächlichen Erwirtschaftung im Abrechnungszeitraum bis zum letzten Kalendertag des Vormonats ergeben.

(5) Die VEB erhalten monatlich Abschlagszahlungen auf geplante Verluststützungen entsprechend dem tatsächlichen Bedarf im Rahmen des Quartalskassenplanes. Die Bezirksbaudirektoren bzw. Leiter der Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise legen fest, inwieweit diese Abschlagszahlungen einmal monatlich am 16. jeden Monats oder in zwei Teilbeträgen am 1. und 16. jeden Monats ausgereicht werden.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 3 sind für Stützungen sinngemäß anzuwenden.

§ 8

Abrechnung und Abführung der Gewinne und Zuführungen von Stützungen der Bezirksbauämter

(1) Die Bezirksbauämter übersenden bis zum 16. Werktag des folgenden Monats den Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke eine Abrechnung der von den VEB abgeführten Gewinne sowie der Stützungen. Die Abrechnung ist zu übergeben für die dem Bezirksbauamt unterstehenden VEB insgesamt sowie für die Fachbereiche

Bauindustrie,

Baumaterialienindustrie,

Baumechanisierung,

bautechnische Projektierungsbetriebe.

Abzurechnen ist der Zeitraum vom 1. Januar eines Jahres bis zum Schluß des jeweiligen Monats.

(2) Die Bezirksbauämter führen jeweils am 1. und 16. Kalendertag die von den VEB abgeführten Gewinne auf das Gesamthaushaltskonto des Rates des Bezirkes ab.

(3) Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke legen in eigener Verantwortung fest, in welchem Maße und unter welchen Bedingungen die Bezirksbauämter die an die VEB entsprechend dem Quartalskassenplan zu zahlenden Verluststützungen mit den Abführungen gemäß Abs. 2 zu verrechnen haben.

§ 9

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung sind im Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden:

a) Anordnung vom 31. März 1958 über die Abführung der Gewinne und Umlaufmittel sowie die Zuführung von Stützungen, sonstigen Ausgaben und Umlaufmitteln in der volkseigenen Wirtschaft (GBI. II S. 45) sowie die gleichlautende Anordnung Nr. 3 vom 9. März 1962 (GBI. III S. 105),

b) Anordnung Nr. 2 vom 25. September 1959 über die Verwendung der Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBI. II S. 272) sowie die gleichlautende Anordnung Nr. 3 vom 15. Juli 1960 (GBI. II S. 271).

Berlin, den 1. Oktober 1966

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kaminsky

Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung über die Kontoführung und Abrechnung der Bezirksbauämter, deren volkseigene Betriebe sowie staatliche Einrichtungen.

Vom 1. Oktober 1966

Auf Grund des § 18 der Anordnung vom 1. Oktober 1966 über die vorläufige Regelung der Finanzierung der Bezirksbauämter und deren volkseigene Betriebe sowie staatliche Einrichtungen (GBI. III S. 53) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Bauwesen folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die Bezirksbauämter und deren volkseigene Betriebe (VEB) und staatliche Einrichtungen.

Kontoführung der volkseigenen Betriebe und staatlichen Einrichtungen

§ 2

(1) Die VEB führen bei der zuständigen Filiale bzw. Zweigstelle der Deutschen Investitionsbank Verrechnungskonten, Darlehenskonten und, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, Sonderbankkonten. Die technische Bearbeitung dieser Konten erfolgt im Auftrage der Deutschen Investitionsbank durch die Deutsche Notenbank.

(2) Soweit die Deutsche Notenbank für die Finanzierung und Kontrolle der VEB verantwortlich ist, sind die Konten gemäß Abs. 1 bei der zuständigen Filiale der Deutschen Notenbank zu führen.

§ 3

(1) Die VEB haben bei der letzten Überweisung der Gewinne im Monat an das Bezirksbauamt auf dem Gutschriftsträger die seit der letzten Abführung im Vormonat durch Überweisung auf die entsprechenden Konten vorgenommene Gewinnverwendung für Investitionen und Umlaufmittelerhöhung nachzuweisen. Sofern VEB keine Gewinne an das Bezirksbauamt abzuführen haben, weil sie die erwirtschafteten Gewinne in voller Höhe für die Finanzierung planmäßiger Aufgaben im Betrieb einsetzen, sichern die Bezirksbauämter, daß ihnen von diesen VEB die geforderten Angaben zum gleichen Zeitpunkt zur Verfügung stehen.

(2) Die VEB haben bei der Überweisung der Produktions- und anderen Abgaben an das Bezirksbauamt auf dem Gutschriftsträger neben der Angabe der Abgabensart die Höhe der gekürzten Produktionsabgabe für Exporte nachzuweisen.

(3) Die staatlichen Einrichtungen führen Haushaltsunter- bzw. Nebenkonten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für die Haushaltsorganisationen.

Kontoführung der Bezirksbauämter

§ 4

(1) Für die Bezirksbauämter sind bei der zuständigen Filiale der Deutschen Notenbank folgende Konten einzurichten und zu führen:

- a) Haushaltsunterkonto „Produktions- und andere Abgaben“,
- b) Haushaltsunterkonto „Gewinne und andere Abführungen der VEB an den Haushalt und Zuführungen an die VEB aus dem Haushalt“,
- c) Saldenkonto „Umverteilung Amortisationen“,
- d) Saldenkonto „Umverteilung Umlaufmittel“,
- e) Saldenkonto „Fonds Technik“.

(2) Die Konten nach Abs. 1 Buchstaben a und b sind als Haushaltsunterkonten zum Gesamthaushaltskonto des Rates des Bezirkes und die Saldenkonten nach Abs. 1 Buchstaben c bis e als Guthabekonten zu führen.

(3) Die Bezirksbaudirektoren haben die Zeichnungsberechtigten für die einzelnen Konten zu bestimmen und für die Einrichtung der Konten die erforderlichen Kontoeröffnungsanträge der zuständigen Filiale der Deutschen Notenbank zu übergeben.

§ 5

(1) Das Haushaltsunterkonto „Gewinne und andere Abführungen der VEB an den Haushalt und Zuführungen an die VEB aus dem Haushalt“ ist unter der

Kontonummer	.. 24 000/1
mit der Konto- bezeichnung	Bezirksbauamt — Gewinne und andere Abführungen der VEB — sowie — Zuführungen an die VEB aus dem Haushalt — zu führen.

(2) Über das Haushaltsunterkonto „Gewinne und andere Abführungen der VEB an den Haushalt und Zuführungen an die VEB aus dem Haushalt“ sind die Gewinne, die Stützungen (einschließlich produktgebundene Stützungen), die Umlaufmittelzuführungen aus dem Haushalt und die sonstigen Abführungen der VEB an den Haushalt zu buchen.

(3) Die Überweisung der dem Haushalt aus dem Konto gemäß Abs. 1 zustehenden Beträge hat durch das Bezirksbauamt entsprechend den Bestimmungen der Anordnung vom 1. Oktober 1966 über die Verwendung der Gewinne in den den Bezirks- und Kreisbauämtern unterstehenden volkseigenen Betrieben (GBl. III S. 55) auf das bei der Filiale der Deutschen Notenbank für den Rat des Bezirkes geführte Gesamthaushaltskonto

mit der Konto- nummer	.. 00 000
und der Konto- bezeichnung	Rat des Bezirkes zu erfolgen.

(4) Das Konto gemäß Abs. 1 unterliegt nicht dem obligatorischen monatlichen Ausgleich durch die Deutsche Notenbank.

§ 6

(1) Das Haushaltsunterkonto „Produktions- und andere Abgaben“ ist unter der

Kontonummer	.. 24 000/3
und der Konto- bezeichnung	Bezirksbauamt — Produktions- und andere Abgaben — zu führen.

(2) Über das Haushaltsunterkonto „Produktions- und andere Abgaben“ sind die

Produktions-, Dienstleistungs- und Handelsabgabe (abzüglich der von den VEB gekürzten Produktionsabgabe für Exporte)

zu vereinnahmen.

(3) Das Haushaltsunterkonto nach Abs. 1 ist monatlich am drittletzten Werktag vor dem Abrechnungstermin mit dem Gesamthaushaltskonto des Rates des Bezirkes durch die Deutsche Notenbank auszugleichen.

(4) Die Bezirksbauämter dürfen über das im Abs. 1 genannte Konto nur verfügen, wenn

- a) eingegangene Beträge auf einem anderen Konto des Bezirksbauamtes zu buchen sind,
- b) eingegangene Beträge nicht dem Bezirksbauamt gehören.

§ 7

(1) Das Konto „Umverteilung Amortisationen“ ist unter der

Kontonummer	(Kontenkreis 8 000)
und der Konto- bezeichnung	Bezirksbauamt — Umverteilung Amor- tisationen —

zu führen.

(2) Über das Konto „Umverteilung Amortisationen“ sind alle Abführungen von Amortisationsteilen der VEB an die Bezirksbauämter und alle Zuführungen von Amortisationsteilen an die VEB durch die Bezirksbauämter zu leisten.

(3) Soweit im Plan des Bezirksbauamtes eine Abführung von Amortisationen an den Haushalt des Bezirkes festgelegt ist, ist diese vom Bezirksbauamt von dem im Abs. 1 genannten Konto auf das Gesamthaushaltskonto des Rates des Bezirkes zu leisten.

§ 8

(1) Das Konto „Umverteilung Umlaufmittel“ ist unter der

Kontonummer	(Kontenkreis 8 000)
und der Konto- bezeichnung	Bezirksbauamt — Umverteilung Umlauf- mittel —

zu führen.

(2) Über das Konto „Umverteilung Umlaufmittel“ sind alle Abführungen von Umlaufmitteln der VEB an die Bezirksbauämter und die Zuführungen von Umlaufmitteln aus der Umverteilung an die VEB durch die Bezirksbauämter zu leisten.

(3) Soweit im Plan des Bezirksbauamtes eine Abführung von Umlaufmitteln an den Haushalt des Bezirkes festgelegt ist, ist diese vom Bezirksbauamt von dem im Abs. 1 genannten Konto auf das im § 4 Abs. 3 genannte Gesamthaushaltskonto des Rates des Bezirkes zu leisten.

§ 9

(1) Das Konto „Fonds Technik“ ist unter der

Kontonummer	.. 24 000/83
und der Konto- bezeichnung	Bezirksbauamt — Fonds Technik —

zu führen.

(2) Über das Konto „Fonds Technik“ sind alle Abführungen der VEB an Anteilen zur Bildung des Fonds Technik und ihre Verwendung zu buchen. Weiterhin sind alle anderen Einnahmen der Bezirksbauämter für den Fonds Technik über dieses Konto abzuwickeln.

§ 10

Die Behandlung der am Jahresende auf den Sonderbankkonten Investitionen der VEB und den Konten des Bezirksbauamtes gemäß den §§ 7 und 8 vorhandenen Mittel wird durch den Minister der Finanzen gesondert geregelt.

§ 11

Die Bezirksbauämter wickeln ihre Einnahmen und Ausgaben, die nicht entsprechend der Kontoführung gemäß §§ 5 bis 9 zu behandeln sind, über das Gesamthaushaltskonto des Rates des Bezirkes ab. Dazu gehören auch

- Gewinnzu- und -abschläge;
- Verzugszuschläge;
- Einnahmen und Ausgaben für Bankzinsen aus dem Einsatz der Kreditreserve;
- Einnahmen und Ausgaben aus Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, sofern die Finanzierung nicht aus dem Fonds Technik zu erfolgen hat;
- geplante Werbekosten.

§ 12

Buchführung und Abrechnung der Bezirksbauämter gegenüber dem Rat des Bezirkes

(1) Den Bezirksbauämtern obliegt die Pflicht zur Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben der in den §§ 5 bis 9 genannten Konten.

(2) Für die Einnahmen und Ausgaben gemäß § 11 ist die Verantwortlichkeit für die Buchführung durch die Leiter der Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke festzulegen.

(3) Die Abrechnung der Haushaltseinnahmen und -ausgaben hat entsprechend den jährlichen Buchungsanweisungen des Ministeriums der Finanzen für die Erfüllung der Haushaltspläne der örtlichen Organe zu erfolgen.

(4) Die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben, die auf den Saldenkonten gemäß §§ 7 bis 9 gebucht werden, ist vierteljährlich vorzunehmen und bis zum 10. Werktag nach Quartalsschluß in je einer Ausfertigung an

- a) den Rat des Bezirkes, Abteilung Finanzen,
 - b) die zuständige Bezirksfiliale der Deutschen Investitionsbank,
 - c) das Ministerium für Bauwesen,
 - d) das Ministerium der Finanzen
- einzureichen.

(5) Einzelheiten über die Buchführung und die Abrechnung werden durch den Minister der Finanzen geregelt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 1. Oktober 1966

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kaminsky
Erster Stellvertreter des Ministers

**Anordnung
über die Bildung und Verwendung des
Fonds Technik in den Bezirksbauämtern.**

Vom 4. November 1966

Auf Grund der Anordnung vom 1. Oktober 1966 über die vorläufige Regelung der Finanzierung der Bezirksbauämter und deren volkseigene Betriebe sowie staatliche Einrichtungen (GBl. III S. 53) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die Bezirksbauämter sowie die ihnen unterstehenden volkseigenen Betriebe (nachfolgend VEB genannt).

§ 2

Inhalt des Fonds Technik

(1) Aus dem Fonds Technik des Bezirksbauamtes sind die Forschungs- und Entwicklungsaufgaben der bezirksgeleiteten Bau- und Baumaterialienindustrie, der Baumechanik und Hochbauprojektierung zu finanzieren, die vom Bezirksbauamt in eigener Verantwortung festgelegt worden sind (WO- und B-Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik).

(2) Die Höhe des für das Planjahr zu bildenden Fonds Technik wird bestimmt durch die im Plan Wissenschaft und Technik des Bezirksbauamtes festgelegten wissenschaftlich-technischen Aufgaben (WO- und B-Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik) und die dafür erforderlichen Mittel zuzüglich der gemäß § 7 Absätzen 2 und 3 zu tilgenden Kredite.

(3) Die Staatliche Plankommission legt auf Vorschlag des Ministeriums für Bauwesen im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Forschung und Technik sowie mit dem Ministerium der Finanzen jährlich fest, welche Forschungs- und Entwicklungsaufgaben aus dem Staatshaushalt zu finanzieren sind. Dazu gehören

- Aufgaben der Grundlagenforschung;
- Aufgaben von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung, die die Reproduktionskraft der den Bezirksbauämtern unterstehenden Betriebe übersteigen, oder
- andere Aufgaben, deren Finanzierung aus Krediten nicht möglich ist.

Die hierfür aus dem Staatshaushalt bereitgestellten Mittel sind nicht dem Fonds Technik, sondern einem Sonderfonds des Bezirksbauamtes zuzuführen. Sie sind getrennt nach Themen bzw. Maßnahmen und Leistungsstufen vom Bezirksbauamt gegenüber dem Staatshaushalt abzurechnen.

§ 3

Fondsbildung

(1) Die Hauptfinanzierungsquelle für die Bildung des Fonds Technik ist eine durch das Bezirksbauamt von den Betrieben erhobene Umlage zu Lasten der Selbstkosten, die planbar ist.

(2) Die Umlage ist auf der Basis der eigenen Warenproduktion zu Betriebspreisen zu erheben und sollte für die einzelnen Fachbereiche differenziert, entsprechend den hier durchzuführenden Forschungs- und Entwicklungsaufgaben, festgelegt werden.

(3) Die Bezirksbaudirektoren entscheiden darüber, ob die ihnen unterstehenden Betriebe diese Anteile in der beauftragten Höhe monatlich oder vierteljährlich, in gleichen oder unterschiedlichen Planraten an den Fonds Technik des Bezirksbauamtes abzuführen haben.

(4) In den Fonds Technik des Bezirksbauamtes sind zurückzuführen die Mittel aus

- der Vergabe von Lizenzen, soweit die für die Lizenzvergabe geltenden gesetzlichen Bestimmungen es zulassen;
- der Ablösung von aus dem Fonds Technik finanzierten Grundmitteln durch Investitionsmittel zum Zeitwert, wenn diese Grundmittel für die laufende Produktion eingesetzt werden;
- dem Verkauf von aus dem Fonds Technik finanzierten Grundmitteln, wenn diese nach Abschluß der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten in den Betrieben für die laufende Produktion nicht verwendet werden können und aus diesem Grunde mit Genehmigung des Bezirksbaudirektors verkauft werden;
- der Ablösung von aus dem Fonds Technik finanzierten Werkzeugen, Vorrichtungen, Lehren usw. aus Umlaufmitteln zum Zeitwert, soweit sie für die laufende Produktion eingesetzt werden;
- der Nachnutzung oder Mitnutzung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen durch Betriebe und Einrichtungen, die nicht dem Bezirksbauamt unterstehen (innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik), und durch Betriebe anderer Eigentumsformen entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen; dazu gehören auch die anteiligen Erlöse aus dem Verkauf von Typenprojekten, soweit diese aus dem Fonds Technik des Bezirksbauamtes finanziert wurden;
- dem Verkauf von Experimental- und Versuchsproduktion, soweit diese aus dem Fonds Technik finanziert wurde. Als Versuchsproduktion gelten nicht nur die als Vorläufer der späteren Serienproduktion hergestellten Funktionsmuster, Fertigungsmuster und Nullserien, sondern auch die Erzeugnisse, die zur Erprobung von entwickelten Aggregaten (einschließlich Pilotanlagen) auf ihnen hergestellt werden.

§ 4

Verwendung des Fonds Technik

(1) Aus dem Fonds Technik des Bezirksbauamtes sind Forschungs- und Entwicklungsaufgaben gemäß der nach § 2 festgelegten Abgrenzung zu finanzieren. Dazu gehören auch

- Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, die im Rahmen der Vertragsforschung in Forschungs- und Entwicklungsstellen außerhalb des Verantwortungsbereiches des Bezirksbauamtes bearbeitet werden;

- Funktions- und Fertigungsmuster, Versuchsanlagen, Versuchs- und Experimentalproduktion;
- Anlaufkosten, die sich aus der Einführung der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse in die Produktion ergeben, sofern sie im Plan exakt ermittelt und im Ist nachgewiesen werden;
- Grundmittel, Vorrichtungen, Werkzeuge und Lehren, die unmittelbar und vorwiegend zur Durchführung themengebundener Forschungs- und Entwicklungsaufgaben einschließlich der Nullserien benötigt werden;
- Aufwendungen für Information und Dokumentation zur Realisierung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten;
- Lizenzübernahmen aus dem Ausland;
- Kosten für die Nachnutzung wissenschaftlich-technischer Leistungen innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik.

Der Umfang der Versuchs- und Experimentalproduktion sowie das Limit für Anlaufkosten sind vom Bezirksbaudirektor festzulegen.

(2) Aus dem Fonds Technik des Bezirksbauamtes sind nicht zu finanzieren:

- Aufwendungen für Leitungs- und Verwaltungsaufgaben, die das Bezirksbauamt zur Koordinierung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durchzuführen hat (Finanzierung: Staatshaushalt);
- Aufwendungen für Grundmittel, Werkzeuge, Vorrichtungen, Lehren und Modelle für die laufende Produktion sowie Aufwendungen, die der allgemeinen Ausstattung der Forschungs- und Entwicklungsstellen in den Betrieben dienen (Finanzierung: Investitionen – Umlaufmittel);
- Prämierungen bei Erfüllung der festgelegten Forschungs- und Entwicklungsaufgaben (Finanzierung: Prämienfonds – Verfügungsfonds);
- Aufgaben, die sich aus der Vorbereitung zur Durchführung der internationalen Zusammenarbeit im Rahmen des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe ergeben (Finanzierung: Staatshaushalt);
- Aufwendungen für Informations- und Dokumentationsstellen (Finanzierung: Staatshaushalt);
- Kosten für Werkstandards (Finanzierung: Kosten der Betriebe);
- Aufwendungen für Bezirksneuererzentren (Finanzierung: Staatshaushalt).

§ 5

Übertragbarkeit des Fonds Technik

(1) Die bis zum Jahresende nicht verbrauchten Mittel des Fonds Technik sind auf das Folgejahr übertragbar.

(2) Bei der Aufstellung des Planes zur Finanzierung der Forschungs- und Entwicklungsaufgaben aus dem Fonds Technik ist der voraussichtliche Bestand am Ende des Vorjahres einzubeziehen. In die planmäßige Finanzierung sind gleichfalls die Zuführungen zum Fonds Technik gemäß § 3 Abs. 4 einzubeziehen.

(3) Das Aufkommen und die Verwendung der Mittel des Fonds Technik sind durch die Bezirksbauämter im Quartalskassen- bzw. Quartalskreditplan zu planen.

§ 6

Kostenbeteiligung und Vertragsforschung

(1) Bei Nachnutzung oder Mitnutzung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen durch Betriebe oder Einrichtungen, die nicht dem Bezirksbauamt unterstehen, bzw. durch Betriebe anderer Eigentumsformen ist mit diesen vertraglich zu vereinbaren, in welcher Form und Höhe sich die Nutzenden oder ihre übergeordneten Organe an der Refinanzierung der aufgewendeten Kosten beteiligen (Verkauf, Vergabe einer Lizenz, Nachnutzungsvertrag, Beteiligung an der Bildung des Fonds Technik).

(2) Werden Aufträge zur Durchführung wissenschaftlich-technischer Leistungen an Betriebe oder Einrichtungen, die nicht dem Bezirksbauamt unterstehen, erteilt, so sind hierüber Wirtschaftsverträge auf der Grundlage der Dritten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz – Wirtschaftsverträge zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts – (GBL II S. 251) abzuschließen.

§ 7

Inanspruchnahme von Krediten

(1) Übersteigt im Laufe eines Planjahres der Finanzbedarf vorübergehend das Aufkommen, so kann das Bezirksbauamt einen Zwischenkredit aufnehmen, der aus den im Laufe des Jahres eingehenden Mitteln des Fonds Technik abzudecken ist.

(2) Das Bezirksbauamt kann einen Kredit zur Finanzierung unvorhergesehener im volkswirtschaftlichen Interesse liegender zusätzlicher Aufgaben auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung für

- den Erwerb von bereits vorliegenden Forschungsergebnissen (Nachnutzung),
- den Erwerb von Lizenzen,
- den unvorhergesehenen Bedarf an Grund- bzw. Umlaufmitteln (z. B. Vorrichtungen, Werkzeuge und Lehren zur Bearbeitung von Forschungsthemen),
- die Vergabe zusätzlicher Vertragsforschung

aufnehmen. Die Rückzahlung der Kredite erfolgt aus den künftig dem Fonds Technik zufließenden Mitteln. Die Rückzahlung ist als Ausgabe aus dem Fonds Technik zu planen.

(3) Das Bezirksbauamt kann einen Kredit aufnehmen, um auf der Grundlage des Perspektivplanes eine in einem Planjahr im Rahmen des bestätigten Planes

Wissenschaft und Technik auftretende Spitzenbelastung des Fonds Technik auf mehrere Jahre zu verteilen. Die Rückzahlung des Kredites aus dem Fonds Technik muß in den folgenden Jahren gewährleistet sein.

(4) Sind die Spitzenbelastungen durch Anschaffung von Grund- bzw. Umlaufmitteln (z. B. Bau von Pilotanlagen, Anschaffung von Modellen, Vorrichtungen, Werkzeugen und Lehren) verursacht und steht fest, daß diese zunächst für Forschungszwecke angeschafften Grund- oder Umlaufmittel später in der laufenden Produktion eingesetzt und daher aus Investitionsmitteln bzw. Umlaufmitteln oder Kosten refinanziert werden, kann im Kreditvertrag als Termin der Rückzahlung der Zeitpunkt der Refinanzierung bestimmt werden.

(5) Zinsen für zur Finanzierung des Fonds Technik aufgenommene Kredite sind aus dem Fonds Technik zu zahlen.

§ 8

Abrechnung und Erstattung der Aufwendungen aus dem Fonds Technik

(1) Aus dem Fonds Technik des Bezirksbauamtes sind dem Bezirksbauamt unterstehenden VEB themen- und maßnahmegebunden zu erstatten:

- der Lohn für die unmittelbar an der Durchführung der Arbeiten beteiligten wissenschaftlich-technischen und sonstigen Arbeitskräfte;
- die den einzelnen Themen und Maßnahmen unmittelbar zurechenbaren Kosten, wie für Grundmittel, Grundmaterial, Hilfsmaterial und Hilfsleistungen;
- vom Bezirksbaudirektor bestätigte Gemeinkostenzuschläge, bezogen auf den Lohn für die unmittelbar an der Durchführung der Arbeiten beteiligten wissenschaftlich-technischen und sonstigen Arbeitskräfte.

Die Abrechnung der Aufwendungen hat auf der Basis kontrollfähiger, vorher festgelegter Leistungsstufen nach Abschluß derselben zu erfolgen. Der in den VEB bis zum Abschluß der einzelnen Leistungsstufen entstehende Finanzbedarf ist aus dem Fonds Technik vorzufinanzieren. Der Bezirksbaudirektor kann die Erstattung auf Grund von leistungsbezogenen Zwischenrechnungen anweisen.

(2) Für nicht planbare und nicht kalkulierbare Kosten erfolgt keine Erstattung.

(3) Die Versuchs- und Experimentalproduktion ist, gegenüber dem Fonds Technik, zu Gesamtselftkosten abzurechnen.

(4) Werden im Laufe der Bearbeitung einer Forschungs- und Entwicklungsaufgabe die vorgesehenen Parameter für die einzelnen Leistungsstufen, die termingerechte Durchführung sowie der geplante Aufwand nicht eingehalten, so kann der Bezirksbaudirektor für die zur Weiterführung dieser Forschungs- und Entwicklungsaufgaben bereitzustellenden Mittel Zinsen erheben. Diese Zinsen dürfen 10% der Summe der Aufwendungen der Forschungs- und Entwicklungsauf-

gabe nicht überschreiten. Sie sind von den VEB als Kosten mangelhafter Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auszuweisen und dem Fonds Technik zuzuführen. Die Zinsen können zurückgezahlt werden, wenn nach Abschluß der gesamten Forschungs- und Entwicklungsaufgabe die festgelegten Technisch-ökonomischen Zielstellungen und der geplante Aufwand eingehalten wurden.

(5) Die aus dem Fonds Technik des Bezirksbauamtes finanzierten Aufgaben sind von den Betrieben zu aktivieren, die die Kosten gegenüber dem Fonds Technik abzurechnen haben. Die aktivierten Ausgaben sind als unvollendete Forschungsarbeiten und auf einem entsprechenden Passiv-Konto auszuweisen.

(6) Die Ergebnisse der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sind nach Abschluß kontrollfähiger, vorher festgelegter Leistungsstufen vor einem sachkundigen Gremium zu verteidigen, welches vom Bezirksbaudirektor zu berufen ist. Werden die bei Aufnahme eines Forschungs- und Entwicklungsthemas festgelegte Zielstellung und der geplante Nutzen erreicht, so hat der Bezirksbaudirektor die Buchung der aktivierten Forschungs- und Entwicklungskosten gegen das Passiv-Konto anzuweisen. Werden die bei Aufnahme eines Forschungs- und Entwicklungsthemas festgelegte Zielstellung oder der geplante Nutzen nicht erreicht, das Forschungsthema abgebrochen oder bei der Durchführung ein überhöhter Aufwand verursacht, so hat der Bezirksbaudirektor zu entscheiden, in welcher Höhe die Betriebe die entstandenen Aufwendungen als Kosten mangelhafter Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zu übernehmen haben. Diese Beträge sind dem Fonds Technik des Bezirksbauamtes zuzuführen.

(7) Die Absätze 5 und 6 gelten auch für die Forschungs- und Entwicklungsaufgaben, die aus dem Staatshaushalt finanziert werden. Kosten für mangelhafte Forschungs- und Entwicklungsaufgaben sind von den VEB selbst zu übernehmen. In Höhe dieser Kosten sind die vom Haushalt zugeführten Mittel an diesen zurückzuführen.

§ 9

Verkauf der Versuchsproduktion

(1) Bei der Preisbildung für die Versuchsproduktion ist von der Preiskalkulation für das künftige Serienerzeugnis auszugehen.

(2) Der Erlös aus der Versuchsproduktion, der dem Fonds Technik zugeführt wird, errechnet sich aus dem effektiven Verkaufspreis abzüglich des Gewinnes und der Produktionsabgabe für das künftige Serienerzeugnis. Liegt der Erlös unter dem Preis für das künftige Serienerzeugnis, so sind der Gewinn und die Produktionsabgabe anteilig zum effektiven Erlös zu errechnen.

§ 10

Kontrolle und Berichterstattung

(1) Die Bezirksbaudirektoren haben die Verwendung des Fonds Technik laufend zu kontrollieren und die Erfüllung der Aufgaben für Forschung und Entwicklung in die Rechenschaftslegung der ihnen unterstehenden Betriebe einzubeziehen.

(2) Die Berichterstattung über den Fonds Technik des Bezirksbauamtes wird durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bauwesen und den anderen zuständigen Organen geregelt.

(3) Die von sachkundigen Gremien der Bezirksbauämter bestätigten Abschlußberichte (einschließlich Dokumentationskarten) der Forschungs- und Entwicklungsaufgaben sind dem Wissenschaftlich-Technischen Zentrum des jeweiligen Fachbereiches zu übergeben.

§ 11

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

(2) Gleichzeitig ist die Anordnung vom 9. Dezember 1957 über die Finanzierung und Verrechnung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 883) für den Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 4. November 1966

Der Minister für Bauwesen
Junker

Anordnung über die Bildung und Verwendung der Kreditreserve des Bezirksbaudirektors.

Vom 4. November 1966

Auf Grund der Anordnung vom 1. Oktober 1966 über die vorläufige Regelung der Finanzierung der Bezirksbauämter und deren volkseigenen Betriebe sowie staatliche Einrichtungen (GBl. III S. 53) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die Bezirksbauämter sowie die ihnen unterstehenden volkseigenen Betriebe (nachfolgend VEB genannt).

§ 2

Bildung der Kreditreserve

(1) Beim Bezirksbaudirektor wird für alle Fachbereiche eine einheitliche Kreditreserve gebildet.

(2) Die Höhe der Kreditreserve ist jährlich mit dem Kreditplanvorschlag von den Bezirksbaudirektoren vorzuschlagen und zu begründen.

(3) Die Bestätigung der Kreditreserve erfolgt entsprechend den planmethodischen Bestimmungen.

§ 3

Verwendung der Kreditreserve

(1) Die Bezirksbaudirektoren haben die Kreditreserve zielgerichtet für eine bessere Ausnutzung der Fonds sowie zur Erreichung hoher ökonomischer Ergebnisse einzusetzen und sinnvoll in das in sich geschlossene System ökonomischer Hebel einzuordnen.

(2) Die Kreditreserve der Bezirksbaudirektoren ist nur für den Umlaufmittelbereich und insbesondere für die

— Förderung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts;

— Finanzierung zeitweiliger planwidriger Bestände,

— Überbrückung zeitweiliger Liquiditätsschwierigkeiten;

einzusetzen.

(3) Die Kreditreserve ist nicht zur Finanzierung von Abführungen an den Haushalt des Rates des Bezirkes zu verwenden.

§ 4

Antragstellung und Gewährung von Krediten aus der Kreditreserve

(1) Die Kreditgewährung aus der Kreditreserve erfolgt auf Antrag des Leiters des VEB durch den Bezirksbaudirektor.

(2) Die Bezirksbaudirektoren haben die Gewährung von Krediten aus der Kreditreserve an den VEB mit schriftlich festzulegenden Bedingungen und Auflagen zu verbinden. Der Kreditvertrag hat mindestens zu enthalten:

1. die Höhe der Kredite;

2. den Kreditzweck;

3. die Kreditfrist;

4. die Verzinsung der Kredite.

In den Kreditverträgen sind solche Auflagen festzulegen, die auf die zielgerichtete Beseitigung der Planwidrigkeiten Einfluß nehmen.

(3) Die Ausreichung der Kredite erfolgt durch die zuständigen Bezirksfilialen der Deutschen Investitionsbank, nachdem sie hierzu durch den Bezirksbaudirektor den Auftrag erhalten haben. Die vom Bezirksbaudirektor festgelegten Bedingungen und Auflagen sind Bestandteil des Auftrages an die Bezirksfilialen der Deutschen Investitionsbank.

(4) Der Bezirksbaudirektor ist für die Kontrolle der Einhaltung der festgelegten Bedingungen und Auflagen verantwortlich. Die zuständigen Bankorgane unterstützen den Bezirksbaudirektor bei dieser Kontrolle.

§ 5

Zinsberechnung

(1) Die dem VEB aus der Kreditreserve bereitgestellten Kredite sind differenziert zu verzinsen. Bei der

Festlegung des Zinssatzes ist vor allem die volkswirtschaftliche Bedeutung des Kreditobjektes zu berücksichtigen, um den Zins als ökonomischen Hebel zu nutzen. Die Zinsen für aus der Kreditreserve des Bezirksbaudirektors gewährte Kredite sind nicht plan- und kalkulierbar.

(2) Die Bezirksbaudirektoren sind berechtigt, gegenüber den VEB Zinserstattungen vorzunehmen, wenn von den VEB die festgelegten Bedingungen und erteilten Auflagen bzw. die Kreditverträge vorbildlich erfüllt werden. Die Erstattung erfolgt aus der Differenz der erzielten Zinseinnahmen und der von der Deutschen Investitionsbank dem Bezirksbauamt berechneten Zinsen.

(3) Der gemäß Abs. 2 verbleibende Saldo aus den Zinseinnahmen und den von der Deutschen Investitionsbank berechneten Zinsen ist jährlich von den Bezirksbauämtern an den Haushalt des Bezirkes abzuführen.

(4) Die an den Haushalt des Bezirkes abgeführten Zinsmehrereinnahmen sind der Erfüllung der Gewinne der Bezirksbauämter anzurechnen.

§ 6

Schlussbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.
Berlin, den 4. November 1966

Der Minister für Bauwesen
Junker

Anordnung über die Quartalskreditplanung in den Bezirksbauämtern und den ihnen unterstehenden volkseigenen Betrieben.

Vom 4. November 1966

Auf Grund der Anordnung vom 1. Oktober 1966 über die vorläufige Regelung der Finanzierung der Bezirksbauämter und deren volkseigene Betriebe sowie staatliche Einrichtungen (GBl. III S. 53) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die Bezirksbauämter sowie die ihnen unterstehenden volkseigenen Betriebe (nachfolgend VEB genannt).

§ 2

Grundsätze der Erarbeitung der Quartalskreditpläne

(1) Bei der Erarbeitung der Quartalskreditpläne der VEB und des Bezirksbauamtes ist von der effektiven Entwicklung der materiellen und finanziellen Kennziffern des Planjahres sowie von den in den beständigen Jahreskreditplänen enthaltenen Zielsetzungen auszugehen. Mit den Quartalskreditplänen sind durch die Betriebsleiter der VEB Maßnahmen festzulegen, die die Reduzierung der Kredite für Planwidrigkeiten sichern.

(2) In den Vorschlag für die Quartalskreditplanung können planmäßige Kredite, die über die im Jahreskreditplan festgelegte Höhe hinausgehen, aufgenommen werden, wenn nachgewiesen wird, daß diese Kredite auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen oder für Maßnahmen benötigt werden, die im volkswirtschaftlichen Interesse liegen.

(3) Treten andere als im Abs. 2 genannte Abweichungen auf, ist darzulegen, welche Maßnahmen zur Sicherung der geplanten Entwicklung bereits eingeleitet wurden bzw. noch eingeleitet werden müssen.

§ 3

Aufstellung der Quartalskreditpläne durch die VEB

(1) Die Leiter der VEB haben zur Sicherung der Einhaltung der bestätigten Jahreskreditpläne und zur Reduzierung der Kredite für Planwidrigkeiten Quartalskreditpläne aufzustellen.

(2) Die Leiter der VEB haben bis zum 14. Werktag des letzten Monats vor Beginn eines jeden Quartals ihren Planvorschlag, nach Monaten untergliedert, auszuarbeiten und dem Bezirksbaudirektor zu übergeben. Eine Ausfertigung des Vorschlages für den Quartalskreditplan ist der für den Betrieb zuständigen Filiale oder Zweigstelle der Deutschen Investitionsbank zu übergeben.

§ 4

Aufstellung der Quartalskreditpläne durch die Bezirksbauämter

(1) Durch die Bezirksbaudirektoren sind die Vorschläge für die Quartalskreditpläne zu prüfen und erforderlichenfalls Auflagen zu erteilen, wenn die Pläne nicht gemäß dieser Anordnung aufgestellt wurden.

(2) Die Bezirksbaudirektoren haben einen zusammengefaßten Vorschlag des Quartalskreditplanes des Bezirksbauamtes aufzustellen, der als Anlage die Zusammenfassungen der Fachbereiche

Bauindustrie,
Baumechanik,
Baumaterialienindustrie,
bautechnische Projektierung

enthält.

(3) Der Vorschlag des Quartalskreditplanes des Bezirksbauamtes ist der zuständigen Bezirksfiliale der Deutschen Investitionsbank bis zum 20. Werktag des letzten Monats vor Beginn eines jeden Quartals in dreifacher Ausfertigung zu übergeben.

§ 5

Bestätigung der Quartalskreditpläne

(1) Die Direktoren der Bezirksfilialen der Deutschen Investitionsbank haben die von den Bezirksbaudirektoren übergebenen Vorschläge für die Quartalskreditpläne zu prüfen und zu bestätigen, sofern hinsichtlich der planmäßigen Kredite die Einhaltung des Jahreskreditplanes gesichert ist, der Quartalskreditplan eine

maximale Reduzierung der vorhandenen Kredite für Planwidrigkeiten vorsieht und diese Anordnung eingehalten wurde. Die Bestätigung der Quartalskreditpläne der Bezirksbauämter hat bis zum 24. Werktag des letzten Monats vor Beginn eines jeden Quartals zu erfolgen.

(2) Sofern in den Vorschlägen für die Quartalskreditplanung eine Entwicklung der Kredite enthalten ist, die trotz der bereits eingeleiteten und noch vorgesehenen Maßnahmen die Einhaltung der Zielstellung des Jahreskreditplanes bis Jahresende nicht gewährleistet, sind die Direktoren der Bezirksfilialen der Deutschen Investitionsbank nicht berechtigt, die Quartalskreditpläne der Bezirksbauämter zu bestätigen. Sie haben die Vorschläge für die Quartalskreditpläne mit einer Stellungnahme des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes an die Zentrale der Deutschen Investitionsbank einzureichen, die ihrerseits nach Abstimmung mit dem Ministerium für Bauwesen die Entscheidung trifft. Die Zentrale der Deutschen Investitionsbank informiert die Direktoren der Bezirksfilialen der Deutschen Investitionsbank über das Abstimmungsergebnis und legt fest, ob eine Bestätigung des Quartalskreditplanes erfolgen kann.

(3) Die Direktoren der Bezirksfilialen der Deutschen Investitionsbank sind berechtigt, die Bestätigung der Quartalskreditpläne der Bezirksbauämter von der Erfüllung bestimmter Auflagen durch die Bezirksbaudirektoren abhängig zu machen. Bei Nichterfüllung der Auflagen sind von den Direktoren der Bezirksfilialen der Deutschen Investitionsbank Sanktionen auf der Grundlage der geltenden Kreditanordnung einzuleiten. Gleichzeitig ist der Vorsitzende des Rates des Bezirkes zu informieren.

(4) Die Bezirksbaudirektoren sind berechtigt, mit der Bestätigung der Quartalskreditpläne der VEB die Erteilung von Auflagen zu verbinden. Sie sind verpflichtet, die von den Direktoren der Bezirksfilialen der Deutschen Investitionsbank erteilten Auflagen bei der Bestätigung der Quartalskreditpläne der VEB zu berücksichtigen.

(5) Nach Bestätigung des Quartalskreditplanes des Bezirksbauamtes gemäß Abs. 1 hat der Bezirksbaudirektor die Quartalskreditpläne der VEB bis zum letzten Werktag vor Beginn eines jeden Quartals zu bestätigen. Erfolgt die Bestätigung gemäß Abs. 2, so sind die Quartalskreditpläne der VEB bis zum 5. Werktag im ersten Monat des geplanten Quartals zu bestätigen. Liegt die Bestätigung des Direktors der Bezirksfiliale der Deutschen Investitionsbank zu diesem Zeitpunkt nicht vor, so erfolgt eine vorläufige Bestätigung.

(6) Den zuständigen Filialen bzw. Zweigstellen der Deutschen Investitionsbank ist eine bestätigte Ausfertigung des Quartalskreditplanes der VEB durch den Bezirksbaudirektor zu übergeben. Gleichzeitig sind die zuständigen Filialen bzw. Zweigstellen der Deutschen Investitionsbank über die gemäß Absätzen 3 und 4 erteilten Auflagen zu informieren.

§ 6

Kontrolle der Quartalskreditpläne

(1) Die Leiter der VEB sind für die Einhaltung der ihnen bestätigten Quartalskreditpläne verantwortlich.

(2) Die Bezirksbaudirektoren sind dafür verantwortlich, daß die Quartalskreditpläne der Bezirksbauämter eingehalten werden.

(3) Die Abrechnung und Kontrolle der Einhaltung der Quartalskreditpläne ist in die Analysentätigkeit sowie in die Rechenschaftslegungen der verantwortlichen Leiter einzubeziehen.

Sonstige Bestimmungen

§ 7

Für die zur Zeit von der Deutschen Notenbank finanzierten VEB der Baumaterialienindustrie werden die Aufgaben gemäß dieser Anordnung durch die Deutsche Notenbank wahrgenommen.

§ 8

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 4. November 1966

Der Minister für Bauwesen

Junker

Anordnung über die Quartalskassenplanung in den Bezirksbauämtern und den ihnen unterstehenden volkseigenen Betrieben.

Vom 4. November 1966

Auf Grund der Anordnung vom 1. Oktober 1966 über die vorläufige Regelung der Finanzierung der Bezirksbauämter und deren volkseigene Betriebe sowie staatliche Einrichtungen (GBl. III S. 53) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die Bezirksbauämter und die ihnen unterstehenden volkseigenen Betriebe (nachfolgend VEB genannt).

§ 2

Erarbeitung der Quartalskassenpläne

Grundlage für die Aufstellung der Quartalskassenpläne der VEB und der Bezirksbauämter sind der erreichte Erfüllungsstand der materiellen und finanziellen Kennziffern in den Vorquartalen, die Einschätzung über die Entwicklung der Planerfüllung im zu planenden Quartal, die festgelegte Zielsetzung des Jahresplanes sowie die für das Planjahr vorgesehenen Zuwachsraten gegenüber dem Ist des Vorjahres, bezogen auf das jeweilige Quartal.

§ 3

Aufstellung der Quartalskassenpläne durch die VEB

(1) Die Leiter der VEB haben vor Beginn eines jeden Quartals einen nach Monaten aufgeteilten Quartalskassenplan aufzustellen, der alle Finanzbeziehungen

1. innerhalb der VEB (Gewinnverwendung),
 2. zwischen Bezirksbauamt und VEB
- umfaßt.

(2) Die Quartalskassenpläne sind von den Leitern der VEB bis zum 14. Werktag des letzten Monats vor Beginn eines jeden Quartals in dreifacher Ausfertigung beim Bezirksbauamt einzureichen.

§ 4

Aufstellung der Quartalskassenpläne durch die Bezirksbauämter

(1) Die Bezirksbaudirektoren haben die eingereichten Quartalskassenpläne der VEB zu überprüfen. Sie haben diese zu korrigieren, wenn sich aus der Überprüfung ergibt, daß der § 2 nicht eingehalten wurde.

(2) Die Bezirksbaudirektoren haben die Quartalskassenpläne der VEB nach den Fachbereichen

- Bauindustrie,
- Baumechanik,
- Baumaterialienindustrie,
- bautechnische Projektierung

zusammenzufassen.

(3) Die Bezirksbaudirektoren haben einen zusammengefaßten Quartalskassenplan des Bezirksbauamtes, der alle Finanzbeziehungen zwischen dem

1. Bezirksbauamt und den ihm unterstehenden VEB;
 2. Bezirksbauamt und dem Haushalt des Bezirkes
- umfaßt, aufzustellen.

§ 5

Einreichung der Quartalskassenpläne durch die Bezirksbauämter

Die Bezirksbaudirektoren übergeben die gemäß § 4 aufgestellten Quartalskassenpläne mit einer Begründung bis zum 20. Werktag des letzten Monats vor Beginn eines jeden Quartals wie folgt:

1. den Leitern der Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke je eine Ausfertigung der Zusammenfassungen pro Fachbereich gemäß § 4 Abs. 2 und zwei Ausfertigungen des Quartalskassenplanes des Bezirksbauamtes gemäß § 4 Abs. 3;
2. den Direktoren der Bezirksdirektionen bzw. Bezirksfilialen der jeweils zuständigen Banken eine Ausfertigung der Zusammenfassungen gemäß § 4 Abs. 2.

§ 6

Bestätigung der Quartalskassenpläne

(1) Die Leiter der Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke haben die Quartalskassenpläne der Bezirksbauämter bis zum 24. Werktag des letzten Monats vor Beginn eines jeden Quartals zu bestätigen. Sie haben

dazu die Quartalskassenpläne der Fachbereiche zu überprüfen und die Bezirksdirektionen bzw. Bezirksfilialen der zuständigen Banken zu konsultieren. Sofern die Erfüllung des Jahresplanes nicht gesichert ist, haben die Leiter der Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke die Bestätigung der Quartalskassenpläne der Bezirksbauämter von der Einleitung von Maßnahmen zur Sicherung der im Jahresplan festgelegten Entwicklung durch die Bezirksbaudirektoren abhängig zu machen.

(2) Wird durch die Quartalskassenpläne der Bezirksbauämter die Erfüllung der Jahrespläne auch nach Abstimmung mit den Bezirksbaudirektoren nicht gesichert, so haben die Leiter der Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke die Quartalskassenpläne nicht zu bestätigen.

(3) Die Bezirksbaudirektoren haben die gemäß Abs. 2 nicht bestätigten Quartalskassenpläne der Bezirksbauämter den Räten der Bezirke mit einem Maßnahmenplan zur Aufholung der Rückstände sowie einer Stellungnahme der Leiter der Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke vorzulegen. Die Bestätigung durch die Räte der Bezirke hat innerhalb einer Woche zu erfolgen. Je eine Ausfertigung der Bestätigung ist den Leitern der Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke und den Bezirksbaudirektoren zu übergeben. Die Leiter der Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke informieren die Direktoren der Bezirksdirektionen bzw. Bezirksfilialen der zuständigen Bank schriftlich über die Bestätigung der Quartalskassenpläne.

(4) Die Bezirksbaudirektoren haben nach Bestätigung der Quartalskassenpläne der Bezirksbauämter gemäß Abs. 1 die Quartalskassenpläne der VEB bis spätestens letzten Werktag vor Beginn eines jeden Quartals zu bestätigen. Erfolgt die Bestätigung gemäß Abs. 3, sind die Quartalskassenpläne der VEB bis zum 5. Werktag des ersten Monats im geplanten Quartal zu bestätigen.

§ 7

Durchführung und Kontrolle der Quartalskassenpläne

(1) Die Leiter der VEB und die Bezirksbaudirektoren sind für die Einhaltung der Quartalskassenpläne verantwortlich.

(2) Veränderungen der bestätigten Quartalskassenpläne der Bezirksbauämter sind zulässig, wenn

1. die dem Quartalskassenplan zugrunde liegenden materiellen Ziele übererfüllt wurden;
2. durch Beschlüsse des Ministerrates oder der Räte der Bezirke die materiellen und finanziellen Aufgaben der Jahrespläne geändert werden und sich dadurch die Quartalsziele verändern.

Die Bestätigung der Veränderungen der Quartalskassenpläne hat gemäß § 6 zu erfolgen.

(3) Die Bezirksbaudirektoren können Quartalskassenpläne einzelner VEB verändern, wenn dabei das bestätigte Gesamtvolumen innerhalb der Quartalskassenpläne eingehalten wird.

(4) Die Leiter der VEB sowie die Bezirksbaudirektoren haben monatlich die Erfüllung der Quartalskassenpläne zu analysieren.

(5) Die Kontrolle über die Erfüllung der in den Quartalskassenplänen der Bezirksbauämter festgelegten Zielstellungen obliegt den Leitern der Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke. Die Direktoren der Bezirksdirektionen bzw. Bezirksfilialen der zuständigen Banken geben den Leitern der Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke Hinweise, die sich aus ihrer Finanzierungs- und Kontrolltätigkeit ergeben. Die Leiter der Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke und die Direktoren der Bezirksdirektionen bzw. Bezirksfilialen der Banken regeln die Zusammenarbeit beider Organe durch Vereinbarungen.

(6) Werden von den Bezirksbaudirektoren keine oder nur ungenügende Anstrengungen zur Erfüllung der Quartalskassenpläne unternommen, so sind die Lei-

ter der Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke verpflichtet, Maßnahmen zur Erreichung der Zielstellung zu fordern und Sanktionen einzuleiten. Die Leiter der Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke arbeiten dabei eng mit den Direktoren der Bezirksdirektionen bzw. Bezirksfilialen der Banken zusammen. Sie haben gleichzeitig die Vorsitzenden der Räte der Bezirke zu informieren.

§ 8

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 4. November 1966

Der Minister für Bauwesen
Junker

Bezugshinweise für Verkündungsblätter

Der

ZENTRAL-VERSAND ERFURT

501 Erfurt

Postschloßfach 696

liefert Einzelausgaben auf Grund schriftlicher Bestellungen:

(Ihre Postleitzahl ist unbedingt bei Auftragserteilung anzugeben)

Gesetzblatt Teil I, II und III
 Gesetzblatt - Sonderdruck „ST“ (Standards)
 Gesetzblatt - Sonderdruck
 Gesetzblatt - Sonderdruck P (Preisordnung)
 Zentralblatt
 Arbeits- und Brandschutzanordnungen
 Verzeichnis der Arbeitsschutzanordnungen
 Kalkulationsrichtwerte für die volkseigene Bauindustrie
 Informationsregister der ständigen Projektierungseinrichtungen

Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur mit folgenden Teilabschnitten:

Teil I, 1,20 MDN

Energie, feste und flüssige Brennstoffe, Erzeugnisse der Schwarz- und NE-Metallurgie, der Gießereien und Schmieden

Teil II a-c, 9,40 MDN

Erzeugnisse des Maschinenbaus, Elektrotechnik, Elektronik und Metallverarbeitung

Teil III, 2,40 MDN

Erzeugnisse der Chemie

Teil IV a-b, 3,60 MDN

Erzeugnisse der Baumaterialienindustrie, Glas- und feinkeramischen Industrie, Holzverarbeitenden Industrie, Zellstoff- und Papierindustrie, polygraphischen Industrie, Kulturwarenindustrie, der Wasserwirtschaft und Allstoffe

Teil V, 2,80 MDN

Erzeugnisse der Textil-, Bekleidungs- und Lederindustrie

Teil VI, 2,20 MDN

Erzeugnisse der Lebensmittelindustrie und Landwirtschaft

Teil VII, 0,80 MDN

Erzeugnisse der Bauwirtschaft

Teil VIII, 3,30 MDN

Stichwortverzeichnis zur Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur

Ferner sind erhältlich: Einzelausgaben der Verkündungsblätter einschließlich des Verordnungsblattes für Groß-Berlin Teil I und Teil II gegen Barkauf und Selbstabholung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6

STAATSV ERLAG

DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 35 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 - Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 85 21 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,60 MDN - Einzelausgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr - Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschloßfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 - Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotationsdruck) **Index 31 813**